

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 29 (1929)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verordnung

über

## die Verwendung des Ertrages des Mühlemann-Legates.

8. Januar  
1929.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Armen- und der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

1. Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geisteskranken ausgerichtet, die in Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

2. Der Beitrag wird alljährlich von der Armendirektion im Verhältnis der Pflage tage dieser Kranken im betreffenden Jahre zum jährlichen Ertrag des Legates festgesetzt. Die Verwaltungen der staatlichen Irrenanstalten stellen der Armendirektion zu diesem Zwecke anfangs Januar jedes Jahres für das verflossene Jahr ein Verzeichnis zu.

3. Die Hypothekarkasse entrichtet jeder staatlichen Irrenanstalt den ihr zukommenden Jahresbeitrag. Diese Anstalten bringen den Beitrag auf der Rechnung für den einzelnen Kranken in Abzug.

4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. Januar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

29. Januar  
1929.

# Beschluss des Regierungsrates

über

## die Passgebühren.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion und gestützt auf Artikel 3 des Dekretes vom 28. Februar 1838, sowie §§ 4 und 5 des Gebührentarifes der Staatskanzlei vom 24. November 1920,

beschliesst,

die Passgebühren wie folgt festzusetzen :

	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Ausstellung eines Passes	5.—	8.—	10.—	12.—	14.—
Verlängerung eines Passes	3.—	4.—	5.—	6.—	7.—
Ausstellung eines Kinder- ausweises . . . . .	2.—				
Ausstellung eines Kollektiv- passes . . . . .	1.— pro Person				
Ausstellung einer Pass- empfehlung . . . . .	2.—				
Für eine Bestätigung des Bürgerrechtes . . . . .	3.—				

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2875 vom 4. Juni 1924 wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

**Dr. Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Reglement

über

30. Januar  
1929.

## die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

### Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 40 und 53 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1.

Die Gerichtsschreiberei ist in allen Amtsbezirken ein einheitliches Amt, dessen verantwortlicher Chef der Gerichtsschreiber ist. Ihm liegt als Beamten der streitigen Rechtspflege nach Massgabe der weitem Bestimmungen dieses Reglementes die Ausübung folgender Funktionen ob:

1. Die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Gerichtspräsidenten (inklusive Redaktion der Urteilsbegründungen, falls er in der Urteilsverhandlung als Sekretär funktioniert). (OG Art. 40, 53 Satz 1; ZPO Art. 9; Gesetz vom 24. 3. 1878 § 8; StrV Art. 62, 63, 91, 92, 146, 161, 175, 182, 209, 215 und 217.)
2. Die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge aus den von ihm geführten Protokollen und Registern; die Mitteilung von Urteilen, Verfügungen und anderen gerichtlichen Vorkehren an Behörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 14).
3. Die Besorgung des Sekretariates des Amtsgerichtes und desjenigen des Gerichtspräsidenten, sowie allfälliger weiterer Kanzleiarbeiten und die Unterhaltung des Archivs dieser Behörden (§§ 16—19).
4. Die Führung der hiernach vorgesehenen Kontrollen, Register und Inventare (§§ 20—25).

30. Januar  
1929.

5. Die Verwaltung der Bibliothek der Gerichtsverwaltung (§ 26).
6. Die Führung des Rechnungswesens und der Kasse der Gerichtsverwaltung (§ 27).

### § 2.

Sämtliche Schriften sind in leserlicher Hand- oder Maschinenschrift und mit haltbarer Tinte auszufertigen. Die Leserlichkeit darf nicht durch Rücksichten auf Stempelpflichten, Vervielfältigungsmöglichkeit und dergleichen beeinträchtigt werden.

Durch Anwendung von Überschriften, Marginalien, Unterstreichungen und Absätzen soll der Text seinem Inhalte entsprechend gegliedert werden, so dass einzelne Teile leicht nachgeschlagen werden können.

### § 3.

Die Protokolle und Kontrollen sollen in der Regel in Folioformat gehalten, stets mit Registern versehen und solide eingebunden werden.

Soweit dies zweckdienlich erscheint, haben die zuständigen Behörden für die Kontrollen und Bücher einheitliche Formulare aufzustellen, die der Staat an die Gerichtsschreibereien abgibt.

### § 4.

Bureaux und Archive sind so einzurichten und zu ordnen, dass die Beamten, unter deren Aufsicht sie stehen, sich leicht eine Übersicht darüber verschaffen können.

## II. Besondere Vorschriften.

### 1. Protokollführung.

#### § 5.

In Ausführung von Art. 53 Satz 2 OG wird in der Regel die Protokollführung in folgenden Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen:

- a) bei Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter und dem Einzelrichter in Strafsachen;
- b) bei Verhandlungen im Nachlassverfahren (SchKG, Art. 293 ff.; EG hierzu § 30);
- c) bei Erledigung von Armenrechtsgesuchen (Art. 78 ZPO);

- d) bei Sühneversuchsverhandlungen (Art. 144 ZPO);
- e) bei Erledigung von Gesuchen, welche im summarischen Verfahren zu erledigen sind, sowie bei Moderationsbegehren;
- f) bei Voruntersuchungsverhandlungen in Bevogtungsprozessen (§ 34 EG zum ZGB);
- g) bei allen Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren (Art. 176 ff.), sowie bei Erledigung von Rechtshilfegesuchen (Art. 16).

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Obergericht ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, dass die Protokollführung auch in weiteren Fällen einem Kanzleiangeestellten übertragen wird.

### § 6.

Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise auch in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen die Mitwirkung des Gerichtsschreibers verlangen, wenn die Eigenart des Falles es rechtfertigt.

### § 7.

In der Regel sind über die Gerichtsverhandlungen gesonderte Protokolle zu führen, die den bezüglichen Aktenheften in jedem einzelnen Falle einzuverleiben sind.

In Streitsachen, die der endgültigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten unterliegen (Art. 294 ff.), sowie bei Aussöhnungsversuchsverhandlungen (Art. 144 ff. ZPO) ist ein chronologisches, fortlaufendes Protokoll zu führen, in das die Schlüsse der Parteien, die richterlichen Verfügungen bzw. die Beweisergebnisse und die Urteile aufzunehmen sind.

Überdies sind bei allen Kollegialgerichten chronologisch fortlaufende Protokolle zu führen, die die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung, sowie sämtliche nicht zu den eigentlichen Gerichtsverhandlungen gehörenden Verfügungen, Beschlüsse, Wahlen usw. enthalten.

Wenn durch Anwendung von Art. 46 Alinea 2 OG die Einheit des Richteramtes durchbrochen ist, so hat der Gerichtsschreiber den verschiedenen Sekretären und Angestellten ihre Arbeit zuzuteilen und dafür zu sorgen, dass sie sich nötigenfalls vertreten und gegenseitig aushelfen.

30. Januar  
1929.

### § 8.

Bei der Protokollführung soll sich der Gerichtsschreiber bewusst sein, dass er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde (Art. 233 ZPO) ausstellt.

Er darf demgemäss nur Tatsachen verurkunden, die er sinnlich wahrgenommen hat und die sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er hat von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist.

### § 9.

Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll während den Verhandlungen zu führen und soll deshalb von dem Gerichte und dem Richter verlangen, dass ihm hierzu die nötige Zeit eingeräumt werde.

### § 10.

Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Gerichtsschreiber anhand der gesetzlichen Vorschriften genau darüber orientieren, welchen Inhalt das Protokoll im betreffenden Prozessverfahren zu enthalten hat. Auch soll er, falls in der zu verhandelnden Streitsache bereits Akten vorhanden sind, von deren Inhalt vor der Verhandlung Kenntnis nehmen. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dieses Umstandes unter Aufnahme ihrer allfälliger Bemerkungen Erwähnung tun (Art. 130 ZPO).

Raduren, Durchstreichungen und Zusätze sind zu beglaubigen (Art. 62 StrV).

### § 11.

Die Ausfertigung der Urteile soll möglichst bald (Art. 217 und 326 StrV) nach der Ausfällung vorgenommen werden. Der Gerichtsschreiber hat sich bei der Redaktion der Begründung an die Urteilsberatung oder an die mündliche Begründung bei der Eröffnung zu halten.

## **2. Die Anfertigung und Beglaubigung.**

### § 12.

Der Gerichtsschreiber fertigt mit Hilfe seiner Kanzlei unter seiner Verantwortlichkeit die in Art. 132 ZPO vorgesehenen Auszüge und Abschriften aus und beglaubigt deren Inhalt.

Er beglaubigt ebenfalls die Auszüge aus den von ihm geführten Kontrollen und Registern.

### § 13.

Der Gerichtsschreiber bescheinigt die Rechtskraft der Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten.

### § 14.

Er besorgt die Mitteilungen von Urteilen an andere Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte oder Richter verfügt worden ist, sowie die vorgeschriebenen Mitteilungen von Verfügungen und andern gerichtlichen Vorkehren. Alle diese Mitteilungen sind am Rande des Protokolls unter Angabe des Datums anzumerken.

### § 15.

Der Gerichtsschreiber besorgt ferner die Rückgabe von Beweisurkunden an die Eigentümer (Art. 135 ZPO), sowie die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände an das Regierungsstatthalteramt. Er lässt sich dafür quittieren.

## 3. Sekretariat und Archiv.

### § 16.

Der Gerichtsschreiber besorgt mit Hilfe seiner Kanzlei die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke und Korrespondenzen, soweit dies nicht der Richter persönlich tut.

Er hat darauf zu achten, dass alle gerichtlich verfügten Massnahmen rechtzeitig zur Ausführung gelangen. Das Datum der Ausführung ist bei der betreffenden Verfügung am Rande anzumerken.

### § 17.

Soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sollen sämtliche Aktenstücke prozessweise gesammelt und in allen appellablen Prozessen gehörig gebunden, paginiert, mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und registriert werden.

Schriftstücke, sowie Kopien diesbezüglicher Antwortschreiben, die nicht auf einen bestimmten Prozess Bezug haben und auch nicht unter § 26 fallen, sind als «Allgemeine Korrespondenzen» zu sammeln

30. Januar  
1929.

und während 10 Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleibt das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892.

### § 18.

Der Gerichtsschreiber ist der Archivar des Gerichtes.

Die Protokolle der Gerichtsverhandlungen bilden Bestandteile der betreffenden Prozessakten und sind mit diesen einzubinden. Die übrigen Protokolle, sowie diejenigen in Streitsachen, die der endgültigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten unterliegen, werden in chronologischer Folge eingebunden und registriert.

Die amtlichen Zivilprozessaktenhefte sind nach Erledigung des Prozesses in chronologischer Folge zu sammeln, zu registrieren und im Gerichtsarchiv aufzubewahren.

Die Strafakten werden jahrgangswise vereinigt und registriert, diejenigen in aufgehobenen (Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 StrV) und in eingestellten (Art. 204 StrV) Untersuchungen gesondert.

Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, dass keine Beweismittel und sonstige Aktenstücke entfernt und dass edierte Akten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden. Er hat sich für die Herausgabe entsprechend Art. 135 ZPO quittieren zu lassen.

Die Amtsanzeiger sind während zwei Jahren, die Amtsblätter während 10 Jahren in je einem Exemplar aufzubewahren.

Im übrigen wird auf die §§ 47 und 48 des Reglementes der Staatskanzlei vom 24. September 1892 verwiesen.

### § 19.

Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Kreis-schreiben und andere die Gerichte betreffenden behördlichen Erlasse, soweit sie nicht in der Gesetzessammlung publiziert sind, gesammelt, eingebunden und registriert werden.

## 4. Kontrollen, Register, Inventare.

### § 20.

Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass folgende Kontrollen angelegt und fortwährend nachgeführt werden:

**§ 21.**

## In Zivilsachen:

1. Kontrolle über alle appellablen Zivilprozesse aus der ersichtlich sind:  
die Parteien und ihre Vertreter,  
Art der schriftlichen Vorkehr und Datum ihrer Einreichung,  
Natur des eingeklagten Anspruchs und Streitwert,  
Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (eventuell der Umgehungskonvention),  
die in dieser Sache getroffenen richterlichen Verfügungen,  
Allfällig ergriffene Rechtsmittel,  
Datum der Kenntnisnahme der oberinstanzlichen Erledigung.  
In diese Kontrolle sind auch die den Amtsgerichten zur endgültigen Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten entsprechend einzutragen;
2. Kontrolle über die Gesuche, Verfügungen und Entscheidungen in Rechtssachen, welche im summarischen Verfahren zu erledigen sind, nebst allfällig erklärten Weiterziehungen und deren oberinstanzlichen Erledigung;
3. Kontrolle über Beschwerden gegen Betreibungsbeamte und Betreibungsgehilfen, woraus ersichtlich sein soll:  
Datum des Einlangens zur Vernehmlassung oder Weiterbeförderung,  
Datum und Art der Erledigung.

**§ 22.**

## In Strafsachen:

1. Kontrolle über alle Strafprozesse, aus der ersichtlich sein soll:
  - a) fortlaufende Nummer,
  - b) Archivnummer,
  - c) Personalien des Angeschuldigten bzw. Verurteilten (verhaftet seit wann?),
  - d) Privatkläger,
  - e) Anzeiger,
  - f) Gegenstand der Anklage,
  - g) Datum des Einganges,

30. Januar  
1929.

- h)* Beschlüsse und Verfügungen in den Fällen der Art. 184 und 185 StrV,
  - i)* Schluss der Voruntersuchung,
  - k)* Einsendung der Akten an die Anklagekammer in den Fällen der Art. 185 Abs. 2, 187—190 und 192 StrV,
  - l)* Benachrichtigung der Parteien über den Aktenschluss (Art. 183 und 192 StrV),
  - m)* Überweisungs- oder Aufhebungsbeschluss der Anklagekammer,
  - n)* Datum des Urteils oder der Verfügung,
  - o)* Dispositiv des Urteils (Delikt, Strafe, bedingter Straferlass),
  - p)* allfällig ergriffene Rechtsmittel,
  - q)* Datum der Überweisung zum Vollzug,
  - r)* Bemerkungen;
2. Rogatorienkontrolle.

### § 23.

Kontrolle über die Beamten und Angestellten des Richteramtes und der Betreibungs- und Konkursämter und die Betreibungsgehilfen mit Angabe des Amtsantrittes und Ablaufes der Amtsperiode oder des Beginns und des Endes des Anstellungsverhältnisses.

### § 24.

Zu sämtlichen vorgesehenen Protokollen, Kontrollen und Sammlungen sind Register anzulegen und nachzuführen.

### § 25.

Der Gerichtsschreiber nimmt über sämtliches Bureauaterial, das Archiv und die Bibliothek der Gerichtsverwaltung ein Inventar auf, das er nachzuführen hat.

## 5. Bibliothek.

### § 26.

Der Gerichtsschreiber ist der Bibliothekar des Gerichtes. Als solcher hat er alle dem Staate gehörenden Bücher mit dem Stempel des Gerichts zu bezeichnen und für deren Einband und Aufbewahrung zu sorgen.

## 6. Rechnungswesen.

### § 27.

Der Gerichtsschreiber besorgt das Rechnungswesen des Richteramtes und nimmt die Prozesskostenvorschüsse der Parteien (Art. 57 und 198 ZPO), die Sicherheitsleistungen (Art. 83, 129, 130 StrV), die Hinterlagen (Art. 300 StrV), sowie die nach Massgabe des Art. 362 StrV unmittelbar nach Eröffnung des Urteils bezahlten Bussen, Gebühren und Kosten entgegen.

Er hat über die Prozesskostenvorschüsse, Sicherheitsleistungen und Hinterlagen Buch zu führen. Am Schluss jedes Rechtsstreites hat er den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Überschüsse auszubezahlen. Die Sicherheitsleistungen und Hinterlagen sind nach Erledigung des Strafverfahrens entsprechend zu verrechnen oder zurückzuerstatten.

Der Gerichtsschreiber soll das Gericht rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht mehr hinreichen.

### **III. Vorbehalt besonderer Weisungen der Aufsichtsorgane und der besonderen Bestimmungen über die anderweitigen Funktionen des Gerichtsschreibers.**

#### § 28.

In allen Fällen bleiben für Einzelheiten die Weisungen der besonderen Aufsichtsorgane, speziell des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien vorbehalten (Art. 7 OG).

Dekret über das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910.

#### § 29.

Soweit dem Gerichtsschreiber auch Funktionen der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung übertragen sind, werden die betreffenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

#### § 30.

Dieses Reglement tritt mit der ersten Publikation im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

30. Januar  
1929.

Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden frühern Ausführungsbestimmungen betr. die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber als Organe der streitigen Rechtspflege, speziell das Reglement des Obergerichts vom 26. August 1918 mit seinen Abänderungen vom 14. Juni und 8. Juli 1924, aufgehoben.

Bern, den 30. Januar 1929.

**Namens des Obergerichts,**

Der Präsident:

**Ernst.**

Der Obergerichtsschreiber:

**Stauffer.**

15. Februar  
1929.

**Verordnung**  
über das  
**Lehrlingswesen.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche  
und kaufmännische Berufslehre (L. G.);

auf den Antrag der Direktion des Innern;

beschliesst:

**I. Aufsicht.**

§ 1. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in gewerblichen und  
kaufmännischen Berufen führt unter der Leitung der Direktion des  
Innern das kantonale Lehrlingsamt gemäss Dekret vom 14. No-  
vember 1928.

Aufsichts-  
behörde.

**II. Lehrverhältnis.**

§ 2. Als Lehrlinge gelten schulentlassene Minderjährige, die in  
einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen ge-  
werblichen oder kaufmännischen Beruf zu erlernen (§§ 1 und 2 L. G.).

Voraussetzungen.  
Lehrling.

Kann die Tätigkeit in weniger als sechs Monaten erlernt werden,  
so besteht kein Lehrverhältnis im Sinne der gesetzlichen Bestim-  
mungen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern nach An-  
hörung der interessierten Berufsverbände.

Wird ein Lehrling volljährig, so untersteht das Lehrverhältnis  
bis zum Ende der Lehrzeit weiterhin den Vorschriften dieser Ver-  
ordnung.

Lehrmeister.

**§ 3.** Lehrlinge darf nur halten, wer durch eigene Berufskennntnis oder fachkundige Vertretung Gewähr bietet, dass sie ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung im Betrieb fachgemäss und verständnisvoll ausgebildet werden.

Verbot der  
Lehrlings-  
haltung.

**§ 4.** Betriebsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

Entzug des  
Rechtes zur  
Lehrlingshaltung.

**§ 5.** Einem Betriebsinhaber kann auf Antrag der zuständigen Lehrlingskommission durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Betriebsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor:

- a) wenn der Betriebsinhaber weder durch eigene Kennntnis des Berufes noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;
- b) wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 13 L. G.) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- c) wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- d) wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeister sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling oder der vertragsschliessenden Behörde die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der anzeigenden Behörde Kenntnis zu geben. 15. Februar 1929.

**§ 6.** Die Lehrlingskommission prüft, ob die Personen, welche Lehrverträge abschliessen, die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Antragstellung an den Polizeirichter soll sie den Lehrmeister, den Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter, sowie die interessierten Berufsverbände anhören.

**§ 7.** Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zwischen Lehrmeister und gesetzlichem Vertreter des Lehrlings zu regeln, es sei denn, dass dem Lehrmeister zugleich die elterliche Gewalt über den Lehrling zusteht.

Entstehung des  
Lehrverhältnisses.  
Lehrvertrag.

**§ 8.** Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern aufgestellten Formular abzufassen ist, muss enthalten:

Inhalt des  
Lehrvertrages.

- a) Name, Geburtsdatum und Heimatort des Lehrlings, sowie Name und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name, Wohnort und Arbeitsort des Lehrmeisters;
- c) Bezeichnung des zu erlernenden Berufes;
- d) Beginn und Ende der Lehr- und Probezeit;
- e) Festsetzung von Arbeitszeit und Ferien;
- f) Bestimmungen über den Besuch der Berufsschule und über die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen;
- g) Festsetzung der gegenseitigen Leistungen wie Lehrgeld, Unterhalt, Lohn, Gratifikation, Versicherungsprämien und dergleichen;
- h) Voraussetzungen der einseitigen Auflösung des Vertrages;
- i) Festsetzung der Folgen vorzeitiger Auflösung.

Der Lehrvertrag ist vom Lehrmeister, vom Lehrling und von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Er ist in mindestens vier Exemplaren auszufertigen, von denen je eines die vertragschliessenden Teile, eines der Lehrling und eines die zuständige Lehrlingskommission erhalten.

**§ 9.** Der Lehrmeister ist verpflichtet, die Annahme eines Lehrlings innert der ersten acht Tage der Probezeit der zuständigen Lehrlingskommission schriftlich zu melden.

Anmeldung des  
Lehrverhältnisses.

Einreichung des  
Lehrvertrages.

**§ 10.** Der Lehrmeister hat ein Exemplar des Lehrvertrages innert vierzehn Tagen nach Ablauf der Probezeit der zuständigen Lehrlingskommission zur Prüfung einzureichen.

Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt über den Lehrling, so hat er innert sechs Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses dieses der zuständigen Lehrlingskommission schriftlich bekanntzugeben.

Einschreibegebühr.

**§ 11.** Der Lehrmeister hat bei Einreichung des Lehrvertrages eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten, wovon Fr. 5 vom Lehrmeister und Fr. 5 vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu tragen sind.

Die Gebühr von seiten des Lehrlings fällt weg, wenn der Lehrvertrag von Armenbehörden oder gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen abgeschlossen wurde und wenn der Staat ein Stipendium für die Berufserlernung leistet. (§§ 86 und 91 des Gesetzes vom 28. November 1897.)

Die Gebühr wird dem kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds zugewiesen zur Förderung der Berufsbildung (§ 19 L. G. und § 7 des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt).

Nichtbeachtung  
der Vorschriften  
über Abschluss  
und Anzeige des  
Lehrverhältnisses.

**§ 12.** Sind die Voraussetzungen eines Lehrverhältnisses nach § 2 erfüllt, so befreit die Unterlassung des vorgeschriebenen Vertragsabschlusses (§ 7) oder der vorgeschriebenen Anzeige (§§ 9 und 10) nicht von den Vorschriften dieser Verordnung.

Änderung des  
Lehrverhältnisses.

**§ 13.** Die Bestimmungen über den Abschluss des Lehrvertrages (§§ 7 und 8) und über die Anzeigepflicht (§§ 9 und 10) gelten sinngemäss für Änderungen des Lehrverhältnisses während der Lehrzeit.

Zulässige Lehr-  
lingszahl.

**§ 14.** Die Zahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig halten darf, richtet sich nach den Verordnungen über die Berufslehre.

Fehlen für einen Beruf solche Bestimmungen, so gelten folgende Vorschriften:

Ein Betrieb darf in keinem Falle mehr Lehrlinge halten als gelernte Berufsleute.

Lehrmeister, die keinen gelernten Arbeiter oder Angestellten beschäftigen, dürfen nicht mehr als einen Lehrling halten. Steht dieser

im letzten Lehrjahr, so kann ein zweiter Lehrling angenommen werden. 15. Februar 1929.

**§ 15.** Sind in einem Beruf nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden, so kann das kantonale Lehrlingsamt einzelnen Betrieben ausnahmsweise eine grössere Lehrlingszahl bewilligen als ordentlicherweise statthaft ist. Erhöhung der zulässigen Lehrlingszahl bei Mangelberufen.

Die Bewilligung wird nach Anhörung des Arbeitsamtes, der zuständigen Lehrlingskommission und der interessierten Berufsverbände erteilt.

**§ 16.** Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den Verordnungen über die Berufslehre. Dauer der Lehrzeit.

Wo keine bestehen, wird die Lehrzeitdauer durch die Direktion des Innern nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände festgesetzt.

**§ 17.** Das kantonale Lehrlingsamt kann auf begründetes Gesuch hin, im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrlingskommission und den interessierten Berufsverbänden, eine Verkürzung der vorgeschriebenen Lehrzeit bewilligen: Verkürzung der Lehrzeit.

- a) wenn das Lehrverhältnis die Fortsetzung einer früher in einem andern Betrieb oder in einem verwandten Berufe begonnenen Lehre bildet;
- b) wenn die Ausbildung auf einzelne im Lehrvertrag festgesetzte Spezialarbeiten beschränkt wird;
- c) wenn der Lehrling vor der Lehre hinreichende Berufskennntnisse und -fertigkeiten erworben hat;
- d) wenn der Lehrling eine Fachschule besucht oder sich zum Besuch einer solchen nach dem Abschluss der Lehre verpflichtet;
- e) wenn der Lehrling beim Antritt der Lehre das 18. Altersjahr vollendet hat.

**§ 18.** Die Dauer der Probezeit bemisst sich nach den Verordnungen über die Berufslehre. Probezeit.

Wo keine bestehen, ist die Probezeit auf mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate festzusetzen.

15 Februar  
1929.

Das kantonale Lehrlingsamt kann im einzelnen Falle auf begründetes Gesuch der Parteien und im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrlingskommission die Probezeit vor ihrem Ablauf bis höchstens sechs Monate verlängern.

Vor Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem Teil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Tagen aufgelöst werden. Der zuständigen Lehrlingskommission ist davon Mitteilung zu machen.

Arbeitszeit.

**§ 19.** Die Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich nach den Verordnungen über die Berufslehre.

Wo keine bestehen, ist die Arbeitszeit für Lehrlinge innerhalb des Rahmens des Gesetzes (§10) gleich wie diejenige der Arbeiter und Angestellten.

Ordentliche Aufräumungsarbeiten fallen nicht in die Arbeitszeit.

Ferien.

**§ 20.** Wo die Verordnungen über die Berufslehre nichts anderes bestimmen, hat jeder Lehrling Anspruch auf jährlich wenigstens eine Woche ununterbrochener Ferien, deren Zeitpunkt der Lehrmeister festsetzt.

Lehrpläne.

**§ 21.** Das kantonale Lehrlingsamt erlässt in Verbindung mit den Berufsverbänden verbindliche Lehrpläne über die Ausbildung in den einzelnen Berufen. Die Lehrpläne haben mit den Unterrichtsplänen der beruflichen Schulen und mit den Prüfungsordnungen übereinzustimmen (§ 13 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die beruflichen Schulen und Fachkurse und § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Lehrlingsprüfungen).

Wirkungen des  
Lehrverhältnisses.  
Pflichten des  
Lehrlings.

**§ 22.** Der Lehrling schuldet dem Lehrmeister Ehrerbietung und Gehorsam.

Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters oder des mit der Ausbildung betrauten Vertreters zu befolgen und die übertragenen Arbeiten mit Fleiss und Sorgfalt auszuführen. Er ist zu Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet.

Lebt der Lehrling in häuslicher Gemeinschaft mit dem Lehrmeister, so hat er sich dessen Hausordnung zu fügen.

**§ 23.** Verlässt ein Lehrling ohne rechtmässigen Grund die Lehre, so kann er nach erfolgloser Mahnung auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters, des Lehrmeisters oder der zuständigen Lehrlingskommission polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§§ 15 und 34 L. G.).

Verlassen der  
Lehre.

Der Lehrmeister hat der zuständigen Lehrlingskommission den Vertragsbruch des Lehrlings anzuzeigen.

**§ 24.** Der Lehrling hat während der Lehrzeit die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Massgabe des geltenden Unterrichtsplanes zu besuchen (§ 35 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die beruflichen Schulen und Fachkurse).

**§ 25.** Am Ende der Lehrzeit hat sich der Lehrling rechtzeitig zur Lehrlingsprüfung zu melden, an der Prüfung teilzunehmen und die Anordnungen der Prüfungsbehörden zu befolgen (§ 5 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Lehrlingsprüfungen).

**§ 26.** Der Lehrmeister hat dafür zu sorgen, dass der Lehrling in allen notwendigen Arbeiten seines Berufes fachgemäss und verständnisvoll ausgebildet wird nach Massgabe des geltenden Lehrplanes (§ 21).

Pflichten des  
Lehrmeisters.

Zu andern Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf zusammenhängen und die Ausbildung nicht benachteiligen.

Der Lehrling kann in einem andern Betriebe nur im Einverständnis mit seinem gesetzlichen Vertreter beschäftigt werden.

Lebt der Lehrling in Hausgemeinschaft mit dem Lehrmeister, so hat dieser für eine ausreichende Ernährung und für einen gesunden Schlafraum mit Einzelbett zu sorgen.

**§ 27.** Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihm die erforderliche Zeit einzuräumen (§ 35 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die beruflichen Schulen und Fachkurse).

**§ 28.** Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling zur rechtzeitigen Anmeldung und Teilnahme an der Lehrlingsprüfung an-

15. Februar 1929. zuhalten. Er hat ihm die nötige Zeit einzuräumen und die erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu überlassen (§ 6 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Lehrlingsprüfungen).

**§ 29.** Der Lehrmeister hat dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen über Art und Dauer der Lehre, sowie auf besonderes Verlangen des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters über Verhalten und Leistungen.

Wird das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings aufgelöst, so hat der Lehrmeister unter Angabe der Austrittsgründe eine Bescheinigung zu verabfolgen.

Ende des Lehrverhältnisses.  
Erlöschen.

**§ 30.** Das Lehrverhältnis erlischt:

- a) durch den Ablauf der Lehrzeit;
- b) durch den Eintritt einer vertraglich vereinbarten auflösenden Bedingung;
- c) durch den Tod des Lehrlings;
- d) durch die Schliessung des Betriebes;
- e) durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien.

Erlischt das Lehrverhältnis aus einem unter *b* bis *e* genannten Grunde, so hat der Lehrmeister der zuständigen Lehrlingskommission davon schriftlich Mitteilung zu machen.

Auflösung aus wichtigen Gründen.

**§ 31.** Das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vom Lehrmeister oder vom Lehrling mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unter Meldung an die zuständige Lehrlingskommission sofort oder innert Monatsfrist durch schriftliche Kündigung aufgelöst werden.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor:

- a) wenn dem Lehrling die notwendigen körperlichen oder geistigen Anlagen fehlen;
- b) wenn der Lehrling die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten schwer oder wiederholt verletzt hat;
- c) wenn keine Gewähr für eine fachgemässe und verständnisvolle Ausbildung des Lehrlings besteht;
- d) wenn der Lehrmeister die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten schwer oder wiederholt verletzt hat;
- e) wenn der Lehrmeister wegen Konkurses, Auflösung des Betriebes oder aus andern Gründen die Ausbildung nicht beenden kann.

Die Lehrlingskommission und das kantonale Lehrlingsamt sind befugt, aus wichtigen Gründen die Auflösung des Lehrverhältnisses zu veranlassen.

15. Februar  
1929.

§ 32. Liegen die wichtigen Gründe zur Auflösung des Lehrverhältnisses im vertragswidrigen Verhalten des einen Teiles, so ist dieser nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts schadenersatzpflichtig.

Schadenersatz.  
1. Bei Auflösung aus wichtigen Gründen.

§ 33. Ergibt die Lehrlingsprüfung, dass die Ausbildung in der Lehre mangelhaft war, so ist der Lehrmeister nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts schadenersatzpflichtig, sofern er nicht dartut, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Bei mangelhafter Ausbildung.

§ 34. Für die Berufslehre in Fachschulen gelten sinngemäss die vorstehenden Bestimmungen.

Lehre in Fachschulen.

### III. Stipendien und Prämien.

§ 35. Über die Bewilligung von Stipendien an die Berufslehre gemäss § 29 lit. a L. G. wird vom Regierungsrat ein Reglement erlassen.

Lehrstipendien.

§ 36. Die Direktion des Innern kann an Lehrmeister oder an ihre Vertreter Prämien für vorzügliche Leistungen in der Lehrlingsausbildung ausrichten (§ 50).

Prämien für Lehrlingsausbildung.

### IV. Lehrlingskommission.

§ 37. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Lehrlingskommissionskreise ein (§ 31 L. G.).

Kreiseinteilung.

§ 38. Der Regierungsrat ernennt für jeden Kreis eine Lehrlingskommission nach den Vorschlägen der Berufsverbände, die von der Direktion des Innern durch Vermittlung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer eingeholt werden (§ 32 L. G.).

Bestellung der Lehrlingskommissionen.

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von drei Jahren anzunehmen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Zusammen-  
setzung.

**§ 39.** Die Lehrlingskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, je zur Hälfte aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedenen Berufsgruppen.

Sie konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Lehrlingskom-  
missionen für ein-  
zelne Berufs-  
gruppen.

**§ 40.** In Kreisen mit grosser Lehrlingszahl können besondere Lehrlingskommissionen für einzelne Berufsgruppen eingesetzt werden.

Aufgaben der  
Lehrlings-  
kommission.  
1. Allgemeines.

**§ 41.** Die Lehrlingskommission überwacht und fördert das Lehrlingswesen ihres Kreises in Verbindung mit Behörden, Berufsberatungsstellen, Berufsschulen, Berufsverbänden, Lehrmeistern, Lehrlingen und deren gesetzlichen Vertretern gemäss dem L. G. und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung.

2. Beratung.

**§ 42.** Die Lehrlingskommission gibt Eltern, Vormündern, Lehrmeistern, Lehrlingen, Berufsverbänden, Berufsberatungsstellen, Schulen und Behörden auf Verlangen Aufschluss über die Berufslehre.

Sie erteilt auf berechtigtes Ansuchen Auskunft über einzelne Lehrverhältnisse.

3. Lehrlings- und  
Lehrfirmenver-  
zeichnis.

**§ 43.** Die Lehrlingskommission stellt in Verbindung mit den Gemeindebehörden Verzeichnisse über sämtliche Lehrverhältnisse ihres Kreises auf.

Anlage und Führung der Verzeichnisse erfolgen nach den Weisungen des kantonalen Lehrlingsamtes.

4. Prüfung der  
Lehrverträge.

**§ 44.** Die Lehrlingskommission prüft die eingereichten Lehrverträge (§ 10).

Entspricht ein Lehrvertrag den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht, so hat die Lehrlingskommission die Vertragsschliessenden zur Berichtigung oder Ergänzung anzuhalten.

Die Lehrlingskommission hat die geprüften Lehrverträge innert Monatsfrist dem kantonalen Lehrlingsamt zur Kontrolle zuzustellen.

5. Prüfung von  
Stipendiengesuchen.

**§ 45.** Die Lehrlingskommission prüft zuhanden des kantonalen Lehrlingsamtes die Gesuche um Lehrstipendien und überwacht die Verwendung von solchen.

**§ 46.** Die Lehrlingskommission stellt in Verbindung mit den Berufsschulen ihres Kreises vor Beginn eines Schulhalbjahres ein Verzeichnis der schulpflichtigen Lehrlinge auf und mahnt säumige Lehrlinge und Lehrmeister.

6. Schulverzeichnis.

Wird die Mahnung nicht befolgt, so ist Strafanzeige gegen den fehlbaren Teil einzureichen.

**§ 47.** Die Lehrlingskommission vergewissert sich durch Abgeordnete frühestens ein halbes Jahr und spätestens nach Ablauf der halben Lehrzeit am Arbeitsort, ob die Ausbildung des Lehrlings verständnisvoll und fachgemäss erfolgt, ob der Lehrling die nötige Eignung für den Beruf besitzt und mit dem zu erwartenden Erfolg arbeitet. Dabei ist mit dem Lehrmeister, dem Lehrling und nötigenfalls mit dessen gesetzlichem Vertreter sowie mit dem betreffenden Berufsverband Rücksprache zu nehmen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

7. Prüfung der Lehrverhältnisse.

Die Lehrlingskommission kann von der Prüfung des Lehrverhältnisses absehen in Betrieben, deren Lehrlinge erfahrungsgemäss gut ausgebildet werden und mit Erfolg die Lehrlingsprüfung bestehen.

Führt ein Berufsverband Zwischenprüfungen durch, so kann die Zwischenprüfung an Stelle des Werkstattbesuches treten.

**§ 48.** Der Lehrlingskommission steht die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag zu, sofern in ihrem Kreise kein Gewerbegericht besteht oder im Lehrvertrag kein anderes Schiedsgericht vorgesehen ist.

8. Schiedsgerichtsbarkeit.

Für das Verfahren, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die Bestimmungen des Dekretes vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte.

**§ 49.** Die Lehrlingskommission stellt spätestens sechs Wochen vor den Lehrlingsprüfungen ein Verzeichnis der prüfungspflichtigen Lehrlinge ihres Kreises auf und übermittelt den Lehrlingen das Anmeldeformular. Sie prüft in Verbindung mit der zuständigen Prüfungskommission die eingelangten Anmeldungen und mahnt säumige Lehrlinge und Lehrmeister. Wird die Mahnung nicht befolgt, so ist Strafanzeige gegen den fehlbaren Teil zu erstatten.

9. Prüfungsverzeichnis.

0. Prämien für vorzügliche Lehrlingsausbildung.

**§ 50.** Die Lehrlingskommission kann dem kantonalen Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern die Ausrichtung von Prämien an Lehrmeister oder an ihre Vertreter für vorzügliche Leistungen in der Lehrlingsausbildung beantragen.

1. Bericht und Rechnung.

**§ 51.** Die Lehrlingskommission hat bis spätestens 15. Dezember dem kantonalen Lehrlingsamt Jahresbericht und Jahresrechnung abzulegen.

2. Beiziehung von Experten.

**§ 52.** Die Lehrlingskommission kann zur Behandlung einzelner Geschäfte Experten wie Ärzte, Berufsberater, Vertreter von Berufsschulen und von Berufsverbänden beiziehen.

Entschädigungen.

**§ 53.** Die Mitglieder der Lehrlingskommission und deren Experten erhalten ausser den Fahrkosten III. Klasse eine Entschädigung von Fr. 5 für den halben und von Fr. 10 für den ganzen Tag.

Dem Sekretär kann an Stelle des Taggeldes für seine Arbeit eine angemessene Pauschalentschädigung ausgerichtet werden.

## V. Strafbestimmungen.

Übertretungen.

**§ 54.** Übertretungen oder Nichtbefolgung dieser Verordnung werden mit Bussen von Fr. 2 bis Fr. 50 bestraft (§ 34 L. G.).

## VI. Schlussbestimmungen.

Aufhebung früherer Verordnungen.

**§ 55.** Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen;
- b) die Verordnung vom 5. April 1919 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen;
- c) die Verordnung vom 24. Oktober 1906 über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Sachen des Lehrlingswesens;
- d) die Ergänzung vom 8. Dezember 1906 der Verordnung vom 24. Oktober 1906 über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Sachen des Lehrlingswesens;
- e) die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1921 über die Dauer der gewerblichen Berufslehre;

- f) der Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juli 1923 betreffend  
Ausnahmebewilligungen in der Höchstzahl von Lehrlingen; 15. Februar  
1929.
- g) der Beschluss des Regierungsrates vom 17. Januar 1928 betref-  
fend Mindestanforderungen an Lehrmeister.

**§ 56.** Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Inkrafttreten.  
Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

15. Februar  
1929.

# Verordnung

über die

## Lehrlingsprüfungen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre (L. G.),  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

### I. Organisation und Aufsicht.

**Aufsichtsbehörde.**     § 1. Die Organisation und Überwachung der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen führt unter der Leitung der Direktion des Innern das kantonale Lehrlingsamt gemäss Dekret vom 14. November 1928.

**Experten.**             § 2. Die Direktion des Innern ernennt sachkundige Experten für die Inspektion der Lehrlingsprüfungen und erlässt die notwendigen Instruktionen.

**Entschädigung der Experten.**     § 3. Die Experten beziehen für ihre Arbeit ausser den Fahrkosten II. Klasse eine Entschädigung von Fr. 7. 50 für den halben und Fr. 15. — für den ganzen Tag, sowie Fr. 7. — für Nachtquartier.

### II. Lehrlingsprüfungen.

#### A. Allgemeines.

**Zweck.**               § 4. Durch die Lehrlingsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung seines Berufes besitzt.

**Obligatorium.**  
1. **Pflichten des Lehrlings.**     § 5. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schluss der Lehrzeit rechtzeitig sich zur Lehrlingsprüfung zu melden, an der Prüfung teilzunehmen und die Anordnungen der Prüfungsbehörden zu befolgen.

**§ 6.** Jeder Lehrmeister ist verpflichtet, seine Lehrlinge zur rechtzeitigen Anmeldung und Teilnahme an der Lehrlingsprüfung anzuhalten. Er hat ihnen die nötige Zeit für die Prüfung einzuräumen und die erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu überlassen.

2. Pflichten des Lehrmeisters.

**§ 7.** Die Lehrlingskommission übermittelt rechtzeitig jedem prüfungspflichtigen Lehrling ihres Kreises ein Anmeldeformular; dieses ist genau auszufüllen, vom Lehrmeister und Lehrling zu unterzeichnen und der Anmeldestelle rechtzeitig einzureichen.

Anmeldung.

**§ 8.** Zu den Frühjahrsprüfungen werden Lehrlinge zugelassen, deren Lehrzeit spätestens in den ersten 6 Monaten des betreffenden Jahres endet; zu den Herbstprüfungen Lehrlinge, deren Lehrzeit in der zweiten Jahreshälfte zu Ende geht. Wo nur Frühjahrsprüfungen stattfinden, müssen die Lehrlinge zur Zeit der Prüfung mindestens  $\frac{5}{6}$  der Lehrzeit zurückgelegt haben.

Zulassung.

Das kantonale Lehrlingsamt kann im Einverständnis mit den Berufsverbänden Berufsangehörige im Alter von über 20 Jahren und ohne rechtsgültige Lehrzeit zur Prüfung zulassen, wenn sie sich über eine erfolgreiche mehrjährige Berufstätigkeit ausweisen.

Zu den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sind gewesene Schüler einer staatlich unterstützten Handelsschule zuzulassen, wenn sie sich über eine mindestens zweijährige Praxis ausweisen. Im übrigen gilt § 2 der Verordnung vom 3. Mai 1921 über die kaufmännische Berufslernlehre.

Massgebend für die Zulassung ist der Lehrort.

**§ 9.** Als Entschuldigungsgründe gelten ärztlich bescheinigte Krankheit und Militärdienst, sofern ein Urlaub für die Lehrlingsprüfung nicht erhältlich war. Wer wegen Krankheit oder Militärdienst an der Lehrlingsprüfung nicht teilnehmen kann, hat sich rechtzeitig bei der Prüfungskommission zu entschuldigen und ist verpflichtet, die Prüfung nachzuholen.

Entschuldigungsgründe.

**§ 10.** Wegen Versäumnis der Prüfung oder Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Prüfungsbehörden wird der fehlbare Lehrling von der Prüfungskommission dem Strafrichter verzeigt unter Mitteilung an Lehrlingskommission, Lehrmeister und Eltern.

Versäumnis der Prüfung und Widersetzlichkeit.

Trifft den Lehrmeister ein Verschulden, so ist gegen ihn Anzeige zu erstatten unter Meldung an die zuständige Lehrlingskommission.

Unentgeltlichkeit der Prüfungen für Lehrlinge.

**§ 11.** Die Prüfungen sind für Lehrlinge unentgeltlich. Auswärtige werden am Prüfungsort verpflegt und erhalten die Reisekosten vom Lehrort oder vom Wohnort innerhalb der Kantonsgrenze bis zum Prüfungsort vergütet. Wer weniger als 5 km vom Prüfungsort entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reiseentschädigung und Nachtquartier.

Allgemeine Organisation der Prüfungen.

**§ 12.** Die Prüfungen der gewerblichen und der kaufmännischen Lehrlinge, sowie der Verkäuferinnenlehrtöchter werden durch besondere Kreisprüfungskommissionen und Experten getrennt durchgeführt.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein besorgt gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung die Prüfung der kaufmännischen Lehrlinge und der Verkäuferinnenlehrtöchter nach den von ihm einheitlich aufgestellten Vorschriften für die ganze Schweiz und auf Grund der Vereinbarungen mit der Direktion des Innern.

Besondere Prüfungen für einzelne Berufe.

**§ 13.** Die Direktion des Innern kann für wichtige Berufe besondere Lehrlingsprüfungen durchführen.

Prüfungskreise.  
a) Gewerbliche.

**§ 14.** Das Kantonsgebiet umfasst folgende Prüfungskreise:

a. gewerbliche:

- I. Oberland (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nidersimmental, Thun);
- II. Mittelland (Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg, Bern und Laupen);
- III. Emmental-Oberaargau (Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Aarwangen und Wangen);
- IV. Seeland (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Nidau, Büren, Erlach und Neuenstadt);
- V. Jura (Amtsbezirke Courtelary, Freibergen, Pruntrut, Münster, Delsberg und Laufen);

b) Kaufmännische.

b. kaufmännische:

- I. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen und Schwarzenburg);
- II. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Nidau);
- III. Burgdorf (Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Wangen);
- IV. Langenthal (Amtsbezirke Aarwangen und Trachselwald);

15. Februar  
1929.

- V. Pruntrut (Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster und Pruntrut);
- VI. St. Immer (Amtsbezirk Courtelary);
- VII. Thun (das ganze Oberland und die Amtsbezirke Seftigen und Thun).

Die Direktion des Innern kann nach Bedürfnis die Kreiseinteilung abändern.

Mit der Durchführung der Prüfungen in jedem Kreis wird eine Kreisprüfungskommission betraut.

**§ 15.** Die Kreisprüfungskommissionen werden gewählt:

Kreisprüfungskommissionen.

- a) für gewerbliche Berufsarten von der Direktion des Innern nach Vorschlägen der Lehrlingskommissionen und der Berufsorganisationen. In einer Kreisprüfungskommission sollen die hauptsächlichsten Berufe vertreten sein. Der Obmann der Schulexperten ist Mitglied der Kreisprüfungskommission;
- b) für den kaufmännischen Beruf, mit Einschluss des Verkäuferinnenberufes, von der Zentralprüfungskommission des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch die Direktion des Innern.

1. Wahl.  
a) Gewerbliche.

b) Kaufmännische.

**§ 16.** Jede Kreisprüfungskommission zählt mindestens 3 und höchstens 15 Mitglieder.

2. Mitgliederzahl.  
Amtdauer.

Die Amtdauer beträgt 3 Jahre.

**§ 17.** Die Kreisprüfungskommissionen sind aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen.

3. Zusammensetzung.

Sie konstituieren sich selbst und wählen einen Arbeitgeber als Präsidenten, sowie einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

**§ 18.** Die Kreisprüfungskommission besorgt die:

4. Aufgaben.

- a) Prüfung der Anmeldungen;
- b) Aufstellung des Prüfungsprogrammes und rechtzeitige Zustellung an Prüflinge, Experten, Berufsschulen, Lehrlingskommissionen und kantonales Lehrlingsamt;
- c) Bestellung der Prüfungslokale;
- d) Wahl und Instruktion der Experten;

15. Februar  
929.

- e) Aufstellung eines Kostenvoranschlages und Einreichung spätestens 8 Tage vor den Prüfungen mit dem Gesuch um Ausrichtung eines angemessenen Vorschusses;
- f) Leitung der Prüfungen;
- g) Ausstellung der Lehrbriefe, Atteste und Diplome;
- h) Besorgung des Rechnungswesens;
- i) Besprechung der Prüfungen mit den Experten;
- k) Meldung der Prüfungsergebnisse, Berichterstattung und Abrechnung bis spätestens 1 Monat nach den Prüfungen.

Voranschlag, Rechnung und Bericht sind dem kantonalen Lehrlingsamt einzureichen, soweit darüber mit den Berufsverbänden keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Für die Durchführung der Prüfungen sind höchstens zwei Sitzungen der Gesamtkommission abzuhalten.

5. Entschädigung.

**§ 19.** Die Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen erhalten ausser den Fahrkosten III. Kl. für jeden halben Tag Fr. 7.50, für jeden ganzen Tag Fr. 15.— und für Nachtquartier Fr. 7.— entschädigt.

Den Sekretären kann an Stelle des Taggeldes eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit ausgerichtet werden.

Prüfungsräume.

**§ 20.** Die Gemeinden der Prüfungsorte sind verpflichtet, für die Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen einschliesslich Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Prüfungszeit.

**§ 21.** Die ordentlichen Prüfungen werden in jedem Kreis an einem zentral gelegenen Ort jeden Frühling durchgeführt.

Sind genügend Teilnehmer zu erwarten, so sind auch Herbstprüfungen abzuhalten.

Prüfungsexperten.

**§ 22.** Die Kreisprüfungskommissionen ernennen die erforderlichen Prüfungsexperten und Ersatzmänner nach Vorschlägen der Berufsverbände und Berufsschulen. Als Experten sind berufskundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer an Berufsschulen zu wählen.

Entschädigung.

**§ 23.** Die Prüfungsexperten werden wie die Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen entschädigt (§ 19).

**§ 24.** Jeder Lehrling ist zu prüfen auf seine:

- a) Fertigkeit im Beruf;
- b) Kenntnisse im Beruf;
- c) Schulkenntnisse für den Beruf.

Umfang der Prüfung.

Bei Doppelberufen ist der Lehrling im Hauptberuf vollständig zu prüfen; im zweiten Beruf hat er eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.

Bei Doppelberufen.

**§ 25.** Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Prüfungsordnungen und -aufgaben der Berufsverbände, die vom kantonalen Lehrlingsamt zu genehmigen sind. Wo keine bestehen, werden sie vom kantonalen Lehrlingsamt in Verbindung mit den Berufsverbänden und Berufsschulen erlassen.

Prüfungsverfahren.

**§ 26.** Die Leistungen eines Prüflings sind in den einzelnen Fächern nach einer Notenskala zu beurteilen, in der 1 die beste und 5 die schlechteste Note bildet.

Beurteilung der Leistungen.

Wo die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt die Note 3 nicht übersteigt.

Dem Prüfling und dem Lehrmeister ist vom Ergebnis der Prüfungen Kenntnis zu geben.

**§ 27.** Die Direktion des Innern kann hervorragende Leistungen an der Lehrlingsprüfung auf Antrag der Prüfungskommission mit Prämien auszeichnen.

Prämien für hervorragende Leistungen.

**§ 28.** Wer die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält einen Lehrbrief. Hat der Prüfling die Lehrzeit noch nicht beendigt, so soll ihm der Lehrbrief erst nach deren Abschluss ausgehändigt werden.

Lehrbrief.

Der Lehrbrief schliesst den Anspruch des Lehrlings auf ein Zeugnis des Lehrmeisters nicht aus.

**§ 29.** Der Lehrbrief berechtigt seinen Inhaber, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Wer sich die Bezeichnung anmasst, ohne im Besitze des Lehrbriefes zu sein, haftet für allfällig daraus andern erwachsenden Schaden nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes.

Schutz des Lehrbriefes.

Schlussprüfungen  
von Fachschulen.

§ 30. Die Direktion des Innern kann im Einverständnis mit den interessierten Berufsverbänden die Schlussprüfungen einer Fachschule als der Lehrlingsprüfung gleichwertig bezeichnen. Die Schlusszeugnisse einer Fachschule können durch amtliche Beglaubigung als Lehrbrief anerkannt werden.

Nichtbestehen der  
Prüfung.

§ 31. Wer die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

Unfallversiche-  
rung.

§ 32. Die Mitglieder der gewerblichen Kreisprüfungskommissionen, die Experten und die gewerblichen Lehrlinge sind für die Dauer der Prüfungen gegen Unfall versichert.

### B. Verbandsprüfungen.

Vereinbarungen  
mit Berufsver-  
bänden.

§ 33. Die Direktion des Innern kann Berufsverbände ermächtigen, eigene Prüfungen für ihre Lehrlinge durchzuführen.

Wahl der Prü-  
fungskommis-  
sionen.

§ 34. Für die Durchführung der Prüfungen ernennen die Verbände die erforderlichen Prüfungskommissionen unter Mitteilung an das kantonale Lehrlingsamt. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung durch die Direktion des Innern.

Das kantonale Lehrlingsamt ist berechtigt, in die Prüfungskommissionen eine Vertretung abzuordnen.

Prüfungs-  
ordnungen.

§ 35. Die Prüfungsordnungen der Verbände unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Lehrlingsamt.

Verbandslehr-  
briefe.

§ 36. Die Verbandslehrbriefe sind zu ihrer Gültigkeit durch das kantonale Lehrlingsamt zu bestätigen.

Kosten.

§ 37. Die Direktion des Innern richtet für jeden Prüfling eine angemessene Entschädigung aus.

Ergänzende  
Bestimmungen.

§ 38. Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden.

### III. Strafbestimmungen.

Übertretungen.

§ 39. Übertretung dieser Verordnung wird mit Busse von Fr. 2 bis Fr. 50 bestraft gemäss § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

#### IV. Schlussbestimmungen.

§ 40. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen aufgehoben. Aufhebung  
früherer Bestim-  
mungen.

§ 41. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Inkrafttreten.  
Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

15. Februar  
1929.

# Verordnung

über

## die beruflichen Schulen und Fachkurse.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche  
und kaufmännische Berufslehre (L. G.);

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

### I. Aufsicht.

Staatliche Auf-  
sichtsbehörde.

**§ 1.** Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister obliegen dem kantonalen Lehrlingsamt unter der Leitung der Direktion des Innern gemäss Dekret vom 14. November 1928.

Experten.

**§ 2.** Die Direktion des Innern ernennt sachkundige Experten für die Inspektion der beruflichen Schulen und Fachkurse und erlässt die notwendigen Instruktionen.

Entschädigung  
der Experten.

**§ 3.** Die Experten beziehen für ihre Arbeit ausser den Fahrkosten II. Klasse eine Entschädigung von Fr. 7.50 für den halben und Fr. 15. — für den ganzen Tag, sowie Fr. 7. — für Nachtquartier.

### II. Berufsschulen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Staatliche  
Förderung.

**§ 4.** Der Staat fördert in Verbindung mit Gemeinden und Berufsverbänden die Einrichtung und den Betrieb von Berufsschulen für Lehrlinge, Gehilfen und Meister.

§ 5. Wo eine Gemeinde mit mehr als 20 Lehrlingen aus verkehrstechnischen Gründen einer bestehenden Schule nicht angeschlossen werden kann, kann die Direktion des Innern die Gemeindebehörden zur Einrichtung einer Berufsschule veranlassen.

Einrichtung  
neuer Schulen.

Vor Errichtung einer Berufsschule ist beim kantonalen Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern um die staatliche Anerkennung nachzusuchen.

§ 6. Die Direktion des Innern kann bestehenden Berufsschulen, die keinem Bedürfnis mehr entsprechen, die staatliche Anerkennung und Unterstützung entziehen.

Bedürfnisfrage.

§ 7. Sind in einer Gemeinde mehrere vom Staate unterstützte gleichartige Berufsschulen, so kann die Direktion des Innern veranlassen, dass sie unter eine einheitliche Leitung gestellt werden.

Einheitliche  
Leitung für gleich-  
artige Berufs-  
schulen desselben  
Ortes.

§ 8. Die Direktion des Innern kann benachbarte Gemeinden in Gegenden mit guten Verkehrsverbindungen veranlassen, einen Berufsschulverband zu bilden oder einem solchen beizutreten.

Schulverbände.

Der Schulverband hat die gleichartigen Schulen seines Kreises zu einer einzigen, zentral gelegenen und leistungsfähigen Schule zusammenzufassen oder für einzelne Berufsgruppen zentrale Fachklassen einzurichten.

§ 9. Für jede Berufsschule wird eine Aufsichtskommission von 7—11 Mitgliedern bestellt, welchen die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung obliegt.

Schulkommission.

Der Regierungsrat wählt 2—3 Mitglieder, die Träger der Schule aus den beteiligten Gemeinden und Berufsverbänden die übrigen Mitglieder. In der Aufsichtskommission sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen vertreten sein.

Ein Vertreter der Lehrerschaft wird zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommissionen haben regelmässig Schulbesuche vorzunehmen. Sie sollen über ihre Beobachtungen und Erfahrungen der Schulkommission Bericht erstatten.

Schulbesuche.

§ 11. Zur Behandlung einzelner Schulfragen können Fachausschüsse eingesetzt werden nach Vorschlägen der beteiligten Berufsverbände.

Fachausschüsse.

Schulreglement. **§ 12.** Die Organisation jeder Schule ist in einem Schulreglement zu ordnen, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

Unterrichtsplan. **§ 13.** Der Unterrichtsplan ist von Schulbehörden und Lehrerschaft in Verbindung mit Vertretern der interessierten Berufsverbände aufzustellen und durch Vermittlung des kantonalen Lehrlingsamtes der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Direktion des Innern kann allgemein verbindliche Unterrichtspläne erlassen. Zu den Vorarbeiten werden Vertreter von Schulen und Berufsverbänden beigezogen.

Obligatorische Fächer für Lehrlinge. **§ 14.** Der Besuch einzelner Unterrichtsfächer kann für Lehrlinge bestimmter Berufe obligatorisch erklärt werden.

Grösse der Klassen. **§ 15.** Eine Klasse soll nicht weniger als 5 und in der Regel nicht mehr als 20 Schüler aufweisen.

Stundenplan, Jahresbericht. **§ 16.** Jede Schule hat dem kantonalen Lehrlingsamt Stundenpläne und den Jahresbericht regelmässig in drei Exemplaren einzusenden.

Einreichung des Betriebsvoranschlags. **§ 17.** Jede Berufsschule, die auf einen Staatsbeitrag Anspruch erhebt, hat den Betriebsvoranschlag für das kommende oder schon begonnene Rechnungsjahr in drei Ausfertigungen bis spätestens 15. Juli dem kantonalen Lehrlingsamt auf dem vom Bund vorgeschriebenen Formular einzureichen. Im Voranschlag sind die Beiträge von Gemeinden, Verbänden und Privaten, sowie weitere Betriebs-einnahmen auszusetzen. Die Voranschläge der kaufmännischen Vereinsschulen sind vom Kantonalverband der bernischen kaufmännischen Vereine einzureichen.

Versäumnis des Termins hat Verlust des Staatsbeitrages für das betreffende Rechnungsjahr zur Folge.

Höhe des Staatsbeitrages. **§ 18.** Der jährliche Staatsbeitrag an die anerkannten Berufsschulen beträgt höchstens einen Drittel der reinen Betriebskosten. Er soll in keinem Falle mehr ausmachen als der Gesamtbetrag, der von den beteiligten Gemeinden geleistet wird.

Stellt sich anhand der Rechnung einer Schule heraus, dass der Staatsbeitrag höher gewesen ist als ein Drittel der Betriebskosten

oder als die Beiträge der beteiligten Gemeinden, so ist am Staatsbeitrag des folgenden Rechnungsjahres ein entsprechender Abzug vorzunehmen.

15. Febr.  
1929.

§ 19. Die Direktion des Innern kann auf Gesuch hin Vorschüsse bis zur Hälfte des voraussichtlichen Staatsbeitrages gewähren.

Vorschuss.

§ 20. Können Gemeinden mit geringem Steuerertrag und schweren finanziellen Lasten die Betriebsmittel für eine Berufsschule nicht aufbringen, so kann der Staatsbeitrag auf Gesuch hin erhöht werden bis zur Deckung des ausgewiesenen Fehlbetrages.

Überlastete  
Gemeinden.

§ 21. Die Direktion des Innern kann den Staatsbeitrag kürzen oder dessen Ausrichtung verweigern, solange eine Schule den staatlichen Vorschriften nicht nachkommt.

Kürzung und Ver-  
weigerung des  
Staatsbeitrages.

§ 22. Bei Schulen mit Lehrkräften, die für den zu erteilenden Unterricht eine ungenügende Ausbildung besitzen, kann an die Ausrichtung des Staatsbeitrages die Bedingung geknüpft werden, dass die betreffenden Lehrer die notwendigen Lehrerbildungskurse mit Erfolg besuchen.

Bedingte Ausrich-  
tung des Staats-  
beitrages.

§ 23. Die Rechnungen derjenigen beruflichen Bildungsanstalten, deren Bundesbeiträge durch die Direktion des Innern vermittelt werden, sind auf dem vorgeschriebenen Formular in drei Ausfertigungen dem kantonalen Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern spätestens einen Monat nach Abschluss des Rechnungsjahres einzureichen. Die Rechnungen der übrigen Schulen sind nach Ausrichtung des Bundesbeitrages dem kantonalen Lehrlingsamt einzusenden.

Rechnungsablage.

§ 24. Die Gemeinden, in denen vom Staat unterstützte Berufsschulen bestehen, haben ausreichende, gesunde und zweckmässig eingerichtete Räume für den Unterricht unentgeltlich zu stellen.

Unterrichts-  
räume.

Für grössere Schulen mit vorwiegendem Tagesunterricht sind eigene, dem Unterricht angepasste Schulzimmer, Material- und Modellräume, Lehrhallen oder Schulgebäude einzurichten. Der Staat wird an diese Ausgaben angemessene Beiträge leisten.

§ 25. Der Unterricht ist durch fachkundige Lehrkräfte zu erteilen.

Lehrkräfte.

15. Febr. 1929. Die Direktion des Innern kann nach Anhörung der beteiligten Berufsschulen und Berufsverbände Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrkräfte erlassen.

Beizug von Fachlehrern. § 26. Wenn am Ort einer Berufsschule fachkundige Lehrkräfte fehlen, sind auswärtige Fachlehrer beizuziehen.

Hauptlehrer. § 27. An grössern Schulen sind für den berufskundlichen Unterricht vollamtliche Lehrstellen zu schaffen und durch Fachlehrer zu besetzen. Die Anstellungsbedingungen dieser Lehrer unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

Besoldungen. § 28. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Besoldungen und das Stellvertretungswesen der Lehrkräfte aufstellen.

Kantonale Techniken, kantonales Gewerbemuseum. § 29. Für die kantonalen technischen Schulen und für das kantonale Gewerbemuseum sind die besondern Gesetzes- und Dekretsbestimmungen vorbehalten.

## B. Besondere Bestimmungen.

### 1. Gewerbliche Fachschulen.

Aufgabe. § 30. Die gewerblichen Fachschulen (Lehrwerkstätten) haben die Lehrlinge in zusammenhängenden Lehrkursen vollständig in ihrem Berufe auszubilden.

Sie sollen nach Bedürfnis und in Verbindung mit den Berufsverbänden Vorkurse für Lehrlinge sowie theoretische und praktische Fachkurse für ausgelernte Berufsleute veranstalten.

Verwertung von Werkstattarbeiten. § 31. Die Fachschulen haben sich bei der Verwertung ihrer Werkstattarbeiten an die üblichen Preisnormen zu halten.

Bei Anständen entscheidet die Direktion des Innern nach Anhören der beteiligten Schulbehörden und Berufsverbände.

### 2. Gewerbeschulen, kaufmännische Schulen, Verkäuferinnenschulen.

Aufgabe. 1. Gewerbeschulen. § 32. Die Gewerbeschulen haben den gewerblichen Lehrlingen in Ergänzung ihrer Werkstattlehre die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig sind.

Sie sollen nach Bedürfnis und in Verbindung mit den Berufsverbänden Vorkurse für Lehrlinge und besondere Kurse zur beruflichen Weiterbildung von ausgelernten Berufsleuten einrichten.

15. Febr.  
1929.

**§ 33.** Die kaufmännischen Schulen haben den kaufmännischen Lehrlingen in Ergänzung ihrer Geschäftslehre die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig sind.

2. Kaufmännische  
Schulen.

Die kaufmännischen Schulen sollen nach Bedürfnis und in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Weiterbildung der ausgelernten Berufsangehörigen einrichten.

**§ 34.** Die Verkäuferinnenschulen haben den Verkäuferinnenlehrtöchtern in Ergänzung ihrer Geschäftslehre die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes nötig sind.

3. Verkäuf-  
rinnenschulen.

**§ 35.** Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Unterrichtsplanes zu besuchen.

Schulpflicht.

Vom Unterricht wird durch die Schulleitung befreit:

- a) wer eine gleichwertige oder höhere Berufsschule besucht;
- b) wer mehr als 3 km vom Unterrichtsort entfernt wohnt, es sei denn, dass Massnahmen zur Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind;
- c) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann. Der zuständigen Lehrlingskommission ist durch die Schulleitung davon Mitteilung zu machen.

Vom Besuch einzelner Fächer kann die Schulleitung Lehrlinge befreien, die sich über genügende Kenntnisse ausweisen.

Bei Anständen entscheidet das kantonale Lehrlingsamt nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 36.** Die Schulbehörden stellen in Verbindung mit den zuständigen Lehrlingskommissionen ein Verzeichnis der schulpflichtigen Lehrlinge auf, damit Säumige an ihre Schulpflicht gemahnt werden können (§ 46 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über das Lehrlingswesen).

Mahnung  
säumiger Lehr-  
linge.

**§ 37.** Der Unterricht ist für Lehrlinge unentgeltlich.

Unentgeltlicher  
Unterricht für  
Lehrlinge.

Kursgeld für aus-  
gelernte Berufs-  
leute.

§ 38. Ausgelernte Berufsleute können durch das Schulreglement zu einem angemessenen Kursgeld verpflichtet werden.

Lehrmittel und  
Schulmaterialien.

§ 39. Die allgemeinen Lehrmittel und Materialien für den theoretischen Unterricht und für die praktischen Kurse sind von den Schulen zu beschaffen; für Materialverbrauch kann jedoch eine angemessene Vergütung von den Schülern erhoben werden.

Individuelle Lehrmittel und Werkzeuge haben die Schüler anzuschaffen; die Schulen können jedoch Beiträge gewähren.

Die Schulen können von ihren Schülern für die unentgeltlich gestellten Lehrmittel und Materialien ein Haftgeld bis zu Fr. 5. — erheben, das beim Austritt zurückerstattet wird.

Beitragspflicht  
der Gemeinden.

§ 40. Jede Gemeinde hat für die auf ihrem Gebiet wohnhaften Lehrlinge, die eine benachbarte Gewerbeschule, kaufmännische Schule oder Verkäuferinnenschule besuchen, einen angemessenen Teil der Schulbetriebskosten zu übernehmen, soweit diese nicht durch Beiträge von Bund, Staat, Verbänden und Privaten gedeckt sind.

Im Streitfall entscheidet die Direktion des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Unterrichts-  
fächer.

1. Gewerbe-  
schulen.

§ 41. Die Gewerbeschulen haben mindestens in folgenden Fächern zu unterrichten:

a) *allgemeine Fächer:*

Muttersprache,  
Staats- und Wirtschaftskunde;

b) *berufskundliche Fächer:*

Fachzeichnen,  
Materialkunde und Werkzeuglehre,  
gewerbliches Rechnen,  
gewerbliche Buchführung (Grundlagen),  
Korrespondenz.

An grössern Schulen ist der Unterricht auszubauen und durch weitere theoretische Fächer und durch praktische Kurse sowie durch Fremdsprachen zu ergänzen.

Klassenbildung.

§ 42. Die Klassen sollen nach Berufsgruppen und Berufen gebildet werden.

Für allgemeine Fächer können die Schüler verschiedener Berufe zusammengefasst werden. 15. Febr. 1929.

§ 43. Die kaufmännischen Schulen haben mindestens in folgenden Fächern zu unterrichten: <sup>2. Kaufmännische Schulen.</sup>

a) *allgemeine Fächer:*

Muttersprache,  
eine Fremdsprache,  
Maschinenschreiben und Stenographie,  
Staats- und Wirtschaftskunde;

b) *berufskundliche Fächer:*

kaufmännisches Rechnen,  
Buchhaltung,  
Korrespondenz,  
Handelsrecht,  
Wirtschaftsgeographie.

An grössern Schulen ist der Unterricht auszubauen und durch weitere berufskundliche Fächer sowie durch Fremdsprachen zu ergänzen.

Wo keine besondern Schulen für Lehrlinge aus Rechts- und Verwaltungsbureaux und für Verkäuferinnenlehrtöchter bestehen, ist im Unterricht auf diese Lehrlinge nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 44. Die Verkäuferinnenschulen haben mindestens in folgenden Fächern zu unterrichten: <sup>3. Verkäuferinnenschulen.</sup>

a) *allgemeine Fächer:*

Muttersprache,  
Fremdsprache;

b) *berufskundliche Fächer:*

Warenkunde,  
Verkaufskunde,  
berufliches Rechnen,  
Buchhaltung.

§ 45. Der Unterricht ist den einzelnen Berufen anzupassen. Er soll die Berufskennntnisse vertiefen und erweitern sowie das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern. Wo sich im Unterricht Gelegenheit bietet, soll auf Charakterbildung und Lebensführung eingewirkt werden. <sup>Unterrichtsziel.</sup>

Unterrichts-  
dauer.

**§ 46.** Die Unterrichtsdauer beträgt:

- a) für gewerbliche Lehrlinge mindestens 240 Jahresstunden; für Berufsangehörige, die keines Zeichenunterrichtes bedürfen, 160 Stunden;
- b) für kaufmännische Lehrlinge wenigstens 240 Jahresstunden;
- c) für Verkäuferinnenlehrtöchter mindestens 180 Jahresstunden.

Unterrichtszeit  
und Stundenpläne.

**§ 47.** Der obligatorische Unterricht für Lehrlinge ist in der Regel auf halbe Wochentage zu legen und spätestens um 21 Uhr zu schliessen.

An Sonn -und Feiertagen wird nicht unterrichtet.

Bei der Festsetzung des Stundenplanes ist auf die allgemeinen Bedürfnisse der Betriebe angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Stundenpläne sind dem kantonalen Lehrlingsamt spätestens drei Wochen nach Kursbeginn in drei Exemplaren einzusenden.

Zeugnisse und  
Ausweise.

**§ 48.** Jede Schule hat den Lehrlingen am Schluss jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis über die besuchten Kurse mit Noten über Fleiss und Leistungen auszustellen. Die Notengebung erfolgt nach einer Skala, in der 1 die beste und 5 die schlechteste Note ist.

Jeder Lehrling hat sein Zeugnis vom Lehrmeister unterzeichnen zu lassen und an der Lehrlingsprüfung vorzuweisen.

Den andern Kursteilnehmern kann ein Ausweis über die besuchten Kurse verabfolgt werden.

Schulver-  
zeichnisse.

**§ 49.** Jede Schule führt Verzeichnisse über Kursteilnehmer, Absenzen, Noten der Lehrlinge und Schulbesuche der Aufsichtsbehörden.

Pflichten der  
Schüler.

**§ 50.** Die Schüler haben die obligatorischen, sowie die freiwillig belegten Unterrichtsstunden regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Sie haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Schüler können Wünsche und Beschwerden beim Lehrer, Schulvorsteher oder bei den Schulbehörden anbringen.

Absenzen der  
Lehrlinge.  
1. Entschuldigungsgründe.

**§ 51.** Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten Krankheit, Militärdienst, auswärtige Ferien, Todesfall und schwere Krankheit in der Familie.

15. Febr.  
1929.

Die Entschuldigungen sind innert 8 Tagen der Schulleitung schriftlich einzureichen und müssen vom Lehrmeister beglaubigt sein.

Die Schulbehörden können auf vorgängiges Gesuch des Lehrmeisters hin einen gewerblichen Lehrling wegen längerer auswärtiger Berufsarbeit für höchstens 20 Unterrichtsstunden innerhalb eines Schulhalbjahres entschuldigen. In besondern Fällen können vorgängig zwischen Schulbehörden und Lehrmeister weitergehende Vereinbarungen getroffen werden mit Bestimmungen über die Dauer der Abwesenheit und über das Nachholen des versäumten Unterrichtes.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Entschuldigungsgründe kann die Schulleitung ergänzende Bescheinigungen verlangen.

**§ 52.** Wegen der ersten unentschuldigten Absenz während eines Semesters wird der Lehrling durch die Schulleitung verwarnt. Er kann überdies mit einer Busse bis zu 50 Rappen die Stunde bestraft werden.

2. Unentschuldigte Absenzen.

Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen kann die Schulleitung gegen den fehlbaren Lehrling Strafanzeige erstatten unter Mitteilung an Lehrlingskommission, Lehrmeister und Eltern. Der Lehrling kann überdies zur Wiederholung des versäumten Kurses angehalten werden.

Trifft den Lehrmeister ein Verschulden, so ist Strafanzeige auch gegen ihn einzureichen unter Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission.

**§ 53.** Wegen Widersetzlichkeit und grober Verletzung der Schulordnung kann die Schulbehörde einen Lehrling unter Mitteilung an Lehrlingskommission, Lehrmeister und Eltern für bestimmte Zeit vom Unterricht ausschliessen; der Lehrling kann ausserdem zur Wiederholung des Kurses verpflichtet werden.

Grobe Verletzung der Schulordnung.

In schweren Fällen kann die Direktion des Innern auf Antrag der Schulbehörde die dauernde Ausschliessung des Lehrlings verfügen.

Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten (§ 74).

### III. Fachkurse.

- Allgemeines. § 54. Der Staat fördert die Durchführung von theoretischen und praktischen Fachkursen und Fachvorträgen für Lehrlinge, Gehilfen und Meister.
- Durchführung. § 55. Wo Fachkurse und Fachvorträge notwendig sind, wird die Direktion des Innern in Verbindung mit Gemeinden, Berufsschulen, Berufsverbänden, andern Kantonen oder mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement für deren Durchführung besorgt sein.
- Zusammenlegung gleichartiger Fachkurse. § 56. Wo nebeneinander gleichartige Fachkurse selbständig oder im Anschluss an Berufsschulen bestehen, kann die Direktion des Innern deren Zusammenlegung veranlassen.
- Höhe des Staatsbeitrages. § 57. Für die Durchführung von Fachkursen und Fachvorträgen kann die Direktion des Innern einen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte der ordentlichen Kosten bewilligen.
- Kursräume. § 58. Die Gemeinde, in der ein Fachkurs durchgeführt wird, hat die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrwerkstätten und allgemeinen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.
- Obligatorium. § 59. Das kantonale Lehrlingsamt kann nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände für die Lehrlinge einzelner Berufe den Besuch von Fachkursen obligatorisch erklären.
- Ergänzende Bestimmungen. § 60. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Berufsschulen sinngemäss anzuwenden.

### IV. Lehrerbildung.

- Lehrerbildungskurse. § 61. Zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht veranstaltet die Direktion des Innern selbständig oder in Verbindung mit Bund, andern Kantonen und interessierten Berufsverbänden Lehrerbildungskurse.
- Diese Kurse sind den Bedürfnissen der einzelnen Berufe und der Berufsschulen anzupassen.
- Unterrichtsräume. § 62. Die Gemeinde, in der ein Lehrerbildungskurs durchgeführt wird, hat die erforderlichen Unterrichtsräume, Werkstätten und allgemeinen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 63. Die Direktion des Innern kann den Besuch eines Lehrerbildungskurses ganz oder teilweise obligatorisch erklären für Lehrer, die sich nicht über eine genügende Ausbildung für den beruflichen Unterricht ausweisen. Obligatorium.

§ 64. Wer einen Lehrerbildungskurs mit Erfolg bestanden hat, erhält einen staatlichen Ausweis. Staatlicher Ausweis.

## V. Lehrmittel.

§ 65. Die Direktion des Innern unterstützt die Beschaffung geeigneter Lehrmittel für den beruflichen Unterricht und erleichtert den Schulen deren Bezug. Allgemeines.

§ 66. Die Direktion des Innern ist befugt, Lehrmittel für einzelne Unterrichtsfächer obligatorisch zu erklären nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und Schulen. Obligatorium.

§ 67. Das kantonale Gewerbemuseum beschafft geeignete berufskundliche Sammlungen und Lichtbilderserien zur Verwendung in Berufsschulen, Fachkursen und Fachvorträgen. Kantonale berufskundliche Sammlungen und Bibliothek.

Die Bibliothek des kantonalen Gewerbemuseums ist als kantonale berufskundliche Bibliothek auszubauen.

## VI. Ausstellungen.

§ 68. Das kantonale Gewerbemuseum veranstaltet wechselnde Ausstellungen, die über den jeweiligen Stand des gewerblichen Schaffens im In- und Auslande orientieren und dem einheimischen Gewerbe geschmackliche, technische und wirtschaftliche Anregungen bieten sollen. Kantonales Gewerbemuseum.

Die Organisation der Ausstellung erfolgt in Verbindung mit Fachleuten und Berufsverbänden.

Zur Durchführung sind die beteiligten Berufskreise weitgehend heranzuziehen.

Nach Bedürfnis sollen Wanderausstellungen eingerichtet werden.

## VII. Stipendien.

§ 69. Die Direktion des Innern kann unbemittelten Lehrlingen und Gehilfen Stipendien zur Anschaffung von Lehrmitteln gewähren. Stipendien.  
1. Zur Anschaffung von Lehrmitteln.

l. Zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. **§ 70.** Befähigten Lehrlingen, Gehilfen und Meistern kann der Besuch von Berufsschulen, Fachkursen, Ausstellungen sowie die Teilnahme an Studienreisen durch Beiträge erleichtert werden.

l. Zur Ausbildung für den beruflichen Unterricht. **§ 71.** Befähigten Lehrern und Fachleuten können zu ihrer Ausbildung für den beruflichen Unterricht im In- und Ausland Stipendien gewährt werden.

Der Stipendiat kann zur Ausübung des Lehramtes an einer Berufsschule des Kantons bis zu 5 Jahren verpflichtet werden. Verlässt er das Lehramt vor Ablauf der bestimmten Frist, so hat er das Stipendium ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

l. An wissenschaftliche Arbeiten. **§ 72.** Der Staat kann an wissenschaftliche Arbeiten, die der Förderung des beruflichen Bildungswesens dienen, Beiträge leisten.

Einreichung der Gesuche. **§ 73.** Stipendiengesuche sind dem kantonalen Lehrlingsamt zuhanden der Direktion des Innern einzureichen.

### VIII. Strafbestimmung.

Übertretungen. **§ 74.** Übertretung dieser Verordnung wird mit Busse von Fr. 2. — bis Fr. 50. — bestraft gemäss § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

### IX. Schlussbestimmungen.

**§ 75.** Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung;
- b) die Verordnung vom 19. Januar 1917 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung;
- c) die Verordnung vom 31. Mai 1921 betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Förderung der Berufsbildung;
- d) die Verordnung vom 6. März 1907 über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Unterrichtsanstalten;

Aufhebung rüherer Verordnungen.

- e) die Verordnung vom 24. März 1917 über das Absenzenwesen bei den gewerblichen Fortbildungsschulen; 15. Febr. 1929.
- f) die Verordnung vom 21. Februar 1906 über Lehrplan und Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen;
- g) die Verordnung vom 12. Januar 1926 über das Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen.

§ 76. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsbblatt in Kraft. Inkrafttreten.

Bern, den 15. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

19. Februar  
1929.

# Pass-Verordnung.

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Dekretes vom 28. Februar 1838 über teilweise Abänderung des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 und Art. 12 der Passverordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1928, auf den Antrag der Polizeidirektion

beschliesst:

1. Ausstellung und Verlängerung von Reisepässen für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger erfolgen auf eidgenössischem Formular durch das kantonale Passbureau, das der Polizeidirektion unterstellt ist.

2. In dringenden Fällen, insbesondere bei Ablauf der Gültigkeit, oder sofern der Verlust eines Passes während einer Reise glaubhaft gemacht wird, kann einem nicht im Kanton wohnhaften Schweizerbürger ein Pass mit verkürzter Gültigkeit und unter Anzeige an die zuständige Passstelle verlängert oder ausgestellt werden.

3. Die Ausstellung oder Verlängerung eines Passes kann verweigert werden:

- a) Minderjährigen und Bevormundeten, sofern sie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht beibringen;
- b) wenn eine Behörde, welcher das Recht zusteht, über den Aufenthalt des Bewerbers zu verfügen, sich der Passausstellung oder Verlängerung widersetzt (Art. 229 Sch KG; Art. 81 APG; Art. 129 StrV);
- c) wenn ein Militärflichtiger den erforderlichen Auslandsurlaub nicht besitzt;
- d) im Falle der Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes.

Soll über Schweizerbürger gemäss lit. a und b die Schriftensperre verhängt werden, so ist dem Passbureau von der zuständigen Amtsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen.

4. Im Kanton niedergelassenen Schweizern kann der Pass auf 3 bis 5 Jahre ausgestellt oder verlängert werden. Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz ist die Gültigkeit auf ein Jahr festzusetzen.

Pässe mit verkürzter Gültigkeit sind nur für die erforderliche Dauer und höchstens für 6 Monate auszustellen oder zu erneuern.

**5.** Der Pass darf nicht über den zehnten Jahrestag vom Tage der Ausstellung an gerechnet verlängert werden, für mehrere Personen geltende Pässe nicht über den fünften Jahrestag hinaus.

Die Beifügung weiterer Blätter (Allongen) im Pass ist nicht zulässig.

Bei Erneuerung von Pässen ist der alte Pass einzuziehen.

Verliert der Inhaber eines Passes das Schweizerbürgerrecht, oder stellt sich heraus, dass er es nicht besitzt, so ist der Pass abzunehmen bzw. einzuziehen.

**6.** Ein gemeinsamer Pass kann Ehegatten, sowie Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern unter 15 Jahren ausgestellt werden. Kinder bis zu 15 Jahren können auch in den Pass einer erwachsenen Begleitperson aufgenommen werden.

Kindern unter 15 Jahren kann ein Kinderausweis ausgestellt werden, dessen Form vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bestimmt wird.

Alle in einen gemeinsamen Pass aufzunehmenden Personen müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen. Ein eigener Pass darf ihnen in der Regel nur nach Löschung ihres Eintrages in den gemeinsamen Pass ausgestellt werden.

**7.** An Reisegesellschaften können für bestimmte Reisen Kollektivpässe ausgestellt werden. Ausnahmsweise können in diese Pässe auch Nichtschweizer aufgenommen werden.

**8.** Bei der ersten Passausstellung hat der Bewerber dem kantonalen Passbureau eine von der Schriftenkontrolle des Wohnortes ausgestellte Passempfehlung nebst zwei geeigneten, in letzter Zeit aufgenommenen Photographien (Visitformat) vorzulegen oder einzusenden.

Die späteren Passerneuerungen und Verlängerungen erfolgen direkt durch das Passbureau.

Bewerber im wehrpflichtigen Alter haben bei der Erstaussstellung und bei späteren Erneuerungen und Verlängerungen des Passes den in Art. 74, Absatz 2, Ziffer 2, der bundesrätlichen Verordnung über das

19. Februar 1929. militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925 vorgeschriebenen Ausweis der Militärbehörde beizubringen.

**9.** Für die Erwirkung der Passempfehlung hat der Gesuchsteller bei der Schriftenkontrolle seines Wohnortes persönlich zu erscheinen und sich über seine Person glaubhaft auszuweisen.

Als Ausweis dient der Heimatschein oder eine gleichwertige Urkunde der Heimatgemeinde (Burgerschein).

**10.** Bei Übergabe der Passempfehlung hat die Schriftenkontrolle auf den Heimatschein des Bewerbers in geeigneter Weise den Vermerk anzubringen: Am..... dem Inhaber Passempfehlung ausgestellt.

Gibt der Passbewerber seinen Wohnsitz in der Schweiz auf, so ist sein Heimatschein der Heimatgemeinde zuzustellen.

**11.** Das kantonale Passbureau führt eine Kontrolle über die ausgestellten Pässe.

**12.** Die Gebühren für die Ausstellung und Verlängerung des Passes, den Kollektivpass, den Kinderausweis, die Passempfehlung und die Bestätigung des Bürgerrechts werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

**13.** Die Polizeidirektion erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Weisungen.

**14.** Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

**15.** Durch diese Verordnung wird jene vom 23. März 1838 über die Vollziehung des Grossratsdekretes vom 28. Februar 1838 betreffend die Ausstellung der Reisepässe durch die Zentralpolizei aufgehoben.

Bern, den 19. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

22. Februar  
1929.

betreffend

## Gebäudeversicherung.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36, Schlusssatz, des Dekretes vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst :

1. Das Verzeichnis der feuergefährlichen Gewerbe, die einem Zuschlag unterworfen sind, wird ergänzt mit:

«Filmherstellung, -lagerung, -vorführung und -bearbeitung jeder Art».

2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

3. März  
1929.

# Gesetz

über

## den Salzpreis.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
b e s c h l i e s s t :

**Art. 1.** Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rappen per Kilogramm.

**Art. 2.** Übersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 900,000. —, so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens Fr. 300,000. — ausgeschieden, wovon zwei Drittel zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und ein Drittel zur Unterstützung des kantonalen „Vereins für das Alter“ verwendet werden.

Nach Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung wird über diese Summen durch die kantonalen Einführungsbestimmungen neu verfügt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung des dem „Verein für das Alter“ zukommenden Betrages.

**Art. 3.** Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

**Art. 4.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. Dezember 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

3. März 1929

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. März 1929,

b e u r k u n d e t :

Das Gesetz über den Salzpreis ist bei einem absoluten Mehr von 52,551 mit 78,487 gegen 26,613 Stimmen angenommen worden.

D e m n a c h w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. März 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

13. März  
1929.

## Verordnung

betreffend

die Unterstützung des kantonalen „Vereins für das Alter“.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

verordnet:

§ 1. Dem kantonalen „Verein für das Alter“ wird gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über den Salzpreis vom 3. März 1929 eine jährliche Unterstützung von höchstens Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

§ 2. Der Charakter und die Tätigkeit des Vereins als freiwilliges Fürsorgewerk werden durch diese Unterstützung in keiner Weise geändert. Massgebend sind seine Statuten.

§ 3. Die Unterstützung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- a. Der Betrag ist ausschliesslich im Kanton Bern und zur Unterstützung von Greisen und Greisinnen zu verwenden und darf weder zur Kapitalisierung noch zur Unterstützung von Altersheimen dienen.
- b. Die Anweisung geschieht in vierteljährlichen Raten je zu Anfang des Quartals.
- c. Der Verein legt dem Staate über die Verwendung der Unterstützung jährlich Rechnung ab. Diese ist von der Kantonsbuchhalterei zu prüfen und der Armendirektion zur Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung zu überweisen.

*d.* Der Staat hat das Recht, je einen Vertreter im Kantonalvorstand und in den Bezirksvorständen der Sektionen des Vereins zu bezeichnen. Der Kantonalvorstand kann hiefür dem Staate unverbindlich geeignete Personen vorschlagen.

13. März  
1929.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. März 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

9. April 1929.

# Verordnung

betreffend

## die staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern. (Abänderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,  
beschliesst:

1. § 4, 1. Absatz, der Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten vom 21. April 1920 erhält folgenden Wortlaut:

Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle von der Armen-  
direktion bestimmt. Es darf nicht weniger als Fr. 350 betragen.  
Die Armendirektion ist jedoch ermächtigt, in besondern Fällen das  
Minimum herabzusetzen.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1929 in Kraft.

Bern, den 9. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

19. April 1929.

betreffend

## das Rufenenbächli in der Gemeinde Schattenhalb.

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird das Rufenenbächli in der Gemeinde Schattenhalb, von seinem Ursprung auf der Alp Grindelfeld bis zu seiner Einmündung in den Reichenbach im Gschwandenmaad, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Zu den jährlichen Gewässerinspektionen sind jeweilen die Vertreter der pflichtigen Korporationen einzuladen.

3. Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Dr. Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

19. April  
1929.

**Reglement**  
über  
**die Entschädigung der Hypothekarkassabehörden.**  
(Abänderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:

1. §§ 1 und 2 des Reglementes vom<sup>25</sup> 25. September 1875 über die Entschädigung der Hypothekarkassabehörden in der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 28. April 1914 werden ersetzt durch folgenden neuen Paragraphen:

§ 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse (einschliesslich dessen Präsidenten) beziehen für jeden Tag, an welchem sie in den Sitzungen dieser Behörde anwesend sind, ein Taggeld von Fr. 40. —.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. März 1929 in Kraft.

Bern, den 19. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vizepräsident:  
**Dr. Guggisberg.**  
Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

23. April 1929.

# Verordnung

über

## die Finanzkontrolle im Staate Bern.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872, § 12 des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, §§ 28 ff. des Dekretes über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle im Staatshaushalte des Kantons Bern vom 31. Oktober 1873 und § 9 des Dekretes betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

#### Art. 1.

Die Aufsicht und Kontrolle über das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates und über alle Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, wird ausgeübt durch:

- I. die Finanzdirektion (Kantonsbuchhalterei);
- II. die Eisenbahndirektion;
- III. die vom Regierungsrat gewählten Vertreter des Staates in den Aufsichtsbehörden der Unternehmungen.

### I. Finanzdirektion (Kantonsbuchhalterei).

#### a. Kontrolle der allgemeinen Verwaltung.

#### Art. 2.

Die Kantonsbuchhalterei prüft und visiert sämtliche von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen und

23. April 1929. überwacht das gesamte Anweisungswesen (§ 9, Ziff. 2, des Dekretes vom 17. November 1919; Regulativ über die Rechnungsführung des Staates vom 19. November 1873). Sie führt die Visa-Kontrolle (§ 29 des Dekretes vom 31. Oktober 1873).

Anweisungen, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäss abgefasst sind, sollen von der Kantonsbuchhalterei zurückgewiesen werden. Sie hat überdies alle Anweisungen, deren Auszahlung nicht der Zeit und dem Betrage nach durch Gesetze, Vorschriften, kompetent gefasste Beschlüsse oder Verträge bestimmt ist, der Finanzdirektion vorzulegen, die ihrerseits berechtigt ist, die Bezahlung zu untersagen (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880).

### **b. Kontrolle über die Spezialverwaltungen.**

#### Art. 3.

Die Kantonsbuchhalterei überwacht das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates (§ 9, Ziff. 3, des Dekretes vom 17. November 1919).

Die allgemeinen und Spezialkassen (Amtsschaffner, Anstalten usw.) sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens zweimal zu inspizieren. Über das Ergebnis der Untersuchung ist der Finanzdirektion innerhalb Monatsfrist schriftlich Bericht zu erstatten (§§ 31 und 32 des Dekretes vom 31. Oktober 1873).

Wenn notwendig, kann der inspizierende Beamte sofort alle Massnahmen treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates erforderlich sind. In diesem Falle ist jedoch hiervon der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben (§ 33 des Dekretes vom 31. Oktober 1873).

#### Art. 4.

Die Kantonsbuchhalterei besorgt die Passation der Rechnungen der Amtsschaffnereien, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds (§ 9, Ziff. 3, des Dekretes vom 17. November 1919 und § 30 des Dekretes vom 31. Oktober 1873; Regulativ vom 19. November 1873 über die Rechnungsführung der Staatsanstalten).

## Art. 5.

Berechtigt zur Vornahme von Kassa-Inspektionen sind: die Staatswirtschaftskommission, die Aufsichtsbehörden der betreffenden Spezialverwaltung, der Finanzdirektor, der Kantonsbuchhalter, der Inspektor und weitere Abgeordnete der Kantonsbuchhalterei (§ 34 des Dekretes vom 31. Oktober 1873).

## Art. 6.

Der Inspektor ist direkt dem Kantonsbuchhalter unterstellt, welcher ihm die notwendigen Instruktionen erteilt und die zu inspizierenden Kassen bezeichnet.

Der *Inspektor* bezieht eine Besoldung von Fr. 8200 bis Fr. 10,600.

In seinen Berichten über die Kassaführung hat er sich auch über allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur auszusprechen und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten. Der Regierungsrat kann diese Vorschläge durch eine Spezialkommission überprüfen lassen.

**c. Kontrolle über Unternehmungen.**

## Art. 7.

Die Kantonsbuchhalterei besorgt die Kontrolle über die Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist (§ 9, Ziff. 8, des Dekretes vom 17. November 1919).

Ausgenommen davon sind die Transportunternehmungen sowie als Spezialverwaltungen die *Kantonalbank* (Art. 21 des Gesetzes vom 5. Juli 1914) und die *Hypothekarkasse* (Gesetz vom 18. Juli 1875 und Verwaltungsreglement vom 12. April 1889).

## Art. 8.

Die Kontrolle über die *Bernischen Kraftwerke A. G.* (Art. 27, Abs. 3, der revidierten Gesellschaftsstatuten) wird durch den Kantonsbuchhalter besorgt. Er hat die Geschäftsbücher vierteljährlich zu prüfen und der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

23. April 1929.

## **II. Eisenbahndirektion.**

### Art. 9.

Die Eisenbahndirektion besorgt die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist (§ 23, Ziff. 4, des Dekretes vom 28. Januar 1920).

Sie hat insbesondere periodisch jede Bahngesellschaft auf ihre ökonomische Betriebsweise zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Regierungsrat schriftlich mitzuteilen (Art. 33 Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920).

## **III. Staatsvertreter.**

### Art. 10.

Die dem Regierungsrat angehörenden Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden der Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, über die wichtigeren Vorkommnisse dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

Von den Verhandlungsgegenständen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen sollen die Staatsvertreter dem Regierungsrat vor der Entscheidung rechtzeitig Kenntnis geben.

Bern, 23. April 1929.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Vizepräsident :

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber :

**Schneider.**

# Reglement

über

## das landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Versuchs- und Beratungswesen im Kanton Bern (einschliesslich Alpwirtschaft und Gartenbau).

30. April  
1929.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und des Reglementes vom 19. April 1912 betreffend die Organisation, die besonderen Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

#### Art. 1.

Das landwirtschaftliche Versuchs- und Beratungswesen im Kanton Bern zerfällt in: Gliederung.

- a) das Versuchswesen an den landwirtschaftlichen und Spezialschulen, das mündliche und schriftliche Beratungswesen an diesen Lehranstalten (internes Versuchs- und Beratungswesen);
- b) das landwirtschaftliche Versuchs- und Beratungswesen ausserhalb der kantonalen landwirtschaftlichen und Spezialschulen (externes Versuchs- und Beratungswesen);
- c) das Kurs- und Vortragswesen;
- d) das Käserei- und Stallinspektionswesen;
- e) die kantonale Obstbauzentrale.

#### Art. 2.

Zum Zwecke einer planmässigen Zusammenarbeit im Versuchs- und Beratungswesen ladet der Direktor der Landwirtschaft des Kantons Bern die Präsidenten der Aufsichtskommissionen, die Direktoren

Organisatorisches.

30. April  
1929.

und Fachlehrer aller landwirtschaftlichen und Spezialschulen alljährlich mindestens einmal zu einer von ihm geleiteten Konferenz ein. (Konferenz für das *interne* Versuchs- und Beratungswesen.) Diese Konferenz stellt die Richtlinien für das interne Versuchs- und Beratungswesen auf Grund der Versuchspläne und der Kostenberechnungen der Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen fest. Den Schulen steht es frei, im Rahmen ihrer Budgets auch weitere Versuche auszuführen. Die Konferenz nimmt Anregungen über das interne Versuchs- und Beratungswesen sowie die Berichte über abgeschlossene Versuche entgegen und kann auch allgemein interessierende Vorträge anhören oder geeignete Demonstrationen, Kurse oder Exkursionen vollzählig oder durch Einzelmitglieder besuchen.

Zu der Besprechung des *externen* Versuchs- und Beratungswesens kann die Landwirtschaftsdirektion die erwähnte Konferenz durch Vertreter der interessierten Verbände, der land- und milchwirtschaftlichen Praxis, der Versuchsanstalten usw. ergänzen. Diese Konferenz für das externe Versuchs- und Beratungswesen stellt die Richtlinien und die Budgets für die externe Tätigkeit auf den erwähnten Gebieten fest und nimmt die Berichte über die abgelaufene externe Versuchs- und Beratungstätigkeit entgegen.

Über beide Arten des Versuchs- und Beratungswesens wird in den Jahresberichten der einzelnen Schulen unter dem Namen des Versuchsanstellers Bericht erstattet. Es können aber auch Sammelberichte herausgegeben werden oder anderweitige Veröffentlichungen erfolgen.

Beide Konferenzen finden in der Regel am gleichen Tage statt. Ihre Beschlüsse gehen an die Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nach Reglement vom 19. April 1912, die alljährlich zuhanden der Landwirtschaftsdirektion über die durch die Konferenz vorbereiteten Geschäfte entscheidet. Lehrerkonferenzen und Verbände haben das Recht, durch begründete schriftliche Eingaben weitere Konferenzen anzubegehren, über deren Abhaltung die Landwirtschaftsdirektion entscheidet.

### Art. 3.

Finanzielles.

Die Kredite für das interne und externe Versuchs- und Beratungswesen sind in die ordentlichen Budgets der landwirtschaftlichen und

der Spezialschulen aufzunehmen. Die externe Tätigkeit im Versuchs- und Beratungswesen wird nach Reglement vom 27. März 1928 entschädigt. Beratungen, die weitgehende Studien erfordern, sind nach den Ausführungsbestimmungen der Landwirtschaftsdirektion zu entschädigen.

Die Wirtschaftsberatung ist für den Gesuchsteller kostenlos, insofern nicht ausserordentliche Arbeitskosten erwachsen.

#### Art. 4.

##### **A. Das interne Versuchs- und Beratungswesen.**

Es hat sich vorab in den Dienst der Lösung offener Fragen der land- und milchwirtschaftlichen Praxis zu stellen. Das demonstrative Moment ist besonders zu beachten.

Die Zweige  
des Versuchs-  
und Bera-  
tungswesens.

##### **B. Das externe Versuchs- und Beratungswesen.**

Die auswärtigen Versuche können im Dienste des Anschauungsunterrichts (Demonstrationsversuch eventuell in Verbindung mit land- oder milchwirtschaftlichen Vereinen) oder aber der Beratung eines einzelnen Landwirts (Wirtschaftsberatung) durchgeführt werden. Zum Zwecke einer planmässigen, betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung der Landwirtschaft wird das Kantonsgebiet in verschiedene Beratungskreise, dem je eine landwirtschaftliche oder Spezialschule als Zentrale vorsteht, eingeteilt. Die Kreiseinteilung wird durch die Landwirtschaftsdirektion nach den Anträgen der zuständigen Instanzen festgesetzt. In der Regel ist der Direktor der Schule zugleich Leiter der Zentrale. Die Landwirtschaftsdirektion ist alljährlich für die Veröffentlichung des externen Versuchs- und Beratungswesens besorgt. Die Anmeldungen gehen an den Leiter der zuständigen Zentrale oder direkt an die einzelnen Fachlehrer, die ihrerseits den Leiter der Zentrale zu verständigen haben. Die Wirtschaftsberater führen eine Kontrolle über die von ihnen durchgeführten schriftlichen und mündlichen Beratungen. Im Rahmen dieses Reglementes und des Budgets können mit einzelnen Landwirten oder Vereinigungen zuhanden ihrer Mitglieder Verträge über ständige Wirtschaftsberatungen abgeschlossen werden, die der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion bedürfen.

30. April  
1929.

### **C. Das Kurs- und Vortragswesen.**

Die Konferenzen für das interne und externe Versuchs- und Beratungswesen geben ihre Vorschläge zu dem Kurs- und Vortragswesen der Landwirtschaftsdirektion und der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern von Zeit zu Zeit bekannt.

### **D. Das Käserei- und Stallinspektionswesen.**

Dafür sind die Verträge zwischen der Landwirtschaftsdirektion und den milchwirtschaftlichen Verbänden, sowie das Pflichtenheft für die Käserei-Inspektoren massgebend.

### **E. Die Obstbauzentrale.**

Ihre Tätigkeit erfolgt nach dem von der Landwirtschaftsdirektion genehmigten Arbeitsprogramm.

### **F.**

Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die zur Vollziehung dieses Reglementes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 5.**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1929 in Kraft und ist mit den Ausführungsbestimmungen im Amtsblatt des Kantons Bern und sämtlichen Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 30. April 1929.

**Im Namen des Regierungsrates,**

**Der Präsident:**

**Joss.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**

# Verordnung

über

## den kantonalen Solidaritätsfonds.

3. Mai 1929.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betreffend Änderung in der Arbeitslosenunterstützung mit zudienenden Weisungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der nach der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. März 1921 betreffend Arbeitslosenunterstützung aus Beiträgen der Arbeitgeber gebildete kantonale Solidaritätsfonds wird zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet, und zwar:

1. zur Förderung der Gründung neuer öffentlicher Versicherungskassen;
2. zum Ausbau bereits bestehender öffentlicher Versicherungskassen;
3. zur Gewährung von Beiträgen an die im Rechnungsjahr ausbezahlten Taggelder öffentlicher Versicherungskassen;
4. zur Gewährung von Beiträgen an besondere Massnahmen des Regierungsrates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

§ 2. Zweidrittel des auf Tausend abgerundeten Zinserträgnisses des kantonalen Solidaritätsfonds werden jeweilen auf Jahresschluss für die Arbeitslosenversicherung gemäss § 1 Ziffer 1—3 bereitgestellt.

§ 3. Dieser Betrag kann je zur Hälfte Verwendung finden:

- a) zur Förderung der Gründung neuer und zum Ausbau bestehender öffentlicher Arbeitslosenkassen;

3. Mai 1929. b) zur Gewährung von Beiträgen an die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgerichteten Versicherungstaggelder.

§ 4. Der übrige Teil des Zinserträgnisses und die alljährlich bis zum 15. Februar nach § 2 nicht verwendeten Beiträge verbleiben dem Solidaritätsfonds.

§ 5. Die Verwaltung des kantonalen Solidaritätsfonds besorgt das kantonale Arbeitsamt nach den Weisungen der Direktion des Innern.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Damit werden die beiden Verordnungen vom 11. April 1924 betreffend den Abbau der Arbeitslosenunterstützung und 18. Februar 1927 betreffend den kantonalen Solidaritätsfonds aufgehoben.

Bern, den 3. Mai 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

betreffend

## die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, letzter Absatz, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

### I. Stellvertretung infolge Krankheit.

§ 1. In allen Fällen von Stellvertretung wegen Krankheit hat die erkrankte Lehrkraft der Schulkommission ein Arzteugnis einzureichen. Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arzteugnis einzusenden.

§ 2. Wenn eine Lehrkraft wegen ansteckender Krankheit in der Familie der Schule fernbleiben muss, so gilt dies als Krankheitsfall im Sinne von § 1.

§ 3. Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich *mindestens* einen Monat vor und drei Wochen nach dem Ereignis auf ihre eigenen Kosten vertreten zu lassen.

Wenn durch den Arzt bezeugt wird, dass das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung über die festgesetzten drei Wochen hinaus als Vertretung wegen Krankheit im Sinne von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 4. Die Unterrichtsdirektion kann die Stellvertretungsakten in einzelnen Fällen vom Kantonsarzt überprüfen lassen.

§ 5. Die Stellvertretungsentschädigung für den gehaltenen Schultag beträgt:

an Primarschulen . . . . .	14 Fr.
an Sekundarschulen . . . . .	16 »
an Oberabteilungen . . . . .	18 »

11. Mai 1929. In der Entschädigung von 14 Fr. ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

§ 6. Die vorgenannten Entschädigungen haben nur Geltung für solche Lehrkräfte, die im Besitze eines bernischen Lehrpatentes für die betreffende Schulstufe sind. In allen übrigen Fällen ist die Unterrichtsdirektion ermächtigt, die Entschädigungen bis auf 10 Fr. herabzusetzen.

§ 7. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu (Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Für die im Militärdienst erkrankten Lehrer macht der § 12 dieser Verordnung Regel.

§ 8. Stellvertreterinnen von erkrankten Arbeitslehrerinnen erhalten 3 Fr. für die gehaltene Unterrichtsstunde. Nichtpatentierete Stellvertreterinnen erhalten 2 Fr. für die Unterrichtsstunde.

## II. Stellvertretung infolge Militärdienstes.

§ 9. Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienst nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Ausfall an Schulstunden infolge obligatorischen Militärdienstes (Wiederholungskurs) durch Verlegung der Ferien oder Einschaltung von Nachmittagsunterricht einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

§ 10. Bei *obligatorischem Militärdienst* (Rekrutenschule als Rekrut, Wiederholungskurs, Unteroffiziersschule als Unteroffizierschüler) findet die gleiche Verteilung der Kosten statt wie in Krankheitsfällen (vgl. § 7).

§ 11. Bei *Instruktionsdienst* (Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier, Fourierschule, Offiziersschule, Zentralschule etc.) gelten die in § 5 festgesetzten Entschädigungen. Der Bund vergütet drei Viertel der Stellvertretungskosten gemäss nachstehenden Ansätzen:

für Primarschulen . . . . . im Tag 13 Fr. 11. Mai 1929.  
 für Sekundarschulen und höhere Lehranstalten » » 16 »  
 Den Rest hat der Lehrer zu übernehmen.

§ 12. Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten Lehrer hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung aufzukommen. In einen allfällig von ihr nicht gedeckten Restbetrag teilen sich Staat, Gemeinde und Lehrer im gleichen Verhältnis wie bei den Stellvertretungen wegen Krankheit.

§ 13. Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubsgesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

### III. Stellvertretung bei Beurlaubung.

§ 14. Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem zuständigen Primar- oder Sekundarschulinspektorat zu melden.

Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

§ 15. Die nicht wegen Krankheit oder Militärdienst beurlaubten Lehrkräfte haben ihre Stellvertreter mit einer Entschädigung abzufinden, die der Minimalbesoldung mit Einschluss der Naturalien oder der Entschädigung hierfür gleichkommt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

### IV. Schlussbestimmungen.

§ 16. Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt den Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Schulinspektor.

Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 17. Jede Lehrkraft, die sich vertreten lässt, hat den Stellvertreter anhand des Spezialplanes über das Pensum zu unterrichten.

11. Mai 1929.

**§ 18.** Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek usw.).

**§ 19.** Die Ausrichtung der Entschädigung an die Stellvertreter erfolgt durch die Gemeinden am Schlusse der Vertretung oder (bei längerer Dauer) in Teilzahlungen. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

Die Abrechnung ist nach Schluss der Vertretung (bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals) dem Schulinspektorat zuhanden der Unterrichtsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird <sup>1)</sup>. Die amtlichen Formulare sind beim Schulinspektorat erhältlich.

**§ 20.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

<sup>1)</sup> Die Auszahlung gestaltet sich folgendermassen:

- a) Bei Krankheitsfällen erhält die Gemeindekasse drei Viertel der Stellvertretungskosten rückvergütet (die Hälfte vom Staat und einen Viertel von der Stellvertretungskasse des Lehrervereins); den verbleibenden Viertel hat die Gemeinde zu tragen.
- b) Bei obligatorischem Militärdienst erhält die Gemeindekasse vom Staat die Hälfte angewiesen. Einen Viertel hat der Lehrer zu tragen und ebensoviel die Gemeinde.
- c) Bei Instruktionsdienst erhält die Gemeindekasse den Anteil des Bundes (vgl. § 11) durch die Unterrichtsdirektion angewiesen. Den Rest hat der Lehrer zu übernehmen.

# **Dekret**

13. Mai 1929.

betreffend

## **die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern (Abänderung).**

### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 3, Absatz 1 und 2, Schlussatz des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das zweite Alinea des § 3 des Dekretes vom 21. November 1905 über die Ausscheidung von Schutzwaldungen wird wie folgt abgeändert:

Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura bis an die französische Landesgrenze und die Kantonsgrenze von Basel.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vorstehendes Dekret wurde vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 1929.

**Staatskanzlei.**

14. Mai 1929.

## **Beschluss des Grossen Rates**

betreffend

**die Schaffung der Stelle eines Inspektors der Finanzdirektion.**

---

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von einem Beschluss des Regierungsrates, die Stelle eines Inspektors auf der Kantonsbuchhalterei zu schaffen.

Die Besoldung dieses Beamten wird festgesetzt auf Franken 8200—10,600.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

16. Mai 1929.

betreffend

## die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Meiringen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Meiringen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1929 in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

20. Mai 1929.

# D e k r e t

betreffend

## die Umlegung von Baugebiet.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden eine rationelle Überbauung unzweckmässig gestalteter Baugebiete zu ermöglichen, in Ausführung von § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften, sowie gestützt auf Art. 702 und 703 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Voraussetzungen.

1. Zulässigkeit.

§ 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Reglemente aufzustellen, welche im öffentlichen Interesse ermöglichen, unzweckmässig gestaltetes Baugebiet derart neu einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden oder bestehenden Strassennetz und den Anforderungen einer zweckmässigen Überbauung entsprechen (Zusammenlegung und Neueinteilung von Baugebiet).

Solche Reglemente können auch aufgestellt werden, wenn eine Ortschaft durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört wird.

Die Gemeindereglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Einschränkung.

§ 2. Bebaute oder in besonderer Weise benutzte Grundstücke (Verwendung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken, Parkanlagen und dergleichen), sowie Grundstückteile dürfen in die Umlegung nur einbezogen werden, wenn deren zweckmässige Durchführung sonst unmöglich wäre.

**§ 3.** Bevor über das Umlegungsgebiet ein rechtskräftiger Aligements- und Bebauungsplan gemäss §§ 2—5 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Aligementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften besteht, ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgeschlossen.

3. Aligementsplan.

**§ 4.** Die Umlegung kann erfolgen:

- a) wenn die Mehrheit von wenigstens 5 beteiligten Grundeigentümern, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung des Umlegungskreises und den zu diesem Zwecke aufgestellten Statuten zustimmt, wobei für jedes Grundstück nur ein Eigentümer zählt. In diesem Falle sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet;
- b) durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates.

4. Der Umlegungskreis.  
a) Entstehung.

**§ 5.** Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer bildet als Umlegungskreis eine dem kantonalen Recht unterstellte Körperschaft (Art. 20 E. G. zum Z. G. B.).

b) Organisation.  
Rechtspersönlichkeit.

Sie entsteht ohne Eintragung in das Handelsregister mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Statuten oder des Umlegungsbeschlusses der zuständigen Gemeindebehörde.

Bei der Bildung des Umlegungskreises gemäss § 4 lit. b beruft die zuständige Gemeindebehörde die beteiligten Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief und öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung über die Organisation des Unternehmens ein. Sofern die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, nicht beschliesst, es seien Statuten aufzustellen, erlässt die Gemeindebehörde die regierungsrätlich zu genehmigenden Vorschriften über Leitung und Vertretung des Umlegungskreises sowie zur Durchführung der Umlegung. Wenn die Statuten nicht innerhalb angemessener Frist von der oben erwähnten Mehrheit angenommen werden, ist die Gemeinde zum Erlass dieser Vorschriften ermächtigt.

Der Umlegungskreis erlischt nach Beendigung des Unternehmens mit der Bezahlung sämtlicher Kosten. (§ 20.)

**§ 6.** Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet nur das Vermögen des Umlegungskreises.

Haftbarkeit.

20. Mai 1929. Die beschränkte oder unbeschränkte Solidarhaft der Beteiligten kann nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitglieder, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, beschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann jedes Mitglied innert 14 Tagen beim Regierungsrate Einsprache erheben. Werden durch den Beschluss die Interessen eines oder mehrerer Mitglieder in unbilliger Weise verletzt oder wird ein Mitglied übermässig beschwert, so kann der Regierungsrat den Beschluss aufheben oder die Solidarhaft beschränken.

## II. Grundsätze der Umlegung.

1. Eigentums-  
verhältnisse.  
a) Zusammen-  
legung. § 7. Die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Flächen, gegebenfalls unter Ausschluss der in § 2 erwähnten Grundstücke, jedoch einschliesslich der entbehrlichen alten Strassen, Plätze, Anlagen und dergleichen werden zu einer Gesamtfläche vereinigt. Rechtlich bleibt der alte Zustand bis nach erfolgter grundbuchlicher Behandlung (§ 19) der neuen Verhältnisse bestehen.

b) Verfügungs-  
beschrän-  
kung. § 8. Nach Bildung des Umlegungskreises hat die Leitung den Einbezug der Grundstücke im Grundbuch anmerken zu lassen (Art. 962 Z. G. B.). Der Grundbuchverwalter setzt die Eigentümer der Grundstücke von der Anmerkung in Kenntnis. Änderungen im äussern Bestande des Grundstückes, die ohne Einwilligung der Leitung des Unternehmens nach diesem Zeitpunkte vorgenommen werden, begründen keinen Entschädigungsanspruch.

c) Neuein-  
teilung.  
Abzug. § 9. Von der zusammengelegten Fläche ist das gemäss Aligmentsplan für Strassen, Plätze und Anlagen erforderliche Land in Abzug zu bringen. Die vorläufige Zuweisung solcher Grundstücke an einzelne oder alle der neuen Parzellen im Sinne von Art. 32 der eidgenössischen Grundbuchverordnung ist zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Aligmentsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden bleiben vorbehalten.

Aufteilung. § 10. Die nach Abzug der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke verbleibende Restfläche ist grundsätzlich im Verhältnis zum Flächeninhalt der eingeworfenen Grundstücke unter die Eigentümer derart zu verteilen, dass Wertunterschiede möglichst vermieden

werden. Nähere Bestimmungen bleiben dem Reglement vorbehalten. 20. Mai 1929.  
Die Leitung des Unternehmens sucht über die Neuzuteilung eine Verständigung herbeizuführen. Die Zuteilung hat unter möglichst gleichmässiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu erfolgen. Das Einspracherecht (§§ 15 ff.) bleibt vorbehalten.

Aus baulichen Rücksichten kann, sofern die Eigentümer und die Grundpfandgläubiger einwilligen, ein Grundstück mehreren Beteiligten zu Miteigentum zugewiesen werden, wenn sie kleinere Grundstücke als Alleineigentümer eingeworfen haben.

**§ 11.** Von der Zuteilung eines Ersatzgrundstückes darf nur abgesehen werden, wenn dieses infolge der Kleinheit der eingeschossenen Fläche als Baugrundstück nicht verwendbar wäre und die Zuweisung eines Miteigentumsanteils nicht durchführbar ist. Ausnahme.

**§ 12.** Mehr- oder Minderwerte, die aus der Umlegung entstehen, sind, soweit die Ausgleichung nicht in Land erfolgen kann, unter Rücksichtnahme auf die Rechte der Grundpfandgläubiger in Geld auszugleichen. Wertausgleich.

Die Wertunterschiede sollen durch gütliche Vereinbarung zwischen der Leitung des Unternehmens und den Beteiligten festgesetzt werden. Wo dies nicht gelingt, hat die Leitung, vorbehaltlich des Einspracherechtes, die Ausgleichung zu bestimmen. Die Geldentschädigungen sind der Leitung zur Verwendung nach Art. 804 Z. G. B. zu vergüten.

Der Eigentümer, dem ein Grundstück nicht durch Land ersetzt wird (§ 11), hat Anspruch auf vollen Schadenersatz. Erfolgt hierüber keine Einigung, so ist die Entschädigung auf gerichtlichem Wege nach den Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes festzusetzen.

Der Umlegungskreis haftet für die auszurichtenden Entschädigungen gemäss § 6.

**§ 13.** Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen, die eingeworfene Grundstücke belasten, werden auf Ersatzgrundstücke verlegt, wenn ihr Inhalt der Verlegung nicht entgegensteht. 2. Dienstbarkeiten.

Werden durch die Umlegung Grundbucheinträge gegenstandslos, so sind sie zu löschen. Beziehen sie sich auf Grundstücke ausserhalb

20. Mai 1929. des Umlegungsgebietes, so entscheidet bei Streitigkeiten der Richter gemäss Art. 736 Z. G. B. über die Löschung.

Auf Grundstücke, die aus der Umlegung neu entstehen, können im Umlegungsverfahren neue Grunddienstbarkeiten errichtet werden, wenn dies zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens notwendig ist.

3. Grundpfandrechte.

**§ 14.** Hinsichtlich der Regelung der Grundpfandrechte finden die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 802, 803, 804 und 811 Anwendung.

### III. Einsprache- und Genehmigungsverfahren.

1. Einspracheverfahren.  
a) Grundlageakten.

**§ 15.** Über das Umlegungsgebiet ist ein Plan zu erstellen, aus dem der alte Zustand, die neue Einteilung der Grundstücke und die Bau- und Strassenlinien des Alignementsplanes ersichtlich sind. Dem Plan muss eine Aufstellung über die Halte der alten und neuen Grundstücke, über die Verlegung der Grundpfandrechte, der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, sowie die Löschung oder Neubegründung von solchen und ein Verzeichnis über die vorgesehenen Kostenverteilungen, Entschädigungen und Wertausgleiche beigelegt werden.

b) öffentliche Auflage.

**§ 16.** Die in § 15 erwähnten Aktenstücke sind in der Gemeinde, in der sich das Umlegungsgebiet befindet, während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während dieser Frist schriftlich einzureichen.

Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen. Den Grundeigentümern und Grundpfandgläubigern, sowie den Dienstbarkeits- und andern dinglich Berechtigten, deren Rechte durch die Umlegung berührt werden, ist zudem durch eingeschriebenen Brief von der Aktenaufgabe und der Einspruchsmöglichkeit Kenntnis zu geben.

Sind Einsprachen eingelangt, so hat die zuständige Gemeindebehörde die Einsprecher einzuvernehmen und zu versuchen, eine Verständigung herbeizuführen. Über die Vermittlungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Grundlageakten, unerledigte Einsprachen und Protokoll sind hierauf mit Bericht und Antrag dem Regierungsrate zum Entscheide über

die unerledigten Einsprachen und zur Genehmigung der Umlegung ein- 20. Mai 1929.  
zureichen.

**§ 17.** Nach Erhalt der in § 16 Abs. 4 erwähnten Akten ernennt der Regierungsrat, wenn Einsprachen vorliegen, eine Sachverständigenkommission von mindestens drei Mitgliedern. Die Kommission hat in sämtliche Akten Einsicht.

e) Sach-  
verständige.

Ihr liegt ob, eine gütliche Verständigung hinsichtlich der unerledigten Einsprachen herbeizuführen und die Umlegung zu begutachten. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann ihr eine Frist gesetzt werden.

Eine Sachverständigenkommission kann der Regierungsrat nach Bildung des Umlegungskreises auch auf Gesuch hin oder von Amtes wegen jederzeit ernennen und ihr die gutfindenden allgemeinen oder besondern Aufgaben bei der Durchführung und Genehmigung des Umlegungsverfahrens übertragen.

**§ 18.** Der Sachverständigenbericht ist mit sämtlichen Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat überweist, wenn Interessen der Gemeinden in Frage stehen, den Bericht der zuständigen Gemeindebehörde zur Vernehmlassung. Er trifft gegebenenfalls weitere Massnahmen, beurteilt die unerledigten Einsprachen, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und Art. 811 Z. G. B.), und entscheidet über die Umlegung. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt der gerichtlichen Beurteilung der Entschädigungsstreitigkeiten ausgesprochen werden.

2. Genehmi-  
gung.

#### IV. Vollzug der Umlegung.

**§ 19.** Ist die Genehmigung der Umlegung erfolgt, so hat die Leitung des Umlegungskreises die Neuvermessung des umgelegten Gebietes durch den zuständigen Grundbuchgeometer, sowie die öffentliche Verurkundung zu veranlassen. Die Urkunde ist durch die Leitung des Umlegungskreises zu unterzeichnen.

1. Neuver-  
messung und  
Grundbuch-  
eintrag.

Die Eintragung im Grundbuch darf nicht erfolgen, bevor die Entschädigungen für einbezogene aber nicht ersetzte Grundstücke, sowie für Wertausgleiche an die Berechtigten (Eigentümer, Grundpfandgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte) bezahlt, durch Verrechnung getilgt oder bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt sind.

20. Mai 1929. Mit der Urkunde über die Umlegung sind dem Grundbuchamt die Ausweise über die Erfüllung dieser Voraussetzungen und die sämtlichen auf dem Umlegungsgebiet haftenden Grundpfandtitel einzureichen.

2. Kosten. **§ 20.** Die Ausgaben für Wertausgleiche, Entschädigungen und die Kosten des Verfahrens, einschliesslich jener der Sachverständigen, der Neuvermessung und der Verurkundung, fallen zu Lasten des Unternehmens; sie werden nach den Bestimmungen des Reglements oder der Statuten des Umlegungskreises oder der Vorschriften gemäss § 5 Abs. 3 auf das beteiligte Grundeigentum verteilt.

Für die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch werden keine Abgaben und Gebühren erhoben; die Auslagen sind zu vergüten.

#### V. Streitigkeiten.

Streitigkeiten. **§ 21.** Streitigkeiten, die bei der Bildung des Umlegungskreises entstehen, oder die sich aus der Durchführung des Umlegungsverfahrens zwischen den Beteiligten oder zwischen diesen und der Gemeinde ergeben, werden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, vom Regierungsrat entschieden, gegebenenfalls bei Anlass der Genehmigung der Umlegung.

Der Regierungsrat kann den Streitfall vorgängig seinem Entscheid der Sachverständigenkommission zur gütlichen Erledigung oder zur Begutachtung zuweisen.

#### VI. Schlussbestimmung.

Inkrafttreten. **§ 22.** Das vorliegende Dekret tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 962 Abs. 2 Z. G. B.) in Kraft.

Bern, den 20. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Dieses Dekret wurde vom Bundesrat genehmigt am 29. Juni 1929.

**Staatskanzlei.**

# Beschluss des Grossen Rates

betreffend

## Darlehen der Hypothekarkasse für Bodenverbesserungen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Hypothekarkasse wird ermächtigt:

- a) an Flurgenossenschaften, die gemäss Art. 93 EG zum ZGB das Recht der Persönlichkeit besitzen und deren Statuten die Solidarhaft der Mitglieder für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens vorschreiben, Darlehen zu bewilligen;
- b) von solchen Genossenschaften Kostenforderungen, für die das gesetzliche Bodenverbesserungspfandrecht, allen andern Pfandrechten vorgehend, im Grundbuch eingetragen ist (Art. 109, Abs. 1, EG zum ZGB), abtretungsweise zu übernehmen.

2. Die in Ziffer 1 a erwähnten Darlehen dürfen nur zur Ausführung von Bodenverbesserungen (vgl. Art. 87 und ff. EG zum ZGB) oder zur Rückzahlung daheriger Schulden gewährt werden.

3. Die Direktion der Hypothekarkasse setzt die Zins-, Rückzahlungs- und alle weiteren Bedingungen fest und entscheidet im einzelnen Falle, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.

Für die Bewilligung solcher Darlehen ist Einstimmigkeit der Direktion erforderlich.

4. Mit Bezug auf die zu übernehmenden Kostenforderungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Hat der Eigentümer des Grundpfandes die Kostenschuld nicht schriftlich anerkannt, so darf die Forderungsübernahme nur

22. Mai 1929.

erfolgen, wenn die Flurgenossenschaft für deren Bestand Gewähr leistet.

- b) Das Bodenverbesserungsdarlehen und ein allfälliges gewöhnliches Darlehen zugunsten der Hypothekarkasse dürfen in der Regel zusammen im Kapitalbetrag  $\frac{3}{4}$  des Grundsteuerschätzungswertes des belasteten Grundstückes nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Belehnung bis zu  $\frac{4}{5}$  dieser Schätzung bewilligt werden, sofern die zuständige Einwohnergemeinde durch förmlichen Beschluss die Haftung in diesem erweiterten Umfange für die Darlehensforderungen der Hypothekarkasse mit Zinsen und Kosten übernimmt.
- c) Die Verzinsung und Abbezahlung dieser Darlehen hat nach dem Annuitätensystem zu geschehen. Die Höhe der Annuität (Zinsfuss und Amortisationsquote) wird durch die Direktion der Hypothekarkasse festgesetzt. Der jeweilige Kapitalausstand kann auf drei Monate zur Rückzahlung gekündet werden, sobald eine der in § 18 des Hypothekarkassengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt ist. Eine Abschlussprovision wird nicht erhoben.
- d) Die weitem Einzelheiten werden durch die Direktion der Hypothekarkasse geordnet.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

23. Mai 1929

über

## das Strassenverkehrsamt.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die grosse und vielseitige Entwicklung des Strassenverkehrs und die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung desselben,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2, 14, und Art. 44 der Staatsverfassung und Art. 1, lit. E, des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898, sowie auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

beschliesst:

§ 1. Der Polizeidirektion wird ein Strassenverkehrsamt als Unterabteilung beigegeben.

§ 2. Der Geschäftskreis dieses Amtes umfasst insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Automobilsteuer;
- c) die Erteilung von Verkehrs- und Führerbewilligungen sowie von Spezialbewilligungen für den Fahrverkehr.

Durch Beschluss des Regierungsrates können dem Amt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3. Die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Baudirektion. Bei allen Massnahmen,

23. Mai 1929. bei welchen auf den Zustand der Strasse Rücksicht zu nehmen ist, hat die Polizeidirektion den Mitbericht der Baudirektion einzuholen.

§ 4. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers und eines Adjunkten, denen das erforderliche Personal beizugeben ist.

§ 5. Die Besoldung des Vorstehers des Verkehrsamtes beträgt 9200—11,600 Fr., diejenige des Adjunkten 7900—10,200 Fr.

§ 6. Durch dieses Dekret werden entgegenstehende Dekrets- und Verordnungsbestimmungen aufgehoben.

§ 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsverordnungen.

§ 8. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Mai 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Gegenrechtserklärung

25. Juni 1929.

zwischen

**dem Kanton Bern und dem Kanton Aargau betr. Befreiung von  
der Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

---

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis, nach Kenntnismahme des Schreibens des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 15. Juni 1929, auf den Antrag der Finanzdirektion, gibt gegenüber der Regierung des Kantons Aargau ab folgende

### Erklärung:

**I.** Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zugesichert:

- a) Gänzliche Steuerfreiheit für Zuwendungen
1. an den Kanton Aargau,
  2. an die aargauischen Einwohner- und Kirchgemeinden, soweit es sich um allgemeine Wohlfahrts-, Bildungs- und Kultuszwecke handelt,
  3. an die aargauischen Ortsbürgergemeinden, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt,
  4. an die staatlich unterstützten wohltätigen Anstalten mit Sitz im Kanton Aargau.
- b) Steuerfreiheit für einen Betrag von Franken 10,000.—, wobei mehrfache Zuwendungen des gleichen Erblassers oder Schenkers zusammengerechnet werden, bei Zuwendungen an:
1. die aargauischen Einwohner- und Kirchgemeinden, soweit nicht gänzliche Steuerfreiheit besteht,

25. Juni 1929.

2. die staatlich anerkannten Landeskirchen des Kantons Aargau,
3. gemeinnützige und wohltätige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts mit Sitz im Kanton Aargau.

**II.** Die unter Ziffer I genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die juristischen Personen des Privatrechts; diesen wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin zuerkannt.

**III.** Das Gegenrecht wird solange und in dem Umfange geübt, als der Kanton Aargau Gegenrecht hält.

Bern, den 25. Juni 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Brechbühler.**

# Beschluss des Regierungsrates

23. Juli 1929.

betreffend

## Gegenrechtserklärung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton St. Gallen über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

nach Kenntnismahme des Schreibens des Finanzdepartementes des Kantons St. Gallen vom 12. Juli 1929,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons St. Gallen ab folgende

### Erklärung

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zugesichert für Zuwendungen:

- a) an den Staat St. Gallen
- b) an die politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen;
- c) an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, mit Sitz in St. Gallen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die wohltätigen und gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts; den letztern wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin zuerkannt.

23. Juli 1929      **3.** Inhalt des Gegenrechts ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird in dem Umfange und solange geübt, als der Kanton St. Gallen Gegenrecht hält.

Bern, den 23. Juli 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

7. September  
1929.

# Reglement

für die

## bernische Pestalozzi-Stiftung.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Das Ergebnis der anlässlich der Pestalozzi-Gedächtnisfeier vom 17. Februar 1927 durchgeführten Sammlung wird als Spezialfonds im Sinne des Regulativs über die Rechnungsführung der Spezialfonds vom 3. Dezember 1875 verwaltet unter dem Titel:

### **Bernische Pestalozzi-Stiftung**

Hilfswerk für die anormale Jugend.

§ 2. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Der Regierungsrat wählt eine Verwaltungskommission von neun Mitgliedern, wovon mindestens drei der kantonalen Kommission für Gemeinnützigkeit angehören sollen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 4. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem *Hauptfonds* (unantastbarer Teil) und einem *Dispositionsfonds* (verfügbarer Teil). In den letzteren fallen die Zinsen des ersteren sowie Zuwendungen von weniger als Fr. 200.—. Gaben von Fr. 200.— und mehr werden zur Äufnung des Hauptfonds verwendet, sofern der Spender nichts anderes bestimmt.

§ 5. Die verfügbaren Mittel der Stiftung sollen Verwendung finden zur Unterstützung und Beschaffung von Lern- und Arbeitsgelegenheiten für die anormale Jugend im ganzen Kanton. Dabei kommen insbesondere in Frage:

Ausbau der Berufsberatung für die anormale Jugend;

Schaffung von Gelegenheiten zur Berufserlernung;

7. September  
1929.

Unterstützung und Einrichtung von Werkstätten in bestehenden Erziehungsanstalten und Hilfsschulen für Anormale im nachschulpflichtigen Alter;

Beiträge an Arbeitsheime und Werkstätten für Anormale.

§ 6. Gesuche um Beiträge aus der Stiftung sind gemäss jeweiliger Bekanntmachung an den Präsidenten der Verwaltungskommission zu richten.

§ 7. Die Verwaltungskommission prüft die eingelangten Unterstützungsgesuche, bestimmt die Beiträge und leitet ihre Entscheide an die Unterrichtsdirektion zur Genehmigung und zur Auszahlung.

§ 8. Die Verwaltungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern oder wenn wenigstens vier Mitglieder eine Sitzung wünschen. Die Kommission kann zu ihren Sitzungen gegebenenfalls sachverständige Personen beiziehen.

§ 9. Die Mitglieder der Verwaltungskommission und die beigezogenen Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 5.—, und überdies werden ihnen die Reiseauslagen (Billet III. Klasse) vergütet.

Bern, den 7. September 1929.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

15. Oktober  
1929.

# Instruktion

für

## die Gültschätzungskommissionen.

---

### Die Justizdirektion des Kantons Bern,

auf Grund des § 9 der Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken,

erlässt

über das Verfahren der Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Landgüter folgende Instruktion.

### Einleitung.

Die Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Legt man derselben die Spesen des Handwechsels zugrunde, so sprechen wir vom Verkehrswert (Ankaufs- beziehungsweise Verkaufswert).

Überall da, wo neuer Kulturboden durch Rodung, Urbarisierung u. dgl. gewonnen wird, lässt sich dieser nach den Produktionskosten bewerten.

Ermittelt man den Wert von Grundstücken oder Landgütern nach dem Reinertrag, den sie abwerfen, so erhält man ihren Ertragswert.

Der Reinertrag wird gefunden, indem man vom gesamten naturalen Ertrag (Rohertrag) alle Kosten, ausgenommen die Schuldzinsen, in Abzug bringt und sie mit dem Zinsfuss kapitalisiert.

Für die Kapitalisation ist der übliche Zinsfuss für langfristige, sichere Geldanlagen anzuwenden. Gegenwärtig kann dieser Zinsfuss unter gewöhnlichen Verhältnissen auf 4½ % bestimmt werden. Je nach den besondern Umständen des einzelnen Falles und nach der Entwicklung der Zinsverhältnisse ist ein höherer oder niedrigerer

15. Oktober 1929 Zinsfuß anzuwenden. Momentanen Zinsfußschwankungen ist jedoch keine Beachtung zu schenken.

Die Grundrente resp. Gutsrente entspricht dem Kapitalzinse der im Grund und Boden oder im Gute angelegten Geldsumme.

Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke oder Liegenschaften nach Ertragswert handelt man also nach dem Grundsatz: Land- oder Gutsankauf ist gleich Rentenankauf.

### I. Die Beurteilung des Landgutes.

Klimatische  
Verhältnisse.

Wenn es sich darum handelt, den Wert eines Landgutes festzustellen, so sind vor allem die klimatischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Beurteilung dieser letztern erfolgt in Rücksicht auf die wesentlichsten Kulturarten. Die verschiedenen Pflanzen stellen sehr verschiedene Anforderungen. Das feuchtere Klima begünstigt den Grasbau, während Getreide und Hackfrüchte in trockeneren Gegenden höhere Erträge abwerfen. Aber auch ein und derselbe Boden kann je nach den Witterungsverhältnissen, in denen er sich befindet, sehr verschieden sein in seinem Werte; denn leichter Boden mit tiefem Grundwasserstand erfordert ein feuchteres Klima als schwerer, nasser, kalter Boden.

Höhe  
über Meer.

Die Höhe über Meer ist von grossem Einfluss. Von ihr ist die durchschnittliche Temperatur besonders abhängig. Man rechnet, dass dieselbe mit je 100 m Höhe im Jahresmittel um  $0,59^{\circ}$  C. abnimmt.

Die Schneeschmelze und damit das Aufblühen einer Pflanzenart verzögert sich in der Regel für je 30 m Höhe um einen Tag. In den Lagen zwischen 500 bis 1000 m ü. M. tritt die Verzögerung um einen Tag schon bei einem Höhenunterschiede von je 20 m ein. Der Einfluss der Höhe wird allerdings durch eine südliche Lage wesentlich abgeschwächt. Je früher aber die Vegetation beginnt und je später sie aufhört, um so mehr kann unter sonst gleichen Verhältnissen produziert werden.

Qualität  
des Bodens.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Qualität des Bodens zuzuwenden. Bei der Beurteilung und Einschätzung desselben handelt es sich vor allem darum, die Bodenarten festzustellen behufs Ermittlung derjenigen Kulturen, welche am meisten Aussicht auf lohnende Erträge versprechen. Hierauf ist in Betracht zu ziehen die Tiefe

15. Oktober  
1929.

der humushaltigen, bräunlichen Ackerkrume, die Art und Beschaffenheit des Untergrundes nebst dem Feuchtigkeitszustande desselben; sodann verschafft man sich Aufschluss über die örtliche Lage des Grundstückes, wie Neigung, Lage zur Himmelsrichtung (Besonnung), ermittelt, ob eventuell kalte Winde leichten Zutritt haben und ob Hagelgefahr zu befürchten ist; endlich sind Beobachtungen anzustellen über den allgemeinen Kultur-, Bearbeitungs- und Düngungszustand. Bei der grossen Vielgestaltigkeit der örtlichen klimatischen Verhältnisse, sowie des ungemein bunten Bildes der Bodenarten lässt sich kein Schema für die Bonitierung aufstellen, das für alle Gegenden unseres Kantons gleich gut zu gebrauchen wäre. Ungemein erleichtert würde dieses Geschäft durch landwirtschaftliche Bodenarten, wenigstens für die ebeneren Landesteile, woraus Interessenten von vornherein die Verbreitung und Qualität der verschiedenen gearteten Kulturböden ersehen könnten. In Ermangelung von solchen mögen nun die folgenden Bemerkungen für die Bodenbeurteilung eine Wegleitung bieten. (Wertvolle Dienste leistet dabei ein Tropffläschchen mit verdünnter Salzsäure, sowie ein einfacher Erdbohrer oder einer der gebräuchlichen Bohrstöcke.)

In absteigender Reihenfolge punkto Qualität können wir die folgenden Bodenarten auseinanderhalten: Bodenarten.

1. Lehmmergel und Tonmergel (sie sind erkennbar an dem starken gleichmässigen Aufschäumen beim Übergiessen mit Salzsäure). Für die meisten Gegenden das beste Kulturland, mittelschwer zu bearbeiten, von einer ziemlichen Bündigkeit, aber tätig, in der obersten Schicht mürbe und locker, sehr kleefähig, liefern hohe Erträge an gehaltreichem, ergiebigem Klee, an Luzerne und Esparsette und sind für Weizen- und Kornbau ausgezeichnet.

2. Milder und gemeiner Lehm bildet in den fruchtbaren Tälern und Gehängen des Mittellandes, Emmentales, Oberraargaus und Seelandes den weitaus häufigsten, den sogenannten Normalboden, dienlich für alle Kulturgewächse; erkennbar an der mürben, lockern Krume mit etwelchem Steingehalt, wodurch er sich fortwährend vorteilhaft an Mineralien erneuert und nicht besonders schwer zu bearbeiten ist.

3. Lösslehm, weniger verbreitet, aber, weil gehaltreich und meist tiefgründig, sehr geschätzt, besonders dem Obstbaum zusagend; er

15. Oktober  
1929.

ist erkennbar an der gleichmässig feinkörnigen Struktur, oft völlig steinfrei und in den obern Schichten um so mehr entkalkt, wie er lehmiger ist; durch Kalkung lässt sich noch mehr aus ihm machen. Verbreitet in den Ämtern Pruntrut, Delsberg und Laufen.

4. Humusreicher Tonboden ist häufig in Talgründen aus Wasser abgesetzt, ziemlich bündig, meist von geringem Kalkgehalt, aber tiefgründig. Wo nicht wegen hohem Grundwasserstand häufig Nässe eintritt, ist er ein vorzüglicher Weizenboden; unter allen Umständen aber ein sehr guter Grasboden zu ertragreichen Dauerwiesen.

5. Sandiger Lehm und lehmiger Sand sind infolge ihres vorwiegenden Gehaltes an körnigem Sand mit wenig Ton von geringer Bündigkeit und daher mittelschwer bis leicht zu bearbeiten. Als Begleiter der unter 2 genannten Arten sehr verbreitete Böden, meist auch tiefgründig, aber in den obern Schichten kalkarm. Es sind die für Roggen und namentlich Kartoffeln zusagendsten Bodenarten; in Gegenden mit gutem Absatz für Speise- und Brennkartoffeln sehr gut einzuschätzen.

6. Strönger, schwerer Lehm und Ton, «gelber Lettenboden», «Stockgrund», ist zäh und bündig, in trockenem Zustand «hornig», verlangt zur Bearbeitung grosse Zugkraft und gute Ackergeräte; oft nass und entwässerungsbedürftig, trocknet im Frühjahr langsam ab, wodurch sich die Bestellungsarbeiten verzögern und die Wachstumszeit verkürzt wird. Bietet geringe Möglichkeit zu mehrseitiger Benutzung, in nassen Lagen als Grasland, in schwach geneigten auch zu Hafer, Weizen und Korn zu gebrauchen.

7. Gemeiner Sand im Überschwemmungsgebiet der Flüsse und alten Flussläufen; der Hauptsache nach aus nährstoffarmen Quarzkörnern und Kies bestehend, bildet er dort das trockene, «brennige», düngereissende Auland. Höher einzuschätzen dagegen sind die Sandböden im Gebiete des verwitternden Molassefelsens; dieser ist etwas lehmiger, daher weniger trocken, meistens auch mergelig (kalkhaltig) und überhaupt nährstoffreicher als jener. Sandböden sind Roggen- und Kartoffelland, erfordern aber ausgiebige und nachhaltige Düngung.

8. Humus- oder «Moos»böden. Landwirtschaftlich am geringwertigsten sind die sauren Gründe der Flach- und Hochmoore, der Trockentorf und der Heidehumus (Streueland). Besser sind der milde

15. Oktober  
1929.

Humus auf dränierten Wiesen- und Niederungsmösern, wo der Futterbau am meisten Aussicht auf lohnende Erträge hat. Als Ackerland verursachen sie ziemlich grossen Aufwand an Arbeit und Dünger; sie sind kalt, im Frühjahr spät, leiden unter Spätfrösten, trocknen leicht aus oder sind in nassen Jahren der Überschwemmung ausgesetzt; Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bedingen leicht Missernten.

9. Kalkverwitterungsböden des Jura, aus groben Kalkstücken mit wenig feiner Erde bestehend, sind nur in feuchten Lagen und mit etwelchem Tongehalt als Klee- und Luzerneland brauchbar. Sonst sind sie trocken, hitzig, zu durchlässig und für andere Kulturen unbrauchbar, also sehr einseitige Böden, namentlich in südlicher Abdachung.

10. Kies («Grien») und Flugsand; im Gebiet früherer Flussläufe (Emme-, Aare-, Kandergrien etc.) und auf dem Verwitterungsschutt der Abhänge im Jura und Voralpen ist er um so geringer einzuschätzen, je weniger lehmige und sandige Feinerde darinnen sich vorfindet; geringes Wasserfassungsvermögen, grosse Durchlässigkeit für Niederschläge und Düngstoffe bedingen einen ganz geringen Kulturwert; magerer Roggen- und Kartoffelboden; bei einer schwer durchlässigen Lehmschicht im Untergrund eventuell noch klee- und bei Kalkgehalt auch luzerne- und esparsettefähig.

Alle diese Bodenarten sind um so höher einzuwerten, wenn sich die oberste Erdschicht durch eine bräunliche, lockere, wärmeaufsaugende Humusbeimengung vom Untergrund abhebt, d. h. je mächtiger die sogenannte Ackerkrume beziehungsweise Grasnarbenschicht der Wiesen ist. 30 cm und mehr Mächtigkeit heisst dabei tiefgründig, 25—15 cm mitteltief, weniger als 15 cm flachgründig.

Von grosser Bedeutung bei allen genannten Bodenarten ist die Beschaffenheit des Untergrundes in bezug auf Durchlässigkeit für Wasser und Düngstoffe. Stand und Aussehen der Bäume, namentlich der kalkliebenden Kirschbäume, gestatten rasch, hierüber Schlüsse zu ziehen. Krebsige und kranke Bäume weisen auf undurchlässigen Untergrund hin mit stauender Nässe. Im übrigen sucht man Einsicht zu erhalten an Wegeinschnitten, Kies- oder Lehmgruben, Gräben etc. oder aber an Probelöchern, oder man gebraucht den Erdbohrer oder den Bohrstock. Im allgemeinen ist günstig: für eine leichtere, sandig-kiesige Bodenart ein lehmiger, bündiger Untergrund, für einen

Mächtigkeit  
der Kultur-  
schicht.Untergrund  
und  
Feuchtigkeit  
des Bodens.

15. Oktober 1929. Lehm- und Tonboden aber ein sandiger, mit Steinen durchsetzter Untergrund. Sehr günstig einzuschätzen ist anstossender Lehmmergel (Prüfung mit Salzsäure), besonders wenn darin mässig grosse Steine vorhanden sind (Durchlüftung und Schutz vor stauender Nässe). Höfe mit mergeligem Untergrund zählen unter sonst gleichen Verhältnissen zu den abträglichsten. Sehr ungünstig wirkt im Untergrund grobes Flussgrien; es bedingt leicht sogenannte brennige Stellen in trockenen Jahren und unreife Gewächse; ebenso vermag grober Sand in trockenen Zeiten das Grundwasser nicht aus der Tiefe zu den Wurzeln hinaufzuführen, wie das sonst bei Lehm, Ton und ganz staubfeinem Sand der Fall ist.

Örtliche Lage. Die örtliche Lage bedingt das Klima einer Gegend. Ebene und horizontale Lage ist am vorteilhaftesten; sie bedingt gleichmässiges Wachstum, ausgeglichene Reife der Kulturgewächse, sowie bessere Maschinenarbeit. Sie kann aber da nachteilig sein, wo undurchlässiges Land wegen mangelnden Gefälles nicht dräniert werden kann. Bei geneigter Lage ist südliche und östliche Abdachung bevorzugt; allein es ist zu bedenken, dass im Frühjahr beträchtliche Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht zu befürchten sind. Auf der Sonnseite gewachsenes Futter ist unter sonst gleichen Verhältnissen nährkräftiger und ergiebiger als solches von nördlich abgedachten, sonnenarmen Grundstücken.

Windschutz und Hagelgefahr: Es ist zu beobachten, ob die Lage frei, offen, allen Winden, besonders der Bise, ausgesetzt oder von nahen Anhöhen oder Waldungen geschützt sei. Mit der Beobachtung dieser Einflüsse beantwortet sich die Frage, ob gewisse einträgliche Spezialkulturen möglich sind, wie die Ausdehnung des Obstbaues, Einführung des Zwergobstbaues, der Gemüse- und Weinkultur etc. Bezüglich der Häufigkeit und Gefährlichkeit der Hagelschläge einer Landesgegend sei auf die schweizerische Hagelkarte aufmerksam gemacht. (Beilage zum landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1911.)

An Seen gelegene Güter leiden weniger unter grossen Temperaturschwankungen; das hier gemilderte Klima wird einen grossen Vorteil bedeuten.

Bodenverteilung. Von hervorragendem Einfluss auf den Ertragswert des Landgutes ist die Bodenverteilung. Dieselbe kann sein: geschlossen, d. h. arrondiert, oder aber zerstückelt und zerstreut. Je zerstückelter

15. Oktober  
1929.

und zerstreuter der Boden ist und je kleiner die einzelnen Parzellen sind, um so teurer und schwieriger wird die Bewirtschaftung. Die Unkosten werden namentlich erhöht durch die vielen unproduktiven Gänge. Manche Wirtschaftsweise lässt sich bei arger Zerstückelung gar nicht durchführen (Weidewirtschaft, Güllewirtschaft). Auch die Beaufsichtigung der Felder und Kulturen leidet unter solchen Umständen stark. Je kleiner die einzelnen Grundstücke sind, um so geringer muss ihr Wert veranschlagt werden. Es mehren sich die Übergänge von einer Arbeit zur andern. Die Halbtage werden weniger gut ausgenützt. Ganz empfindlich wird dieser Umstand beim Ackerland verspürt, wo durch das viele Wenden des Pfluges, der Egge, der Säemaschine etc. eine Menge Zeit verloren geht, wobei die Zugtiere und Maschinen weniger Arbeit leisten. Kleine Grundstücke haben ferner auch verhältnismässig mehr Grenzfurchen, die einen grössern Aufwand erfordern und weniger Erträge zur Folge haben. Je grösser die Weglänge zwischen den einzelnen Grundstücken und dem Wirtschaftshofe ist, um so erheblicher machen sich die erwähnten Mängel bemerkbar. (Vorteil der zentralen Lage des Hofes.)

Grösse der  
Grundstücke.

Der Zustand der Wege und Zufahrtsstrassen ist als sehr wichtiger Punkt ins Auge zu fassen und zu beurteilen. Je schlechter und steiler dieselben sind, um so mehr Zugkraft erfordern sie und um so mehr Zeit geht auf ihnen verloren.

Wege und  
Zufahrts-  
strassen.

Sehr oft finden sich mit dem Boden entweder Rechte oder Servituten verbunden. Unter Umständen können solche von sehr grosser Bedeutung sein. Sie sind im Grundbuch genau zu studieren und ihrem Wert resp. ihrer Last entsprechend zu berücksichtigen.

Rechte und  
Servituten.

Mitbestimmend für den Wert eines Landgutes ist das Vorhandensein von genügend und gutem Quellwasser. Besitzt der Hof eigene Quellen, die alles nötige Wasser liefern, so wird dadurch der Unternehmer bedeutend unabhängiger, was von besonderer Wichtigkeit ist für das vom Dorfe entfernt gelegene Heimwesen. Je tiefer und konstanter die Quelle ist, um so wertvoller ist sie.

Wasser-  
versorgung.

Wenn auch die Gebäude für sich bewertet werden und die Ertragsfähigkeit des Bodens direkt nicht berühren, so gibt es doch einige bauliche Anlagen, die arbeitsparend wirken und dadurch also die Produktionskosten verkleinern. Es ist namentlich darauf zu achten, ob eine Einfahrt das Einbringen der Wiesen- und Feldfrüchte erleich-

Gebäude.

15. Oktober 1929. tert, ob die Jauche mittels Jauchenauslauf abgelassen werden kann, ob die Stall- und Futtereinrichtungen, die Speicheranlagen etc. zweckmässig sind. Das Vorhandensein elektrischer oder anderer motorischer Kraft (Wasserrad, Turbine, Windmotor) bedeutet ebenfalls oft einen wesentlichen ökonomischen Vorteil, der sich naturgemäss auch im Ertragswert äussert. Das Gebäudekapital darf das Landgut nicht allzusehr belasten. Es sollte unter unsern Verhältnissen nicht mehr als zirka  $\frac{1}{3}$  des Gutskapitals ausmachen.

Meliorationen.

Landgüter, die zeitweilig unter Trockenheit oder stauender Nässe leiden, können oft durch eine Melioration verhältnismässig leicht einen höhern Wert erlangen, welchem Umstände gebührend Rechnung zu tragen wäre. Andererseits darf man nicht ausser acht lassen, dass vorhandene Meliorationen nicht unwesentliche Kosten (Zins, Reparaturen, Amortisation) verursachen.

Wald.

Die Berechnung des Ertragswertes von Privatwaldbeständen bietet viel Schwierigkeiten und verursacht eine grosse Arbeit. Für die Schätzung grösserer Waldstücke empfiehlt sich daher die Zuziehung eines Fachmannes. Wir stellen fest:

1. Die Bestimmung des Holzvorrates. Der Vorrat ist getrennt zu bestimmen für die einzelnen, ihrem Alter nach deutlich unterscheidbaren Bestände; im allgemeinen werden fünf Altersklassen ausgeschieden. Die Zusammenstellung würde somit ergeben, z. B.:

1. Altersklasse: x 1 ha, 1—20jährig, mit einem Vorrat von y 1 m<sup>3</sup>;
2. Altersklasse: x 2 ha, 21—40jährig, mit einem Vorrat von y 2 m<sup>3</sup>;
3. Altersklasse: x 3 ha, 41—60jährig, mit einem Vorrat von y 3 m<sup>3</sup>;
4. Altersklasse: x 4 ha, 61—80jährig, mit einem Vorrat von y 4 m<sup>3</sup>;
5. Altersklasse: x 5 ha, 80—100 und mehr jährig, mit einem Vorrat von y 5 m<sup>3</sup>.

Die Ermittlung des Vorrates geschieht mittels stammweiser Aufnahme des Brusthöhendurchmessers (Kluppe), mittels Bestimmung der Höhen für die einzelnen Durchmesserklassen und hieraus Kubierung unter Zuhilfenahme der bayerischen Massentafeln. Oder aber durch stammweise Aufnahme des Brusthöhendurchmessers, Berechnung der Kreisflächen, Fällung von Probebäumen, genaue Kubierung dieser Probebäume, prozentuale Übertragung des Vorrates dieser Probebäume auf den ganzen Bestand, gemäss Verhältnis der Kreisflächen der Probebäume zu den Kreisflächen des ganzen Bestandes.

15. Oktober  
1929.

Der Vorrat der jüngern Altersklassen kann auf Grund eines Augenscheines geschätzt werden.

2. Bestimmung des Durchschnittsalters. (Zählen der Jahrringe bei frischgeschlagenen Bäumen.)

3. Bestimmung des durchschnittlichen Jahreszuwachses.

4. Berechnung des Jahresertrages. Faktoren: durchschnittlicher Jahreszuwachs und mittlerer Holzpreis nach Abzug der Rüstlöhne.

5. Kapitalisierung des Jahresertrages. Da das Waldkapital eine grosse Sicherheit zeigt, begnügt man sich hier mit einem Zinsfuss von zirka  $3\frac{1}{2}$  %.

6. Berechnung der Kosten für Waldhut, für Kulturarbeiten, für Wegunterhalt etc. Kapitalisierung dieser Kosten und Abzug von der Summe des kapitalisierten Jahresertrages.

Diese Art der Berechnung ist anwendbar unter Voraussetzung einer streng nachhaltigen Benutzung des Waldes, d. h. unter einer solchen Art der Benutzung, bei welcher in der Regel pro Jahr nur der durchschnittliche Jahreszuwachs benutzt wird.

Bei Privatwaldungen, welche innerhalb der Schutzzone liegen (Privat-Schutzwaldungen), ist dies Regel der Benutzung.

Privat-Schutz-  
waldungen.

Privatwaldungen ausserhalb der Schutzzone (Privat-Nichtschutzwaldungen) können, aber müssen nicht in der Weise bewirtschaftet werden. Für solche Waldungen bestehen keine gesetzlichen Hindernisse einer plötzlichen Abholzung und Holzverwertung.

Privat-Nichtschutz-  
waldungen.

Es soll jedoch eine Waldfläche, die den Bedarf des Gutes nachhaltig zu decken imstande ist, von der gesamten Waldfläche abgezogen und nach strengem Nachhaltigkeitsprinzip bewertet werden.

Für solche Waldungen empfiehlt sich die Berechnung des verbleibenden Waldwertes auf etwas anderer Basis, nämlich:

1. Bestimmung des Holzvorrates nach Altersklassen wie früher.

2. Erwägung: Wie steht dieser Vorrat zum Bedarf des Gutes, übersteigt er ihn; wenn ja, um wieviel  $m^3$ ? Hierbei fällt wesentlich in Betracht, ob zurzeit viel oder wenig schlagreifes Holz vorhanden ist.

3. Berechnung eines jährlichen Nettoertrages bei Abtrieb des schlagreifen Holzes innert eines gewissen Zeitraumes und Kapitalisierung dieser Rente.

15. Oktober  
1929.

4. Kapitalisierung des jetzt noch nicht schlagreifen Waldes.
5. Einsetzen des Bodenwertes.
6. Abzug für Verwaltung, Kulturen etc.

Holzhändler-  
wert.

Eine weitere Art der Waldwertberechnung ist der sogenannte Holzhändlerwert, d. h. Bodenwert plus Wert des schlagreifen Holzes bei raschestem Abtrieb. Bei Erbabtretungen etc. absolut unanwendbar, da zu hoch.

Die niedersten Resultate liefert die Berechnung unter Zugrunde-  
lage strengster Nachhaltigkeit.

Obstbäume.

Bei den Obstbäumen ist besonders darauf zu achten, ob die alten, bald abgehenden Bäume durch jungen, tragfähigen Nachwuchs ersetzt sind. Ist dies der Fall, so können die Durchschnittserträge der letzten 10 Jahre, sofern man sie vernehmen kann, in Anschlag gebracht werden. Ist dies nicht möglich, so muss dieser Durchschnittsertrag geschätzt werden.

Allgemeiner  
Be-  
arbeitungs-,  
Düngungs-  
und Kultur-  
zustand.

Ferner ist der gegenwärtige allgemeine Düngungs- und Kulturzustand zu berücksichtigen. Man darf sich aber von ihm nicht täuschen lassen und gestützt hierauf keine Trugschlüsse auf die Bodenqualität ziehen.

Ein zur Zeit der Besichtigung schlechter Stand der Kulturen, verunkrautete Felder, mangelhaft gepflegte und gedüngte Wiesen usw. dürfen nicht Veranlassung sein, die Ertragsfähigkeit zu unterschätzen. Die Ursache dieser Erscheinungen kann vorübergehend sein; sie kann liegen in der Person des gegenwärtigen Besitzers oder Pächters, in momentaner oder vorausgegangener abnormer Witterung, mangelhaftem Saatgut etc. Umgekehrt darf man aus ähnlichen Gründen einen auffallend hohen Kulturzustand eines Gutes, verglichen mit dem der Umgebung, nicht so deuten, als ob er dem Boden für alle Zeiten innewohne; ein weniger erfahrener und geschulter Unternehmer wird bei gleichem Aufwand sehr wahrscheinlich weniger herausbringen, oder der Durchschnittsertrag der Jahre wird geringer ausfallen. Immerhin vermögen wir aus dem Stand der mehrjährigen Kulturpflanzen gewisse Schlüsse zu ziehen: Das Alter vorhandener Klee-grasmischungen orientiert über die Kleefähigkeit, gewisse Unkräuter, wie überhandnehmender Sauerampfer, weisen auf mangelhaften Kalkgehalt, Blacken auf einen guten, wenn auch vielleicht einseitigen Düngungs- und günstigen Feuchtigkeitszustand; überhandnehmendes Geruchgras auf Magerkeit und Trockenheit des Bodens.

Von ganz einschneidender Bedeutung sind die Absatz- und Preisverhältnisse. Heimwesen in der Nähe von Städten, industriellen Ortschaften, Fremdenorten etc. haben in der Regel für ihre Produkte weniger hohe Verkaufsspesen, grössere Absatzgelegenheiten und bessere Preise, denen allerdings gewöhnlich auch wieder höhere Produktionskosten gegenüberstehen. Die Entfernung der Bahnstation und der Märkte, sowie die Verbindungsstrassen mit denselben beeinflussen ebenfalls den Wert des Gutes. In Gegenden mit hohen Produktpreisen ist auch der Boden mehr wert als in solchen mit schlechten Absatzverhältnissen. Dabei darf aber nur der Nettopreis loco Hof als Masstab dienen. Bei einer diesbezüglichen Bewertung des Bodens ist grösste Vorsicht am Platze, da die Preise überall und immer schwankend sind. Sinken sie, so entsteht gegenüber den hohen Übernahme-preisen der Landgüter ein recht fatales Verhältnis, wodurch die Rendite wesentlich geschmälert werden kann.

Absatz-  
und Preis-  
verhältnis.

Oft haben Landwirte auch besondere persönliche Beziehungen zu Konsumenten oder Handelsleuten, die ihnen die Vorteile höherer Produktpreise sichern. Solche Beziehungen gehen aber nicht auf den Nachfolger über, weil sie persönlich sind, und können deshalb auch nicht bewertet werden.

Endlich sind auch die örtlichen öffentlichen Verhältnisse, soweit sie finanzieller Natur sind, ins Auge zu fassen, insonderheit die Steuerverhältnisse. Aber auch das Vorhandensein von Produktions- und Verwertungsgenossenschaften lassen wir nicht ausser acht. Erstere können dem Betriebsinhaber irgendeine Produktion möglichst erleichtern, letztere eine höhere Verwertung der Produkte sichern. (Landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Mosterei-, Käserei- und Milchverwertungsgenossenschaften.)

Öffentliche  
Verhältnisse.

Und endlich berührt auch die Arbeiterfrage die Landgüter sehr verschieden. Am übelsten daran sind die Güter in der Nähe der Städte oder anderer Verkehrszentren. Hier hat der Bauer besondere Mühe, Knechte und Mägde zu erhalten. Die Lohnanforderungen der Dienstboten sind hier am höchsten. Es bezieht sich dies nicht nur auf die Barlöhne, sondern ebenso sehr auf die Verpflegung und die Gewährung von Logis und freier Zeit.

Arbeiter-  
frage.

## II. Die Ermittlung des Ertragswertes.

**Rohertrag.** Die Erträge des Gutes bestehen aus:

1. Barerlös für Verkauf von Produkten aus der Gutswirtschaft, wie namentlich für Milch, Vieh, Gemüse, Obst, Holz, Feldfrüchte etc. (inbegriffen die Zunahme der Guthaben aus dem Verkauf solcher Produkte).

2. Naturallieferungen des Gutes an den Haushalt und an eventuelle Privatgeschäfte des Unternehmers; ganz besonders also die vom Gute gelieferten Nahrungsmittel und die Wohnung.

3. Der Zunahme des Inventars des Gutsbetriebes (Vorräte, Maschinen, Vieh, Zuwachs des Waldes etc.).

**Reinertrag.** Alle diese Erträge bilden den Rohertrag. Um nun den Reinertrag zu erhalten, müssen hiervon in Abzug gebracht werden:

1. Alle Barauslagen für den Gutsbetrieb mit Ausnahme der Schuldzinsen. (Viehankauf; Ausgaben für Löhne an das Gutspersonal, für Futtermittel, Dünger, Maschinen, Reparaturen etc.)

2. Die eventuelle Abnahme des Wertes vom Gutskapital (Gutsinventar).

3. Die Lohnansprüche des Unternehmers und seiner Familie.

4. Die Naturalleistungen des Unternehmers aus Privatgeschäften (Krüsch oder Futtermehl aus der eigenen Mühle etc.).

**Ertragswert.** Ist dies geschehen, so stellt der übrigbleibende Reinertrag den Zins des gesamten Aktivkapitals des Gutes dar. Wird dieser durch den landesüblichen Zinsfuß kapitalisiert, so erhält man den Ertragswert des Landgutes. Die Formel zur Berechnung desselben ist also folgende:

$$\begin{aligned} \text{Zinsfuß: Rente} &= 100 : \text{Ertragswert} \\ \text{Ertragswert} &= \frac{\text{Rente} \times 100}{\text{Zinsfuß}} \end{aligned}$$

Nehmen wir beispielsweise an, der Reinertrag betrage Fr. 2500 und der Zinsfuß 4 ‰, so ist die Rechnung folgende:

$$\text{Ertragswert} = \frac{2500 \times 100}{4} = \text{Fr. } 62,500$$

oder gekürzt:

$$\text{Ertragswert} = 2500 \times 25 = \text{Fr. } 62,500$$

Wir ersehen daraus, dass steigende Gutsrente und sinkender Zinsfuss den Landguts wert erhöhen. Man hüte sich aber, allen momentanen Zinsfusschwankungen Rechnung zu tragen, sondern wähle vielmehr den gemäss der Anleitung auf Seite 2 festgestellten Zinsfuss.

Zinsfuss.

Eine zuverlässige, ganz einwandfreie Festlegung des Ertragswertes ist nur gestützt auf mehrjährige, genaue Buchhaltungen möglich. Wo deshalb solche zugänglich sind, müssen sie nach Möglichkeit verwendet werden.

Buchhaltung.

Sehr selten wird die Schatzungskommission die Bewertung eines Landgutes auf Grund jahrelanger, zuverlässiger Buchhaltungen vornehmen können, da gerade die Landwirte die Kunst des Rechnens und Buchführens wenig würdigen und anwenden. Vielfach wird etwa ein Kassabuch geführt, das uns einige Anhaltspunkte geben kann. Über die Zu- oder Abnahme des Gutskapitals wird der Besitzer in den meisten Fällen Aufschluss geben können. Was die Lohnansprüche des Meisters anbelangt, so können dieselben ungefähr wie folgt in Anschlag gebracht werden: Ein Bauer, der das ganze Jahr auf dem Gute arbeitet, keine Nebenbeschäftigung treibt und seine Wirtschaft verwaltet, sollte doch mindestens Fr. 2000 Lohn beanspruchen können. Auf Gütern mit Fr. 50,000—75,000 Aktivkapital wird man Fr. 2250, mit Fr. 75,000—100,000 zirka Fr. 2500 und solchen mit Fr. 100,000—150,000 zirka Fr. 2750 für einen vollbeschäftigten Betriebsleiter in Anschlag bringen. Auf grössern Gütern lässt sich ein Verwaltergehalt von zirka  $1\frac{1}{2}\%$  des Aktivkapitals berechnen. Betreibt der Bauer ein Nebengeschäft (Mühle, Restaurant, Beamtung etc.), so hat eine Reduktion des Lohnes einzutreten. Betreffend der Arbeit der Bäuerin und erwachsener Kinder sollen die ortsüblichen Dienstbotenlöhne als Massstab dienen.

Verwertung  
unvollständiger  
Buchhaltungen.Lohnansprüche  
der  
Unternehmerfamilie.

Finden sich keine Notizen über die Naturalleistungen des Gutes an den Haushalt, so kann ein Durchschnittskostgeld von Fr. 2.— pro Männerkosttag in Anrechnung gebracht werden. Für einen Frauenkosttag rechnet man  $\frac{4}{5}$  eines Männerkosttages. Kinderkosttage sind je nach Alter der Kinder zu bewerten. Die Zahl der Verpflegungskosttage ist zu schätzen, auf Männerkosttage umzurechnen und mit dem Durchschnittskostgeld (Fr. 2.—) zu vermehren. Davon sind die Barausgaben für die Küche, sowie etwaige Naturalleistungen aus

Kostgeld.

15. Oktober 1929. Nebengeschäften in Abzug zu bringen; was übrig bleibt, sind die Naturallieferungen des Gutes an den Haushalt.

Verwertung der Erhebungen des Bauernsekretariates Oft werden der Schatzungskommission aber auch diese wenigen Angaben nicht zur Verfügung stehen. In diesem Falle lassen sich vielfach die Ergebnisse systematisch verarbeiteter Buchhaltungen, wie sie für die Schweiz durch die Erhebungen des Bauernsekretariates geschaffen worden sind, mit Erfolg verwerten.

Solche Erhebungen können um so bessere Dienste leisten, je mehr sie aus Wirtschaften stammen, die unter ähnlichen Verhältnissen wie das zu schätzende Gut stehen. Als Massstab können benutzt werden die Fläche, besser die Roherträge oder in Wirtschaften mit starker Viehhaltung die Stückzahl in Grossvieh.

Die Berechnung kann gestützt auf die Tabellen, die im Anhang abgedruckt sind, erfolgen.

Will man gestützt auf diese Tabellen den Ertragswert, gemessen am Rohertrage, ermitteln, so muss man zunächst letzteren für das betreffende Gut einschätzen (siehe Rohertrag).

Hierauf hat man gestützt auf die Tabelle und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die Zahl auszuwählen, die angibt, wieviel Franken Ertragswert einem Franken Rohertrag entsprechen (Ertragswertfaktor). Durch Multiplikation des Ertragswertfaktors mit dem Rohertrage findet man den Ertragswert des Landgutes.

Pachtzins als Massstab.

Da, wo man sich zu keiner der genannten Methoden entschliessen kann, vermögen auch die in der Gegend für ganze Güter bezahlten Pachtzinse Anhaltspunkte zu geben. Der Pachtzins ist hier gleichbedeutend wie Gutsrente. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass der Gutsbesitzer vom Pachtzinse in der Regel noch die Steuern die grössern Reparaturen und die Amortisation bezahlen muss. Wir müssen hierfür also angemessene Beträge abziehen, werden dann den Rest kapitalisieren und so den Ertragswert erhalten.

Verkehrswert.

Der Verkehrswert darf bei der Schätzung der Güter oder Grundstücke nicht in Frage kommen. Er ist vom Ertragswert oft ausserordentlich verschieden; gewöhnlich ist er erheblich höher. Je kleiner die Güter sind, um so grösser ist die Nachfrage nach ihnen und um so höher stellt sich der Verkehrswert im Vergleich zum Ertragswert. Als breites Mittel kann angenommen werden, dass der Ertragswert  $\frac{3}{4}$  des Verkehrswertes beträgt.

Zum Schlusse möchten wir bemerken, dass bei jeder Kalkulation und Bewertung die praktischen Erwägungen in hohem Masse mit-sprechen müssen. Das Beurteilen über einen Leist, gleichsam nach einer Schablone, wird nie befriedigen. Die Kommission muss sich allen Ernstes befleissen, alle Faktoren, die den Ertragswert zu beeinflussen vermögen, ihrem wirklichen Werte nach gebührend zu berücksichtigen.

15. Oktober  
1929.

Diese Instruktion tritt am 1. November 1929 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Instruktion vom 15. September 1912, aufgehoben.

Bern, den 15. Oktober 1929.

Der Justizdirektor:  
**Merz.**

Die von der Justizdirektion erlassene Instruktion für die Gült-schätzungskommissionen vom 15. Oktober 1929 wird genehmigt.

Bern, den 15. Oktober 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

**Hauptergebnisse der Rentabilitätshebungen des schweizerischen Bauernsekretariates für die Durchführung der Schätzung landwirtschaftlicher Gewerbe.**

Mittel der Jahre 1906—1925.

Bodennutzungssystem und Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	Durchschnittliche Fläche	Davon Wald	Parzellenzahl	Roh-ertrag pro ha	Aufwand pro ha	Reinertrag pro ha	Ertragswert des Gutes pro ha	Ertragswertfaktor
<b>1. Verbesserte Dreifelderwirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe (2—5 ha) . . . . .	117	4,1	0,0	16	1237	1050	187	2282	1,84
Kleine Mittelbauernbetriebe (5—10 ha) . . . . .	706	8,0	1,3	20	1055	813	242	3837	3,64
Mittelbauernbetriebe (10—15 ha) . . . . .	234	12,1	1,6	24	1016	741	274	4567	4,50
Grosse Mittelbauernbetriebe (15—30 ha) . . . . .	100	19,3	2,8	22	980	663	318	5584	5,70
Grossbauernbetriebe (über 30 ha) . . . . .	16	41,4	3,9	15	1076	796	280	4988	4,64
Total oder Durchschnitt . . . . .	1173	9,85	1,4	21	1059	—	—	3992	3,77
<b>2. Berner Klee graswirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	22	4,0	1,1	3	1369	1034	335	5609	4,10
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	117	7,8	1,5	4	1193	901	292	4689	3,93
Mittelbauernbetriebe . . . . .	88	13,1	2,8	6	1128	790	338	5767	5,11
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	252	22,1	5,2	7	1065	752	313	5225	4,91
Grossbauernbetriebe . . . . .	75	36,2	8,7	9	1039	728	311	5377	5,18
Total oder Durchschnitt . . . . .	554	18,8	4,4	6	1110	—	—	5234	4,71

**3. Klee graswirtschaften von Aargau, Solothurn, Baselland.**

Kleinbauernbetriebe . . . . .	17	4,2	0,2	1	1377	1020	357	6350	4,61
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	123	7,5	0,2	8	1050	788	262	4361	4,15
Mittelbauernbetriebe . . . . .	90	12,3	1,1	10	1082	804	279	4465	4,13
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	93	21,7	3,6	7	937	621	316	5499	5,87
Grossbauernbetriebe . . . . .	13	52,2	6,9	11	1060	813	246	3501	3,30
Total oder Durchschnitt . . . . .	336	14,3	1,7	—	1044	—	—	4771	4,56
<b>4. Luzerner Klee graswirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	60	7,6	0,7	6	1221	962	264	4275	3,50
Mittelbauernbetriebe . . . . .	71	13,2	2,2	3	1280	879	401	6885	5,38
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	70	21,1	4,5	5	1100	815	285	4293	3,90
Grossbauernbetriebe . . . . .	39	43,1	4,4	1	1149	767	382	6551	5,70
Total oder Durchschnitt . . . . .	243	18,8	2,9	4	1188	—	—	5342	4,49
<b>5. Welsche Klee graswirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	158	7,6	0,4	17	1066	819	247	3996	3,75
Mittelbauernbetriebe . . . . .	94	12,6	0,8	16	966	728	238	3554	3,68
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	182	20,6	2,6	19	908	624	284	4800	5,29
Grossbauernbetriebe . . . . .	61	42,7	1,6	9	766	482	283	5079	6,63
Total oder Durchschnitt . . . . .	502	17,5	1,4	16	972	—	—	4425	4,55

Anmerkung. Die Zahlen für die wenig verbreiteten Bodennutzungssysteme und einzelne Betriebsrössen sind, da nur verhältnismässig wenig Buchhaltungsschlüsse vorliegen, nicht absolut sichere Durchschnittswerte; in diesen Fällen empfiehlt es sich, mit dem Gesamtdurchschnitt aller Grössenklassen des betreffenden Bodennutzungssystems zu rechnen.

Bodennutzungssystem und Betriebsgrösse	Zahl der Betriebe	Durchschnittliche Fläche	Davon Wald	Parzellenzahl	Roh-ertrag pro ha	Aufwand pro ha	Rein-ertrag pro ha	Ertragswertes Gutes pro ha	Ertragswertfaktor
<b>6. Graswirtschaften mit Ackerbau.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	43	4,3	0,1	10	1430	1155	276	4185	2,92
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	330	7,5	0,7	12	1187	877	310	5081	4,28
Mittelbauernbetriebe . . . . .	141	12,9	2,3	13	1060	757	302	5076	4,79
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	120	20,1	2,6	10	1169	809	360	6297	5,39
Grossbauernbetriebe . . . . .	19	48,3	8,4	19	1123	1000	123	1319	1,17
Total oder Durchschnitt . . . . .	653	12,0	1,6	12	1170	—	—	5135	4,39
<b>7. Reine Graswirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	72	3,8	0,6	4	1487	1237	250	3541	2,38
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	266	7,4	0,7	6	1300	957	343	5834	4,49
Mittelbauernbetriebe . . . . .	108	12,6	1,6	3	1154	873	281	4486	3,89
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	61	18,0	0,2	3	931	662	269	4676	5,02
Grossbauernbetriebe . . . . .	10	32,5	5,6	2	718	502	216	3960	5,51
Total oder Durchschnitt . . . . .	517	9,7	0,9	5	1241	—	—	5060	4,08
<b>8. Graswirtschaften in besten Obstlagen.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	8	4,0	0,1	3	2398	1744	654	10737	4,48
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	62	6,4	0,5	3	1841	1183	658	12141	6,59
Mittelbauernbetriebe . . . . .	55	12,1	0,4	4	1576	1005	571	10521	6,68
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	38	16,1	0,6	8	1395	840	555	10335	7,41
Grossbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total oder Durchschnitt . . . . .	163	10,5	0,5	4-5	1675	—	—	11104	6,63

<b>9. Luzerner Graswirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	16	3,9	0,9	1	1472	1295	176	1867	1,27
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	87	7,5	0,9	4	1542	1099	443	7757	5,03
Mittelbauernbetriebe . . . . .	59	13,3	0,7	3	1354	953	401	6518	4,81
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	70	20,8	2,8	1	1234	855	377	6355	5,15
Grossbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total oder Durchschnitt . . . . .	238	13,3	2,0	3	1381	—	—	6597	4,78
<b>10. Graswirtschaften in Alpentälern.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	87	3,6	0,4	2	1628	1300	327	5866	3,60
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	283	7,3	0,8	4	1081	795	286	5031	4,65
Mittelbauernbetriebe . . . . .	144	12,7	1,5	4	948	683	265	4544	4,79
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	102	19,4	1,8	4	650	478	172	2945	4,53
Grossbauernbetriebe . . . . .	27	39,7	6,6	4	412	343	68	856	2,08
Total oder Durchschnitt . . . . .	643	11,3	1,3	4	1029	—	—	4529	4,4
<b>11. Alpbetriebe.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	76	8,4	0,2	18	815	709	106	1013	1,24
Mittelbauernbetriebe . . . . .	76	12,5	0,7	26	669	553	117	1575	2,35
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	62	21,9	4,9	16	703	483	220	3883	5,52
Grossbauernbetriebe . . . . .	12	54,1	0,7	4	623	465	158	2372	3,80
Total oder Durchschnitt . . . . .	231	15,7	1,7	20	729	—	—	2078	2,85

Bodennutzungssystem und Betriebsgrösse	Zahl der Betriebe	Durchschnittliche Fläche ha	Davon Wald ha	Parzellenzahl	Roh-ertrag pro ha	Aufwand pro ha	Rein-ertrag pro ha	Ertragswert des Gutes pro ha	Ertragswertfaktor
<b>12. Jurabetriebe ohne Weide.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	14	3,6	0,3	6	1433	1259	175	1961	1,37
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	56	8,7	1,1	9	941	685	255	4192	4,45
Mittelbauernbetriebe . . . . .	38	12,9	1,1	34	736	589	147	1947	2,65
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	31	18,6	0,1	31	797	597	200	3124	3,92
Grossbauernbetriebe . . . . .	11	32,5	0,0	2	331	224	107	1959	5,92
Total oder Durchschnitt . . . . .	150	13,1	0,7	21	860	—	—	3031	3,52
<b>13. Jurabetriebe mit Weide.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	11	9,0	0,7	11	705	694	12	838	1,19
Mittelbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	31	23,7	0,9	13	307	235	72	888	2,89
Grossbauernbetriebe . . . . .	49	54,6	3,7	1	393	273	119	2097	5,94
Total oder Durchschnitt . . . . .	91	38,6	1,8	6	401	—	—	1330	3,31
<b>14. Welsche Rehgüter mit erheblicher Landwirtschaft.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	20	6,6	1,2	14	2179	1549	630	8496	3,90
Mittelbauernbetriebe . . . . .	18	12,4	2,0	2	984	651	333	5825	5,95
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	11	22,0	0,7	8	804	585	219	4300	5,35
Grossbauernbetriebe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total oder Durchschnitt . . . . .	56	13,6	1,6	12	1508	—	—	7337	4,87

<b>15. Freie Wirtschaften.</b>									
Kleinbauernbetriebe . . . . .	14	3,4	0,2	10	2295	2127	168	1189	0,52
Kleine Mittelbauernbetriebe . . . . .	35	7,0	0,9	10	1227	894	332	5252	4,28
Mittelbauernbetriebe . . . . .	32	12,1	0,7	13	1066	677	389	7062	6,62
Grosse Mittelbauernbetriebe . . . . .	20	20,9	0,9	11	941	609	332	5711	6,07
Grossbauernbetriebe . . . . .	29	46,6	7,2	8	910	731	180	2505	2,75
Total oder Durchschnitt . . . . .	130	18,8	2,2	15	1188	—	—	4718	3,97

15. Oktober  
1929.

## Leitzahlen betreffend Durchschnittspreise, Ertrags- und Aussaatverhältnisse.

### 1. Die Preise der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte im Mittel der Jahre 1906—1925.

(Nach den Angaben des schweizerischer Bauernsekretariates.)

	Fr.
Weizen, per 100 kg. . . . .	40.49
Spelz, » 100 » . . . . .	30.55
Roggen, » 100 » . . . . .	35.82
Hafer, » 100 » . . . . .	32.11
Futtergerste, per 100 kg . . . . .	31.89
Naturwiesenheu, franko Bahnstation, lose, per 100 kg . .	13.59
Naturwiesenheu, ab Stock per 100 kg. . . . .	12.52
Kleegrasheu, ab Stock, per 100 kg . . . . .	12.00
Naturwiesenemd, ab Stock, per 100 kg . . . . .	13.91
Sommergetreidestroh, lose, per 100 kg. . . . .	7.64
Wintergetreidestroh, » » 100 » . . . . .	8.15
Streue, franko Bahnstation, per 100 kg. . . . .	6.95
» ab Ried, » 100 » . . . . .	6.41
Kartoffeln, franko Bahnstation, per 100 kg . . . . .	12.71
» sackweise direkt an Konsum, per 100 kg . . . . .	14.67
Gemischte Säfte, in kleinen Quantitäten, per hl . . . . .	27.68
» Moste, » » » » . . . . .	21.59
Kirschwasser, pro Liter . . . . .	4.37
Zwetschgenwasser, pro Liter . . . . .	2.78
Obsttresterbranntwein, pro Liter . . . . .	1.87
Mostäpfel, mittelspäte Sorten, Verkäufe an Händler, 100kilo- weise, per 100 kg . . . . .	9.33
Mostbirnen, mittelspäte Sorten, Verkäufe an Händler, 100- kiloweise, per 100 kg . . . . .	9.82
Tafeläpfel, mittelspäte, IIa, Verkäufe an Konsumenten . .	22.97
Tafelbirnen, Ia, Verkäufe an Händler, per 100 kg . . . . .	30.24
Buchenstämme, IIa, ab Wald, pro m <sup>3</sup> . . . . .	43.32
Eschenstämme, IIa, » » » » . . . . .	61.97

Fr. 15. Oktober  
1929.

Eichenstämme, Sägeholz, IIa, pro m <sup>3</sup> . . . . .	74.36
Spälten, tannene, pro Ster. . . . .	16.60
» buchene, » » . . . . .	22.13
Käsereimilch, per 100 kg . . . . .	23.03
Molkereimilch, » 100 » . . . . .	22.92
Konsummilch im Grosshandel, franko Konsumort, per 100 kg (unreg. Milch) . . . . .	24.76
Konsummilch im Grosshandel, ab Produktionsort, per 100 kg	23.40
Butter, ballenweise, Verkäufe an Händler, per kg . . . . .	4.78
Faselochsen, 3—4jährig, IIa, per 100 kg L. G. . . . .	161.41
Fette Ochsen, Ia, per 100 kg L. G. . . . .	175.11
» » IIa, » 100 » » . . . . .	156.93
» Rinder, IIa, » 100 » » . . . . .	154.83
» Muni, IIa, » 100 » » . . . . .	138.63
Abgehende Kühe, » 100 » » . . . . .	121.55
Fette Kälber, Ia (über 100 kg), per kg L. G. . . . .	2.21
» » IIa (90—110 kg), » » » . . . . .	2.03
Magerkälber zum Mästen (8 Tage alt), pro Stück . . . . .	65.65
Junge Kühe, zirka 20 Wochen tragend, per 100 kg L. G.	182.41
Rinder, tragend, per 100 kg L. G. . . . .	187.96
» nicht tragend, 1½—2½jährig, per 100 kg L. G. . . . .	171.57
» » » 1—1½jährig, pro Stück . . . . .	446.—
Jungvieh, ½—1jährig, pro Stück . . . . .	327.76
Ferkel, 2 Monate, pro Stück. . . . .	51.38
» 3 » » » . . . . .	70.61
» 4 » » » . . . . .	93.94
Fette Schweine, 100—125 kg, Station oder Dorfmetzgerei, per kg . . . . .	2.38
Junge, frisch-melkende Ziegen, pro Stück . . . . .	72.57
Fette Zicklein, Schlachtgewicht, per kg . . . . .	2.74
» Schafe, per kg L. G. . . . .	1.52
Frühjahrshonig, in Detail, per kg . . . . .	4.23
Sommerhonig, » » » » . . . . .	4.10
Bienenwachs, » » » » . . . . .	4.55
FrISChe Landeier in ländlicher Gemeinde, pro Stück . . Cts.	19.52



15. Oktober  
1929.

**3. Aussaattabelle für Feldgewächse, soweit sie bei der Berechnung des Rohertrages von Bedeutung sind.**  
(Nach der Beilage zum Moser-Kalender.)

Kulturart	Pro Hektare				Pro Jucharte			
	Breitsaat kg	im Mittel kg	Drillsaat kg	im Mittel kg	Breitsaat kg	im Mittel kg	Drillsaat kg	im Mittel kg
Winterweizen . . . . .	150—250	200	100—200	150	55—90	75	35—70	55
Sommerweizen. . . . .	150—240	200	120—180	150	55—85	75	45—65	55
Spelz oder Dinkel . . . . .	200—300	250	140—220	190	70—110	90	50—80	70
Winterroggen . . . . .	130—200	170	100—150	140	50—70	60	35—55	50
Sommerroggen. . . . .	170—220	200	120—180	160	65—80	75	45—65	55
Wintergerste, 2- und 4zellige . . . . .	130—160	150	100—150	125	50—60	55	35—55	45
Sommergerste . . . . .	150—190	170	100—180	140	55—70	65	35—65	60
Emmer . . . . .	150—230	200	120—180	160	55—80	70	45—65	50
Einkorn . . . . .	160—250	210	120—170	160	60—90	75	45—65	60
Hafer. . . . .	120—220	180	100—180	150	45—80	70	40—70	55
Mais . . . . .	—	—	50—70	60	—	—	20—25	25
Kartoffeln . . . . .	—	—	—	2200	—	—	—	800
Erbsen . . . . .	180—230	220	120—190	160	65—80	75	45—70	60

3. November  
1929.

# Gesetz

über

## die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier der Bundesversammlung angehören.

**Art. 2.** Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als vier Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt werden, so können diejenigen in der Bundesversammlung das Mandat ausüben, welche dem Regierungsrat am längsten angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

**Art. 3.** Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Regierungsräte in den Nationalrat gewählt werden, als nach Art. 1 dieses Gesetzes zulässig ist, so können diejenigen das Mandat annehmen, welche länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Nach dem gleichen Grundsatz wird verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat. 3. November 1929.

**Art. 4.** Wenn bei der Losziehung nach Art. 2 und 3 ein Beteiligter der sprachlichen Minderheit angehört und diese durch kein Mitglied des Regierungsrates in der Bundesversammlung vertreten wäre, so unterbleibt die Ziehung zugunsten des Vertreters der sprachlichen Minderheit.

**Art. 5.** Für die Berechnung des Dienstalters gilt die ganze, im Regierungsrat verbrachte Dienstzeit.

**Art. 6.** Die in den Art. 2 und 3 vorgesehene Losziehung erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch den Präsidenten des Grossen Rates.

**Art. 7.** Dieses Gesetz kommt erstmals zur Anwendung bei der ordentlichen Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1930 oder bei der ersten vorher stattfindenden ausserordentlichen Gesamterneuerung.

Bern, den 17. September 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Mühlemann.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**G. Kurz.**

---

3. November  
1929.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1929,

beurkundet:

Das Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung ist bei einem absoluten Mehr von 16,273 Stimmen mit 18,221 gegen 14,323, also mit einem Mehr von 3898 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Dr. Küpfer.**

# Gesetz

3. Nov. 1929.

über die

## Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung;  
auf den Antrag des Regierungsrates;

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden werden auf **Amtsdauer.** sechs Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage des Amtsantritts.

**Art. 2.** Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden durch **Zuständigkeit für die Wahl.** diese besetzt.

Die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben und nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden durch den Regierungsrat besetzt.

Die Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden durch den zuständigen Kirchgemeinderat besetzt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion. Die Amtsdauer wird von Fall zu Fall bestimmt.

**Art. 3.** Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, **Fakultatives Urnensystem.** ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

3. Nov. 1929.

Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

## II. Bestätigungsverfahren.

Verfahren bei  
Ablauf der  
Amtsdauer.

**Art. 4.** Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Bestätigung.

**Art. 5.** Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

Sofern nicht innert einer Frist von vierzehn Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten, oder wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als zweihundert beträgt, von mindestens deren zehn, beim Kirchgemeinderat schriftlich das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über diesen Antrag gestellt wird, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Verfahren  
bei Aus-  
schreibung.

**Art. 6.** Beschliesst der Kirchgemeinderat von sich aus, der Gemeinde die Ausschreibung der Pfarrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Art. 5, Absatz 2, vor, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 3), eine Urnenabstimmung anzuordnen, zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

Die Beschlussfassung hat in allen Fällen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

### III. Neuwahlen.

**Art. 7.** Ist eine Pfarrstelle erledigt, so hat der Kirchengemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Ausschreibung bei erledigter Pfarrstelle.

**Art. 8.** Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Ausschreibung und Anmeldung.

Die Anmeldefrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

**Art. 9.** Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldefrist dem Kirchengemeinderat zuhanden der Kirchengemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Uebermittlung der Anmeldungen.

**Art. 10.** Der Kirchengemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und bezeichnet daraus einen Vorschlag zuhanden der Kirchengemeinde.

Verfahren beim Kirchengemeinderat.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchengemeinderat keinen Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er einen freien Vorschlag aufstellen.

Der Kirchengemeinderat kann auch einen Doppelvorschlag aufstellen.

**Art. 11.** Der Kirchengemeinderat gibt nach erfolgter Beschlussfassung die Liste der angemeldeten Bewerber und den von ihm aufgestellten Vorschlag der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt.

Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchengemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchengemeindeversammlung eingereicht werden. Solche Vorschläge müssen indessen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Kirchengemeindegossen unterzeichnet sein. In Kirchengemeinden mit weniger als zweihundert Stimmberechtigten genügt die Unterzeichnung durch wenigstens deren zehn.

Die Vorgesprochenen müssen wahlfähig sein (§ 25, Absatz 1 Kirchengesetz). Der Kirchengemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgesprochenen.

**Art. 12.** Längstens innert drei Wochen nach Ablauf der in Art. 11 vorgesehenen Frist beruft der Kirchengemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchengemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnen-

Wahlvorbereitung.

3. Nov. 1929. abstimmung an. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 10 und 11) sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

Für die Wahlverhandlung fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat oder nach den Bestimmungen des Art. 11, Absatz 2, von Stimmberechtigten der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden sind.

Fällt ein Vorschlag aus irgendeinem Grunde weg, so soll der Regierungsstatthalter auf Gesuch des Kirchgemeinderates die Wahlverhandlung verschieben und eine angemessene Frist zur Einreichung eines neuen Vorschlages ansetzen.

Wahlver-  
handlung.

**Art. 13.** Die Wahl ist geheim vorzunehmen, und es entscheidet dabei das absolute Mehr.

Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnensystem vorsieht.

Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Zweiter  
Wahlgang.

**Art. 14.** Falls keine Wahl zustande kommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung bzw. vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

Wahl eines  
Verwesers.

**Art. 15.** Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge (Art. 10 und 11) gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so kann der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion (Art. 2).

#### IV. Anerkennung der Wahl.

**Art. 16.** Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 G. G.) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden.

Wahlan-  
erkennung.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur erfolgen, wenn dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen, oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchengemeindereglements verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlung eingemischt hat.

Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63—66 G. G.) bleiben vorbehalten.

#### V. Schlussbestimmungen.

**Art. 17.** Kirchliche Oberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Synodalrat, für die römisch-katholische und die christ-katholische Landeskirche der Bischof.

Kirchliche  
Oberbehörde.

**Art. 18.** Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, den nach Art. 102 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht und Wahlrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Stimmrecht  
der Frauen.

**Art. 19.** Durch dieses Gesetz werden die §§ 25, Absatz 2, 29, 30, 37 bis und mit 43, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Aufgehobene  
Bestim-  
mungen.

Inkrafttreten. **Art. 20.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Jakob.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1929,

beurkundet:

Das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes ist mit 20,991 gegen 11,440, also mit einem Mehr von 9551 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Dr. Küpfer.**

Dieses Gesetz tritt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. November 1929 auf den 1. Dezember 1929 in Kraft.

**Staatskanzlei.**

# D e k r e t

11. Nov.  
1929.

betreffend die

## Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Johanneskirch- gemeinde Bern.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Johanneskirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist durch ein Regulativ des Kirchengemeinderates zu regeln, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft.

Bern, den 11. November 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

12. Nov.  
1929.

## **Beschluss des Regierungsrates**

über

### **Kantonsbeiträge gemäss Art. 42, Ziffern 2 und 4, Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 14. März 1929.**

Durch das Bundesgesetz vom 14. März 1929 über die Abänderung des Art. 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, das vom Bundesrat mit dem 1. Juli 1929 in Kraft erklärt wurde, wird die Zusicherung von Bundesbeiträgen an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport von der Bedingung abhängig gemacht, dass der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge.

Um die Ausrichtung der kantonalen Subventionen einheitlich zu regeln, wird beschlossen:

Für die unter Art. 42 B. G. fallenden Anlagen wird als Kantonsbeitrag die Hälfte der zugesicherten Bundessubvention ausgerichtet. In besonders schwierigen Fällen kann der Kantonsbeitrag bis auf 25 % des Kostenvoranschlages bzw. der wirklichen Baukosten erhöht werden. Im übrigen ist für jeden einzelnen Fall durch den Regierungsrat oder, wenn nötig, durch den Grossen Rat ein Subventionierungsbeschluss zu fassen.

Bern, den 12. November 1929.

**Im Namen des Regierungsrates:**

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

12. Nov.  
1929.

betreffend

## **Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die §§ 16, 19, 21, 22 und 24 des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden werden abgeändert wie folgt:

§ 16. Die in § 13, Abs. 1, hiervor genannten Instanzen haben über ihre im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Verhandlungen folgende Bücher zu führen: ein Kassabuch, einen Zinsrodel und ein Rubrikenbuch, das jederzeit über die Ausführung des Voranschlages Auskunft zu geben hat. Den Gemeinden bleibt überlassen, noch weitere Bücher zu führen.

§ 19. Jedes Jahr hat das zuständige Gemeindeorgan mindestens eine Revision der Kasse, sowie der Wertschriften und Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweckbestimmung vorzunehmen.

Über jede vorgenommene Revision ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 21<sup>bis</sup>. Tritt ein Wechsel in der Person des Gemeindegassiers ein, so erfolgt die Übergabe der Kasse, der Wertschriften, sowie der Bücher und Belege unter der Aufsicht der mit der Rechnungsprüfung betrauten Gemeindeorgane. Dabei ist ein von allen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll aufzunehmen.

12. Nov.  
1929.

§ 21<sup>ter</sup>. Die Gemeinden haben über die Obliegenheiten der Rechnungsführer und der mit der Rechnungsprüfung betrauten Organe die notwendigen Vorschriften aufzustellen. Die Regierungsstatthalter haben die genaue Befolgung derselben zu überwachen.

Über jede vorgenommene Rechnungs- und Kassaprüfung ist der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat übergibt den mit der Rechnungsführung und deren Prüfung betrauten Organen bei ihrer Amtsübernahme die bestehenden Vorschriften und notwendigen Wegleitungen. Die betreffenden Organe sind für deren Befolgung persönlich verantwortlich (Art. 39, Gemeindegesetz).

§ 22. Die Direktion des Gemeindewesens kann von den Regierungsstatthalterämtern zu statistischen Zwecken die Einsendung von Auszügen der Gemeinderechnungen verlangen. Das Formular dieses Auszuges wird von der kantonalen Gemeindedirektion und vom kantonalen statistischen Bureau gemeinsam aufgestellt.

§ 24. Die Gemeindedirektion kann für Gemeindegassiere und Gemeinderevisoren Fachkurse über das Rechnungswesen anordnen, die allgemein oder für einzelne Gemeinden oder für bestimmte Gemeindeorgane obligatorisch erklärt werden können. Sie erteilt den Behörden (Regierungsstatthalter, Gemeinderat etc.), den Gemeindegassieren und Gemeinderevisoren die erforderlichen Anleitungen.

§ 24<sup>bis</sup>. Der Direktion des Gemeindewesens werden ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben, denen vor allem die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt, sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes oder auf Ansuchen einer zuständigen Gemeindebehörde. Ihre näheren Obliegenheiten werden durch den Regierungsrat geregelt.

Die Besoldung des Inspektors beträgt Fr. 8200 bis Fr. 10,000, die des Adjunkten Fr. 6600 bis Fr. 8600.

§ 24<sup>ter</sup>. Die Kosten der Revisionen, die auf amtliche Intervention erfolgen, werden ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden aufgelegt.

Gemeinden, die um Revisionen nachsuchen, tragen die daraus entstehenden Kosten.

Die Kosten der Fachkurse, ausser derjenigen der Kursteilnehmer,  
übernimmt der Staat.

12. Nov.  
1929.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. November 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

14. Nov.  
1929.

# D e k r e t

über die

## kantonale Handels- und Gewerbekammer.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

§ 1. Die «Bernische Handels- und Gewerbekammer» ist als vorberatende und begutachtende Behörde für volkswirtschaftliche Angelegenheiten der Direktion des Innern beigeordnet.

Ihr Sitz ist in Bern.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und Übelständen, die sich zeigen, entgegenzutreten.

Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:

1. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife usw.;
2. Ausstellungen im allgemeinen;
3. Entwicklung und Verbesserung des Verkehrswesens;
4. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, berufliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen, Arbeiterschutz, Export, Handels- und Gewerbebeförderung, Informationsdienst für Handel, Industrie und Gewerbe usw.

§ 3. Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. In der Zwischenzeit getroffene Wahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Für die Wahl der Kammer hat der Regierungsrat Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder grössern Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen, und es soll auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden.

Die Kammer wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

**§ 4.** Die Kammer kann sich zur Erleichterung ihrer Aufgabe in mehrere Sektionen teilen; sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten jeder Sektion. Den Sektionen liegt die Untersuchung und Begutachtung von Geschäften zuhanden der Gesamtbehörde oder in dringenden Fällen zuhanden des Vorstandes derselben ob.

**§ 5.** Das Kammersekretariat besteht aus einem Vorsteher und einem weiteren Beamten, mit Sitz in Bern, sowie einem Sekretär, mit Sitz in Biel, als Leiter des Kammerbureaus Biel. Sie werden auf den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Dem Sekretariat wird vom Regierungsrat das notwendige Hilfspersonal beigegeben.

**§ 6.** Das Kammersekretariat steht unter der Aufsicht des Direktors des Innern der Kammer zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Es fallen ihm namentlich folgende Obliegenheiten zu:

1. die Vorbereitung der von der Kammer zu behandelnden Gegenstände (Art. 2), die Anfertigung aller Schriftstücke der Kammer und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die ständige Beobachtung des Geschäftsganges in Handel, Industrie und Gewerbe, der Arbeits- und Lohnverhältnisse, Studium der Fragen der Handels- und Gewerbeförderung, Abfassung von Gutachten, Berichten und periodischen Veröffentlichungen über diese Gebiete;
3. die Sammlung und Verwertung von Veröffentlichungen und Nachrichten, welche für Handel, Industrie und Gewerbe des Kantons Bern von Bedeutung sind, Adressenvermittlung von Warennachfragen und -angebote, Auskunfterteilung über Zoll- und Transportwesen, Einfuhr- und Handelsvorschriften, Handelsverträge, Messen und Ausstellungen des In- und Auslandes;

14. Nov.  
1929.

4. die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr gemäss den bestehenden Vorschriften;
5. die Begutachtung von Niederlassungsgesuchen für selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende und von Handelsregister-eintragungen zuhanden der zuständigen Stellen;
6. der Verkehr mit kantonalen, schweizerischen und ausländischen Berufsorganisationen von Handel, Industrie und Gewerbe, mit schweizerischen und ausländischen Handels- und Gewerbe-kammern und schweizerischen Konsulaten;
7. die Auskunfterteilung über Fragen der Anwendung von Ge-setzen und Verordnungen über den Warenhandel, Überwachung des Marktwesens;
8. die Vorbehandlung von Fragen der Anwendung des Fabrik-gesetzes und der Arbeiterschutzgesetzgebung.

§ 7. Das Kammerbureau Biel hat die entsprechenden Obliegen-heiten in bezug auf den Jura und speziell die Uhrenindustrie zu be-sorgen.

§ 8. Die Besoldungen der Kammerbeamten betragen:

a) Für den Vorsteher . . . . .	Fr. 8,200—11,900
b) Für den Sekretär in Biel . . . . .	» 8,000—11,200
c) Für den Adjunkten . . . . .	» 7,000—10,000

§ 9. Die Handels- und Gewerbe-kammer versammelt sich min-destens zweimal jährlich, ausserdem so oft der Vorstand oder die Direktion des Innern es als notwendig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wenn Sektionen der Kammer gebildet werden, so versammeln sie sich jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Kammer.

§ 10. Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldi-gung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. Der Präsident hat die Direktion des Innern behufs Vornahme einer Ersatzwahl hiervon zu benachrichtigen.

14. Nov.  
1929.

§ 11. Die Handels- und Gewerbekammer hat für jedes Jahr der Direktion des Innern einen Voranschlag einzureichen und ein Programm über die wichtigsten Arbeiten aufzustellen. Sie erstattet der Direktion des Innern einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden des Verwaltungsberichtes.

§ 12. Der Regierungsrat setzt durch ein Regulativ die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kammer fest.

§ 13. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 18. März 1914 betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer aufgehoben.

Bern, den 14. November 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

20. Nov.  
1929.

# D e k r e t

betreffend die

## Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

(Abänderung.)

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

beschliesst:

§ 1. Die vor dem 1. Januar 1929 erlassenen, heute noch in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals, insbesondere:

- a) das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922;
- b) das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;
- c) das Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 6. April 1922;
- d) das Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren vom 6. April 1922;
- e) das Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922;
- f) das Dekret betreffend die Besoldung der christ-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- g) das Dekret betreffend die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- h) das Dekret betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922;
- i) das Dekret über das kantonale Lehrlingsamt vom 14. November 1928;

werden wie folgt ergänzt:

20. Nov.  
1929.

**§ 2.** Die Barbesoldungen, festgelegt durch die in § 1 genannten Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, werden erhöht wie folgt:

- a) um 4mal soviele Promille, als für die Festlegung der Besoldung Dienstjahre angerechnet sind;
- b) um 6mal soviele Promille, als sich ergeben aus der Multiplikation eines Zehntausendstels der festen Jahresbesoldung in Franken mit der Anzahl der vollen Dienstjahre, die der Berechnung der Besoldung zugrunde gelegt sind, aufgerundet auf ganze Promille <sup>1)</sup>.

Mehr als 12 Dienstjahre werden für diese Berechnungen nicht berücksichtigt.

Für die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtes und den Präsidenten der Rekurskommission kommen 12 Dienstjahre in Anrechnung.

Wo nach § 14 des Dekretes vom 5. April 1922 ein Abzug für Naturalien stattfindet, wird die Besoldungszulage auf der nach Vornahme des Abzuges verbleibenden Barbesoldung gewährt.

Für Mitglieder oder Spareinleger der «Hülfskasse» oder der «bernischen Lehrerversicherungskassen» macht der bei diesen Instituten anrechenbare Jahresverdienst für die Bestimmung der Zulagepromille Regel, mit der Einschränkung, dass für diese Berechnungen der auf 1. Januar 1929 festgesetzte Versicherungswert der Naturalien unverändert bleibt.

In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat Grundbesoldung und Anzahl Dienstjahre, die für die Zulageberechnung in Betracht fallen.

**§ 3.** Soweit ein Stelleninhaber zu den ordentlichen in den Dekreten festgelegten Besoldungen bereits Zulagen ausgerichtet erhält, bleiben diese nur in jenem Umfange weiter bestehen, als sie die nach § 2 errechneten Beträge übersteigen.

<sup>1)</sup> Formel:

Die Zulage beträgt in Promillen:

$$4 \times \text{Anzahl Dienstjahre} + \frac{6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Jahresbesoldung}}{10,000}$$

20. Nov.  
1929.

§ 4. Die Zulagen laut § 2 werden in die Versicherung durch die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung und die Lehrerversicherungskassen aufgenommen.

§ 5. Beim Übertritt von einer untern in eine obere Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Alterszulagen der neuen Klasse angerechnet. Erreicht der Arbeitnehmer dadurch das Minimum der neuen Besoldungsklasse nicht, so ist ihm dieses Minimum zu gewähren.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Für die Jahre 1930/31 wird jedoch nur die Hälfte der in § 2 festgesetzten Erhöhungen gewährt.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 2—6 finden auch sinngemäss Anwendung für die Bemessung der Zulagen der in § 85 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 umschriebenen Personalgruppen.

§ 8. Alle mit dem vorliegenden Dekrete im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben.

§ 9. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 20. November 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

über

20. Nov.  
1929.

## **Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.**

### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**I.** Die §§ 7, 8, 11 und 14 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens 5000 Fr. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf 10,000 Fr. zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf 600 Fr. bis 1200 Fr. festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen und vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat oder ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

20. Nov.  
1929.

§ 11. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse sovieler Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch 100 Fr. voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 %. Von diesem Betrag fallen 75 % an die Staatskasse und 25 % — jedoch höchstens 6000 Fr. im Semester — an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von 100 Fr. für jede gelesene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als 400 Fr. im Semester für die ordentlichen Professoren und 200 Fr. für die übrigen besoldeten Dozenten.

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird, gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

§ 14. Der Regierungsrat wird auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Gehälter der ausserordentlichen Professoren und der Privatdozenten neu festsetzen.

II. Dem Dekret vom 6. April 1922 werden folgende neue Bestimmungen beigefügt:

§ 11 a. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand mit den gesetzlichen Ansprüchen an die Versicherungskassen, denen sie angehören.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

20. Nov.  
1929.

§ 11 b. Für die am 1. Januar 1930 im Amte stehenden Professoren und Dozenten, welche die im § 11 a festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, wird der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Ende der begonnenen Amtsperiode hinausgeschoben.

§ 11 c. Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b gelten sinngemäss für die Hilfslehrkräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.).

**III.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft; die Bestimmung des § 11 jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, speziell solche des Dekretes vom 6. April 1922, sind aufgehoben.

Bern, den 20. November 1929.

**Im Namen des Grossen Rates,**

I. Vizepräsident:

**L. Bueche.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

10. Dezember  
1929.

## Verordnung

über die

### Obliegenheiten der Inspektionsbeamten der Gemeindedirektion.

---

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung des Art. 24<sup>bis</sup> des Dekretes vom 12. November 1929, betreffend Abänderung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

§ 1. Der der Gemeindedirektion beigegebene Inspektor und sein Adjunkt üben ihre Amtstätigkeit unter der Leitung des Direktors des Gemeindewesens aus. Sie haben seine Weisungen entgegenzunehmen und auszuführen.

§ 2. Bei Geschäften, deren sachliche und zweckdienliche Vorbereitung die Mitarbeit des Sekretärs der Gemeindedirektion erfordert, haben sie sich mit ihm über das einzuschlagende Verfahren zu verständigen.

Ist eine Einigung über die formelle oder materielle Art und Weise der Behandlung eines Geschäftes nicht möglich, so haben diese Beamten die Weisung des Direktors des Gemeindewesens einzuholen.

§ 3. Der Inspektor und sein Adjunkt vertreten sich gegenseitig. Im übrigen sind die für die Beamten der Zentralverwaltung geltenden Bestimmungen auf sie anwendbar.

§ 4. In ihren Geschäftskreis fallen:

1. Die Berichterstattung in allen Fragen des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung der Gemeinden, in welchen die Gemeindedirektion sich zu äussern oder einzuschreiten hat;

2. die Durchführung sämtlicher Rechnungsrevisionen, Untersuchungen und Instruktionkurse, mit denen sie der Direktor des Gemeindewesens betraut; 10. Dezember 1929.
3. die Erteilung aller erforderlichen Anleitungen an Organe, die die Aufstellung, Revision und Überprüfung (Passation) der Gemeinderechnungen vorzunehmen haben;
4. die Vorbereitung und Erledigung aller andern Geschäfte, die ihnen vom Direktor des Gemeindewesens zugewiesen werden.

§ 5. Über ihre Feststellungen bei einer Rechnungsrevision oder einer Untersuchung haben sie jeweilen der Gemeindedirektion schriftlich Bericht zu erstatten.

In Ausführung ihrer Aufgaben haben sie Korrespondenzen, Bewilligungen, Genehmigungen, Berichte, Gutachten, Anträge und andere schriftliche Arbeiten selbst zu verfassen und anzufertigen.

§ 6. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1930 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch sie wird die Verordnung vom 30. Dezember 1920 aufgehoben.

Bern, den 10. Dezember 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

20. Dez.  
1929.

# Verordnung

betreffend

## den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 664, 702, 723, 724 des Z. G. B. und Art. 83 und 78 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. vom 28. Mai 1911, zur Wahrung der wissenschaftlichen Bestrebungen im Kanton Bern, zur *Sicherung und Erhaltung von herrenlosen Naturkörpern und Altertümern von erheblichem wissenschaftlichem Wert,*

beschliesst:

§ 1. Werden im Kanton Bern herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so gelangen sie gemäss Art. 724 des Z. G. B. in das Eigentum des Kantons.

Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden worden sind, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dabei verursachten Schadens.

Der Finder und im Falle des Schatzes (Art. 723 des Z. G. B.) der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.

§ 2. Als Naturkörper kommen hauptsächlich in Betracht: Meteoriten, Mineralien, erratische Blöcke, Versteinerungen und Überreste von Pflanzen, Tieren oder Menschen aus geschichtlicher oder vorgeschichtlicher Zeit.

Als Altertümer gelten insbesondere die Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoff sie hergestellt sind (Gebäudebestandteile, Inschriftensteine, Waffen, Werkzeuge, Geräte, Gefässe, Schmucksachen, Münzen, Handschriften etc.).

§ 3. Der Kanton verzichtet jedoch auf sein Eigentumsrecht an geborgenen Funden, wenn solche sich in der Hand von Sammlern befinden, die sich an die nachfolgenden Bestimmungen halten und sich diesbezüglich einer Kontrolle unterziehen.

- b) Es ist untersagt, solche Funde ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde in irgend einer Weise aus dem Kanton auszuführen oder zu vernichten.
- a) Jedermann ist verpflichtet, der betreffenden Behörde auf Verlangen jederzeit über Funde und Fundstellen Auskunft zu geben.
- c) Jedermann ist verpflichtet, zwecks wissenschaftlicher Bearbeitung und Publikation, Erstellung von Abbildungen und Abgüssen etc. solche Funde auf angemessene Zeit der kantonalen Behörde vorzuweisen oder zur Verfügung zu stellen.
- d) Die kantonale Behörde ist berechtigt, Sammlungen von Fundstücken zu inventarisieren und zu kontrollieren.
- e) Bei Veräusserung solcher Funde in irgendeiner Form (Kauf, Schenkung etc.) ist der Veräusserer verpflichtet, der Unterrichtsdirektion von der Veräusserung sofort Kenntnis zu geben und diese Behörde ist berechtigt, als Erwerber in das betreffende Rechtsgeschäft einzutreten und die Gegenstände für den Staat an sich zu ziehen, wobei höchstens der Wert des Fundgegenstandes zu bezahlen ist. Dieser Anspruch ist von der kantonalen Behörde innerhalb 3 Monaten nach Kenntnis des Veräusserungsgeschäftes durch Mitteilung an den Veräusserer geltend zu machen. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch für diejenigen Fälle, in denen solche Funde infolge Erbgang ausserhalb des Kantons gelangen würden.

§ 4. Die staatlichen Polizeiorgane haben dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Unterrichtsdirektion von allen Funden von Naturkörpern und Altertümern von erheblichem Wert Kenntnis zu geben.

Ausgrabungen grösseren Umfangs, insbesondere solche auf Staatsboden oder unter staatlicher Aufsicht stehendem Boden (vgl. Art. 78 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B.) fallen in erster Linie in den Pflichtenkreis des Bernischen Historischen Museums.

20. Dez.  
1929.

Die Unterrichtsdirektion ist berechtigt, zum Schutze der Fundstelle Anordnungen zu treffen, besonders auch hinsichtlich der Durchführung, Untersagung oder Leitung der Ausgrabung. Dabei soll aber die freie Forschung nur soweit eingeschränkt werden, als das öffentliche Interesse an der Sicherung, Erhaltung und Aufbewahrung der Funde und der Ausgrabungsergebnisse dies erfordert. Die Durchführung und Leitung von Ausgrabungen kann insbesondere auch Lokalmuseen oder Privatpersonen, welche Garantie für gewissenhafte, sachgemässe Ausführung bieten, übertragen oder überlassen werden.

§ 5. Kantonale Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Unterrichtsdirektion, begutachtende und antragstellende Behörde die Direktion des Bernischen Historischen Museums in Bern.

Als Lokalmuseen im Sinne dieses Beschlusses werden anerkannt: das Museum Schwab in Biel, Museum und Rittersaal Burgdorf, Musée jurassien Delémont, Museum Meiringen, Museum Neuenstadt, Museum Pruntrut, Museum Schloss Thun, Museum Wiedlisbach.

§ 6. Jede Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird auf Antrag der Unterrichtsdirektion mit einer Busse bis auf Fr. 200. — oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft. Schwerere Strafandrohung anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. vom 28. Mai 1911 werden vorbehalten.

Bern, den 20. Dezember 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Kantonale Vollziehungsverordnung

31. Dezember  
1929.

zum

## Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Bundesgesetz),

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

### I. Behörden und Organe.

§ 1. Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird unter der Leitung des Regierungsrates ausgeübt:

Organisation  
der Aufsicht.

1. durch die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums für das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren gemäss besonderer Verordnung;
2. durch die Direktion des Innern für den Verkehr mit den andern Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Vollzug der Vorschriften über den Verkehr mit den in § 1, Ziffer 2, umschriebenen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird unter der Leitung der Direktion des Innern besorgt durch:

Vollzugsorgane.

1. den Kantonschemiker;
2. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
3. die Regierungstatthalter in den Amtsbezirken;
- Die Ortsbehörden als örtliche Gesundheitsbehörden in den
4. Gemeinden.

Kantons-  
chemiker.

**§ 3.** Der Kantonschemiker ist Vorsteher des kantonalen Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorats.

Kantonales  
Laboratorium.

**§ 4.** Das kantonale Laboratorium hat die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu besorgen.

Untersuchungen bakteriologischer Natur, die nicht in das eigentliche Arbeitsgebiet des kantonalen Laboratoriums fallen, werden dem bakteriologischen Institut der Universität zur Durchführung überwiesen.

Organisations-  
reglement.

**§ 5.** Die Organisation des Lebensmittelinspektorates und die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des kantonalen Laboratoriums werden durch ein besonderes Reglement des Regierungsrates geordnet.

Lebensmittel-  
inspektoren.

**§ 6.** Die kantonalen Lebensmittelinspektoren sind dem Kantonschemiker unterstellt. Sie überwachen in ihren Inspektionskreisen, nach den Weisungen des Kantonschemikers und in Verbindung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, besonders in bezug auf normale Beschaffenheit, Unverdorbenheit und richtige Bezeichnung der sämtlichen, der Kontrolle unterstellten Waren (Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1909 über die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Bundesratsbeschluss vom 23. April 1928).

Regierungs-  
statthalter.

**§ 7.** Der Regierungstatthalter übt die allgemeine Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und über die Tätigkeit der Ortsbehörden (Gesundheitskommission) in seinem Amtsbezirk aus. Er unterstützt den Kantonschemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsicht. Er stellt ihnen nötigenfalls polizeiliche Hilfe zu Gebote.

Ortsbehörden.

**§ 8.** Die Ortsbehörden üben in den Gemeinden die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aus. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse können durch Gemeindebeschluss einer Gesundheitskommission oder einzelnen Beamten (Ortsexperten) übertragen werden.

Mehrere Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Innern eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen. 31. Dezember 1929.

Der Gesundheitskommission sollen womöglich sachverständige Mitglieder, wie Ärzte, Apotheker, Drogisten, Lehrer naturwissenschaftlicher Richtung, angehören.

**§ 9.** Die Gemeinden wählen wenigstens einen Ortsexperten und seinen Stellvertreter. Benachbarte Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Innern einen gemeinsamen Ortsexperten bestellen.

Ortsexperten.

Die Wahlen sind dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion des Innern mitzuteilen.

Die Ortsexperten und ihre Stellvertreter sind bei ihrem Amtsantritt vom Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Sie sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

## II. Instruktion.

**§ 10.** Instruktions- und Wiederholungskurse für die Ortsexperten und ihre Stellvertreter werden nach Bedürfnis auf Anordnung der Direktion des Innern unter der Leitung des Kantonschemikers und Beiziehung des kantonalen Lebensmittelinspektors des betreffenden Kreises abgehalten.

Instruktions-  
kurse.

Die Kosten der Kurse trägt der Staat.

## III. Ausübung der Lebensmittelkontrolle.

**§ 11.** Die in Art. 11 des Bundesgesetzes umschriebene Nachschau ist durch die Ortsbehörden bzw. Ortsexperten jährlich wenigstens einmal und ausserdem auch bei einlaufenden Klagen oder in besonderen Verdachtsfällen auszuführen.

Nachschauen  
und  
Inspektionen.

Insbesondere ist alle in einer Gemeinde in den Verkehr gebrachte Milch jährlich wenigstens einmal durch den Ortsexperten einer Vorprüfung zu unterziehen oder zur Prüfung an das kantonale Laboratorium einzusenden.

Die Ortsbehörden haben sich gegenseitig bei der Ausübung der Lebensmittelkontrolle, namentlich bei Erhebung von Proben, die nötige Hilfe zu leisten. Sie können zu diesem Zwecke direkt mitein-

31. Dezember  
1929.

ander verkehren. Bei der Beanstandung von Milch, die von auswärts eingeführt wird, ist nach Art. 26 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 zu verfahren.

Die Gemeinden haben die Ortsexperten zur Vornahme der wichtigsten Vorprüfungen, namentlich zur Milchkontrolle, zweckmässig auszurüsten.

Bei der Vornahme von Inspektionen und Probeerhebungen sollen die Ortsexperten durch ihre Stellvertreter oder ein Mitglied der Gesundheitskommission oder durch ein Polizeiorgan begleitet werden. Ihrerseits haben sie in der Regel den kantonalen Lebensmittelinspektor bei seinen jeweiligen Inspektionen zu begleiten. Die Entschädigung der Begleiter ist Sache der Gemeinde.

Die Ortsexperten haben über ihre amtliche Tätigkeit strenge Verschwiegenheit zu wahren.

Erhebung und  
Übermittlung  
von Proben.

**§ 12.** Die Entnahme von Proben hat nach dem eidgenössischen Reglement über die Erhebung von Proben zu geschehen.

Die Übermittlung von Proben an das kantonale Laboratorium erfolgt durch die Amtsstelle, welche die Probe erhoben hat.

Das kantonale Laboratorium übersendet den Untersuchungsbericht der auftraggebenden Stelle und macht im Falle der Beanstandung der Direktion des Innern durch Zustellung einer Abschrift des Untersuchungsberichtes Mitteilung.

Proben-  
entschädigung.

**§ 13.** Gibt die Ware zur Beanstandung keinen Anlass, so macht die Amtsstelle, die die Proben erhoben hat, dem Besitzer der Ware hiervon Mitteilung.

Allfällige Entschädigungen für die Proben und anderweitige Auslagen (Transport von Körben etc.) sind von der Gemeindekasse auszurichten, wenn die Probenentnahme von den Aufsichtsorganen der Gemeinde vorgenommen worden ist, andernfalls vom Staate. Letzterer hat auch die vom kantonalen Laboratorium einverlangten Proben im Falle der Nichtbeanstandung zu vergüten. Als Wert der Probe gilt der Ankaufspreis.

Beanstandung  
und  
Strafanzeige.

**§ 14.** Wird die Ware infolge der Untersuchung durch den Kantonschemiker beanstandet, so hat die betreffende Gemeindeamtsstelle der Direktion des Innern unverzüglich schriftliche Anzeige zu er-

statten, unter Beilage des Untersuchungsberichtes und des Erhebungsrapports. 31. Dezember 1929.

**§ 15.** Anzeigen wegen unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften sind an die Direktion des Innern zu richten.

**§ 16.** Die Direktion des Innern hat die Anzeigen gemäss Art. 16 bis 18 des Bundesgesetzes zu behandeln.

Im Falle einer Oberexpertise bestimmt sie den für die Kosten derselben zu hinterlegenden Betrag und bezeichnet im Bedarfsfalle den Obmann der Oberexperten (Art. 18, letztes Alinea, des Bundesgesetzes). Oberexpertise.

**§ 17.** Wird die Ware gestützt auf die Untersuchung eines Ortsexperten beanstandet, so ist die Ortsbehörde die zuständige Behörde im Sinne des Bundesgesetzes (Art. 14 ff.).

**§ 18.** Die Anzeigen betreffend die gewerbsmässige Herstellung von Kunstkäse, Margarine, Speisefettmischungen, Kunsthonig (Art. 47, 64, 71 und 150 der eidg. L. V.) gehen an die Direktion des Innern. Die periodische Kontrolle der Betriebe liegt den kantonalen Lebensmittelinspektoren in ihren Kreisen ob. Künstliche Lebensmittel.

#### **IV. Verfahren bei Untersuchungen, die durch die Grenzkontrolle veranlasst werden.**

**§ 19.** Die von Zollämtern auf Grund von Art. 30 des Bundesgesetzes erhobenen Proben von Waren, deren Bestimmungsort im Kanton Bern liegt, sind dem kantonalen Laboratorium einzusenden. Grenzkontrolle. Untersuchungen.

Dieses gibt dem Empfänger der Ware, sowie auch dem Eidgenössischen Gesundheitsamt vom Untersuchungsberichte Kenntnis und trifft die erforderlichen Massnahmen.

#### **V. Berichterstattung.**

**§ 20.** Die Ortsbehörde erstattet über das Ergebnis der Nachschauen am Schlusse des Jahres, spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres, dem Regierungsstatthalter Bericht zuhanden der Direktion des Innern. Berichte.

31. Dezember  
1929.

## VI. Kantonale Bestimmungen zur (eidg. L. V.) Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Hausieren mit  
Molkerei-  
produkten.

**§ 21.** Das Hausieren mit Butter ist verboten; ebenso die hausiermässige Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern.

Das Hausieren mit Kräuterkäse und Weichkäse in Stücken von höchstens 1 kg Gewicht ist gestattet. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, auch diesen Hausierhandel in ihrer Gemeinde zu untersagen.

Die Direktion des Innern kann Gemeindebehörden ermächtigen, auf ihrem Gebiete Bewilligungen zum Hausieren mit andern Käsesorten zu erteilen, sofern das Bedürfnis für diesen Hausierhandel nachgewiesen wird.

Frisches und  
Spezialbrot.

**§ 22.** Der Wassergehalt des frischgebackenen Brotes darf nicht mehr als 40 % betragen.

Weissbrot (Semmelbrot, Modelbrot) ist nur dann als Spezialbrot im Sinne von Art. 101 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu betrachten, wenn es erhebliche Zusätze von Milch, Butter oder Eiern etc. enthält.

Eier.

**§ 23.** Die Ortsbehörden sind befugt, über den Verkehr mit Eiern weitergehende Bestimmungen aufzustellen, als sie in Art. 119 der eidg. L. V. enthalten sind (Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1927).

Schwämme.

**§ 24.** Die Ortsbehörden haben Bestimmungen über den Verkauf von Schwämmen (essbaren Pilzen), wenn sie solche auf Grund von Art. 129 der eidg. L. V. aufstellen, der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Jodhaltiges  
Kochsalz.

**§ 25.** Beim Herstellen, Lagern, Feilhalten von jodhaltigem Kochsalz ist Vorsorge zu treffen, dass jede Verwechslung mit gewöhnlichem Kochsalz ausgeschlossen ist. Standgefässe, Schubladen und andere zur Aufbewahrung von jodhaltigem Kochsalz dienende Behälter müssen die Aufschrift «Jodhaltiges Kochsalz» tragen. Säcke müssen in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

Verschnitt und  
Zuckerung der  
Weine.

**§ 26.** Sofern die Verhältnisse es erfordern, kann die Direktion des Innern für die im Kanton gewachsenen Weine einen über 10 %

nicht hinausgehenden Verschnitt, eine Trockenzuckerung bis höchstens 2 kg pro Hektoliter, ohne Deklaration der bezüglichen Behandlung gestatten.

Derart behandelte Weine müssen in Zusammensetzung und Charakter einem Wein der betreffenden Gegend in einem mittleren Jahrgang ähnlich sein.

**§ 27.** Die gemäss Art. 245 der eidg. L. V. auf Verlangen des Besitzers von unter Siegel gelegten Weinen zu treffenden Vorkehren liegen der Ortsbehörde ob, die zu diesem Zwecke vom Kantonschemiker Weisungen einzuholen hat.

Wein;  
Behandlung.

**§ 28.** Die Bierdruckapparate und Bierabfüllvorrichtungen (Bierleitungen, Druckmittelleitungen, Druckluftbehälter, Sicherheits- und Kontrollvorrichtungen) sind von den örtlichen Aufsichtsorganen jährlich mehrmals zu inspizieren. Sie müssen stets rein gehalten werden und so angebracht und beschaffen sein, dass sie in allen Teilen der Reinigung durch Wirt oder Personal und der Kontrolle durch die Aufsichtsorgane ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich sind.

Bierdruck-  
apparate;  
Abfüll-  
vorrichtungen.

Das Einfetten von Teilen dieser Apparate ist nur insofern gestattet, als dadurch dem Bier weder Teile des Schmiermittels selbst noch durch dessen chemische Veränderung sich bildende Stoffe (Fettsäuren, Metallseife) zugeführt werden können.

Die Innenwandungen der Druckmittelleitungen und Druckluftbehälter (sog. Luftkessel) müssen stets trocken gehalten werden.

**§ 29.** Das Einsaugen der zur Herstellung von Druckluft bestimmten atmosphärischen Luft durch die Luftfilter darf nur an solchen Stellen erfolgen, wo für das möglichst beständige Vorhandensein reiner Luft grosse Gewähr vorliegt.

Die Luftfilter müssen gegen den Zutritt von Regen, Staub und Ungeziefer geschützt werden und so angebracht und beschaffen sein, dass ihre gründliche Reinigung und das häufige Erneuern der Einlage (Filtermasse) leicht durchführbar ist.

**§ 30.** Der Bierfänger muss so angebracht und beschaffen sein, dass auch ein grosser Bierrückschlag sicher zurückgehalten wird,

31. Dezember  
1929.

Nebst den Druckmittel- und Bierleitungen müssen auch die Steigrohrhalter (sog. Syphonhalter) in allen Teilen rein gehalten werden.

Die Bierleitungen sind wöchentlich mindestens zweimal mit Sodawasser und geeigneter Bürste zu reinigen, ebenso die Bierhahnen.

**§ 31.** Die der Aufnahme der Bierfässer im Anstich dienenden Vorrichtungen (Bierbuffets, Fasskästen etc.) sind als Teile der Bierdruckapparate zu betrachten. Es werden an sie die gleichen Anforderungen betreffend Reinlichkeit und Beschaffenheit gestellt.

Die Inhaber von Pressionen sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsorgane die einzelnen Teile der Bierdruckapparate auseinander zu nehmen und vorzuweisen.

**§ 32.** Wo in Wirtschaften bereits Druckwasser im Haus eingerichtet ist, muss zur Reinigung der Gläser und Flaschen eine Spülvorrichtung mit Wasserzu- und -ablauf nahe beim Buffet vorhanden sein, ausgenommen ganz kleine Wirtschaftsbetriebe, die kein offenes Bier führen. Wo offenes Bier ausgeschenkt wird, ist zur Spülung der Pression, der Gläser usw. wo immer möglich laufendes Wasser (Druckwasser) zu verwenden. Stehendes Spülwasser muss immer rein sein.

Zur Lüftung der Wirtschaftsräume müssen zweckdienliche Vorrichtungen (Ventilatoren und dergleichen) angebracht sein.

Trinkwasser.

**§ 33.** Anlagen von öffentlichen Wasserversorgungen dürfen erst dann zur Ausführung gelangen, wenn sie für einwandfreies Trinkwasser Gewähr bieten.

Wird von den Aufsichtsorganen festgestellt, dass eine Trinkwasseranlage nicht immer ein den Anforderungen des Art. 173 der eidg. L. V. entsprechendes Wasser liefert, so hat die Ortsbehörde deren Benützung bis zur Behebung der Übelstände zu verbieten (Art. 179 der eidg. L. V.). Vorbehalten bleiben die von den Sanitätsbehörden auf Grund der Epidemiengesetzgebung zu treffenden Massnahmen.

Lebensmittel-  
ausfuhr.

**§ 34.** Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Lebensmitteln oder zum Handel mit solchen, im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. Mai 1928 betreffend besondere Vorschriften für zur Ausfuhr bestimmte Lebensmittel,

ist an die Direktion des Innern zu richten, die es mit ihrem Antrage an das Eidgenössische Gesundheitsamt weiterleitet. 31. Dezember 1929.

**§ 35.** Die Überwachung der Geschäfte, die eine Bewilligung gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1928 erhalten haben, wird den kantonalen Lebensmittelinspektoren in ihren Kreisen übertragen. Sie haben solche gemäss den Bestimmungen in Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses auszuüben.

**§ 36.** Jeder Inhaber einer Bewilligung hat eine jährliche Gebühr von Fr. 20 zu bezahlen, die von der Direktion des Innern für jedes Jahr zum voraus bezogen wird.

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen.

**§ 37.** Die Gemeinde ist befugt, für Übertretungen von geringerer Bedeutung, welche unter die Art. 37, 38 und 41 des Bundesgesetzes fallen, durch ihre im Gemeindereglement bezeichneten Organe Bussen bis auf Fr. 50 im Einzelfall auszusprechen.

Gemeinde;  
Strafkompetenz.

Unterzieht sich der Fehlbare der vom zuständigen Gemeindeorgan ausgesprochenen Busse nicht binnen 5 Tagen, so erfolgt Überweisung an den Richter.

Für das Verfahren gilt das Dekret des Grossen Rates vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

**§ 38.** Von allen im Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit den in § 1, Ziff. 2, hiervor umschriebenen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erlassenen Urteilen oder endlichen richterlichen Verfügungen ist durch die zuständige Gerichtsbehörde der Direktion des Innern unter Einsendung der Strafakten Kenntnis zu geben. Die Mitteilungen haben frühzeitig genug vor Ablauf der zur Erhebung eines allfälligen Rekurses (Appellation, Nichtigkeitsklage, Beschwerde) festgesetzten Frist zu erfolgen.

Urteile;  
Mitteilung  
und Rekurs.

In allen gerichtlich erledigten Fällen entscheidet der Richter, was mit beschlagnahmten Waren zu geschehen hat.

**§ 39.** Widerhandlungen gegen diese Verordnung und darauf fussende Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundes-

Eidg. und kant.  
Straf-  
bestimmungen.

31. Dezember 1929. gesetzes, soweit die Widerhandlungen nicht unter ein anderes Strafgesetz fallen, bestraft.

**§ 40.** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften als aufgehoben erklärt, insbesondere:

1. die kantonale Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren bis zum Erlass einer besondern Verordnung;
2. die Ergänzung zur kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. Juli 1911;
3. die Verordnung betreffend die Bierdruckapparate vom 1. August 1911;
4. die Ergänzung zur kantonalen Vollziehungsverordnung (Hausieren mit Schwämmen) vom 4. Juli 1916;
5. die Verordnung über das Hausieren mit Butter und Käse vom 15. Oktober/30. November 1926.

Bern, den 31. Dezember 1929.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Guggisberg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat am 24. Januar 1930 genehmigt.

**Staatskanzlei.**

**Beschluss des Obergerichts**31. Dezember  
1929.

betreffend

**Geschäftslokal der Anwälte.**

---

1. Die praktizierenden Anwälte sind verpflichtet, der Obergerichtskanzlei, ferner dem Richteramt, dem Betreibungs- und Konkursamt und dem Regierungsstatthalteramt des Bezirks, in dem sie praktizieren, ein Geschäftslokal zu verzeigen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
2. Fehlbare werden der Anwaltskammer überwiesen.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Dezember 1929.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

**Ernst.**

Der Obergerichtsschreiber:

**Kehrli.**